



Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

Gegen Zustellungsurkunde

Casa Projekt GmbH
vertr. d. Herrn Dr. Dietrich Beverborg
Rudolf-Diesel-Straße 5

27232 Sulingen

Kreis Lippe Der Landrat

Felix-Fechenbach-Str. 5

D-32756 Detmold

fon 05231 62-0

www.kreis-lippe.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

28.06.2017/ 02.04.2019

Mein Zeichen

766.0009/17/1.6.2

Datum

27.04.2021

Fachgebiet

**702 Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie
und Mobilität**

Cornelia Hildebrand

Zimmer 676

fon 05231 62-6760

fax 05231 63011-7044

C.Hildebrand@

kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 28.06.2017/ Antragsänderung vom 02.04.2019 (Wechsel Anlagentyp) mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA), an dem nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Stadt Lemgo, erteilt.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

So finden Sie uns

Busverbindung
Linie 702 ab Bahnhof
Detmold bis Kreishaus
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline
05261 6673950

1. Standort der Windenergieanlage

WEA LE-61

Stadt: Lemgo
Gemarkung: Voßheide
Flur / Flurstück: 3 / 31 und 4 / 93
East (UTM): 499 598
North (UTM): 576 24 59

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Seite 1/172

Sparkasse Paderborn-Detmold
BLZ 476 501 30
Konto 18
BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 476501300000000018

Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
Konto 10 73
BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 482501100000001073

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold
BLZ 472 601 21
Konto 106 688 800 0
BIC: DGPBDE3MXXX
IBAN: DE59 472601211066888000



2. Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlage

WEA LE-61

Hersteller:	Enercon
Typ:	E-138 EP3
Fundament:	Flachfundament
Rotordurchmesser:	138,59 m
Nabenhöhe:	160,0 m
Gesamthöhe:	229,3 m
Nennleistung:	3.500 kW _{el}
Auslegungslebensdauer:	Typenprüfung wird zum Baubeginn vorgelegt (siehe Nebenbestimmung unter Abschnitt III., Buchstabe C) Nr. 1.9)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3. Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für die Errichtung der Windenergieanlage einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, der Erschließungswege, dem Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf dem Anlagengrundstück),
- die Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes von dem Verbot nach Gliederungsnummer 2.2-1.III.14 des Landschaftsplanes Nr. 7 „Lemgo“ des Kreises Lippe als Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-1 „Westliches und Südliches Lipper Bergland“,
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1b Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) der Gemeinde Dörentrup.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung bezieht sich allein auf das betroffene Anlagengrundstück (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem betroffenen Grundstück. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen / Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I.	TENOR	1
II.	ANTRAGSUNTERLAGEN	4
III.	NEBENBESTIMMUNGEN	11
IV.	BEGRÜNDUNG	34
V.	VERWALTUNGSGEBÜHR	166
VI.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	166
VII.	VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN	168
VIII.	ANLAGEN	171

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

Nr.	Antragsunterlagen	Seitenanzahl
Ordner I		
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
1.	Antrag (Deckblatt)	1
1.1	Formular 1 (mit Deckblatt) – (28.06.2017/ 02.04.2019)	5
1.2	Formular Baubeschreibung (mit Deckblatt)	3
1.3	Datentabelle / Errichtungskosten (mit Deckblatt)	2
2.	Karten (Deckblatt)	1
2.1	Übersichtslagepläne (Deckblatt)	1
2.1.1	Übersichtslageplan – „keine weiteren Vorbelastungen“ M 1: 25.000	1
2.1.2	Übersichtslageplan – Landschaftsschutzgebiete M 1: 25.000	1
2.1.3	Übersichtslageplan – NSG und FFH- Gebiete M 1: 25.000	1
2.1.4	Übersichtslageplan – Bewertung der LBE	1
2.1.5	Übersichtslageplan – Biotopverbunde M 1: 25.000	1
2.1.6	Übersichtslageplan – Wasserschutzgebiete M 1: 25.000	1
2.1.7	Übersichtslageplan – Landschaftsbild, Denkmäler, KLB M 1: 25.000	1
2.2	Übersichtsplan (Deckblatt)	1
2.2.1	Negative Auskünfte zu Leitungen, Kabeltrassen, Funkstrecken	1
2.2.2	Übersichtsplan M 1: 11.000	1
2.3	Lageplan (Deckblatt)	1
2.3.1	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1: 5.000	1
2.3.2	Übersichtslageplan M 1: 5.000	1
2.3.3	Lageplan mit Zuwegung M 1: 1.000	1
2.4	Geländeschnitt (mit Deckblatt) M 1: 100	2
3.	Anlagenbeschreibung (Deckblatt)	1
3.1	Technische Beschreibung / Unterlagen (Deckblatt)	1
3.1.1	Datenblatt Technische Daten E-138 EP3	2
3.1.2	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3	25
3.1.3	Spezifikation ENERCON Standard 1 E-138 EP3 3500 kW	16
3.1.4	Technische Beschreibung ENERCON SCADA System	41
3.1.5	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen – Maßnahmen zu Verminderung von Schallemissionen – Maßnahmen zur Verminderung	2



	der Schattenemissionen	
3.1.6	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung	5
3.1.7	Technische Beschreibung ENERCON SCADA Bat Protection	10
3.1.8	Technische Beschreibung Wartung Windenergieanlage E-138 EP3	23
3.2	Anlagensicherheit (Deckblatt)	1
3.2.1	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit	11
3.3	Schutz vor Eiswurf (Deckblatt)	1
3.3.1	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung	19
3.3.2	TÜV NORD Ensys GmbH & Co. KG – Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen, Berichts-Nr.: 8111 881 239 Rev. 5	42
3.3.3	ENERCON Herstellererklärung zur Gültigkeit des Gutachtens zur Eisansatzerkennung für alle aktuellen ENERCON Windenergieanlagen	1
3.4	Flugsicherheit (Deckblatt)	1
3.4.1	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	13
3.4.2	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Regulierung der Tages- und Nachtbefeuerung durch Sichtweitenmessgeräte	9
3.5	Blitzschutz (Deckblatt)	1
3.5.1	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Blitzschutz	19
3.6	Flucht- und Rettungsplan WEA (mit Deckblatt)	2
4.	Bauvorlagen (Deckblatt)	1
4.1	Antragsformular Sonderbau (mit Deckblatt)	3
4.2	Bauvorlageberechtigung (mit Deckblatt)	2
4.3	Baubeschreibung (Deckblatt)	1
4.3.1	Projektkurzbeschreibung	11
4.3.2	Datenblatt Technische Daten E-138 EP3 (mit Angabe der IEC- Windklasse)	2
4.3.3	Angaben zur Entwurfslebensdauer und zu den Baugrundverhältnissen	1
4.3.4	Datenblatt ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 / 3500 kW – General Design Conditions	9
4.4	Katasterplan (Deckblatt)	1
4.4.1	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte NRW M 1: 2.000	1
4.4.2	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Amtliche Basiskarte m 1: 5.000	1

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de



4.4.3	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis NRW	2
4.5	Lageplan (Deckblatt)	1
4.5.1	Übersichtslageplan M 1: 5.000	1
4.5.2	Lageplan Zuwegung M 1: 2.000	1
4.6	Bauzeichnung (Deckblatt)	1
4.6.1	Technische Beschreibung Fundamente E-138 EP3-HAT-160-ES-C-PA1	1
4.6.2	Ansicht Hybridturm E-138 EP3-HAT-160-ES-C-PA1	1
4.6.3	Übersichtsplan Gondel	1
4.7	Standortsicherheitsnachweis (Deckblatt) – wird zum Baubeginn vorgelegt	1
4.8	Standorteignung in Windparks (Deckblatt)	1
4.8.1	Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lemgo-Vossheide, Referenz-Nr.: F2E-2019-TGS-042, vom 20.03.2019, Revision 2, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg	36
4.8.2	Erläuternde Stellungnahme zum Standort Lemgo-Vossheide, Revision 2, Referenz-Nr.: F2E-2019-TGS-042, vom 29.03.2019, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg	2
4.9	Geotechnischer Bericht / Baugrundgutachten (Deckblatt)	1
4.9.1	Baugrunderkundung/ Gründungsberatung, Neubau einer 4 MW Windenergieanlage bei Lemgo-Voßheide, Projekt-Nr.: 20/3856/10/15, vom 20.09.2017, Dipl.-Geol. U. Wolk, Erdbaulabor Göttingen, Raseweg 4, 37124 Rosdorf (17 Seiten Textteil und 12 Seiten Anhang)	29
4.9.2	Ergänzung zur WEA E-138 (Verweis auf Kapitel 9.3)	
4.10	Zusammenfassender Prüfbericht (Deckblatt)	1
4.10.1	Prüfbericht Nr. 1, Prüf-Nr.: 417 288T, vom 04.01.2018, eriksen Oldenburg, Dr.-Ing. Günter Tranel, Postfach 17 45, 26007 Oldenburg (E-141)	3
4.10.2	Prüfbericht Nr. 2, Prüf-Nr.: 417 288T, vom 22.01.2018, eriksen Oldenburg, Dr.-Ing. Günter Tranel, Postfach 17 45, 26007 Oldenburg (E-141)	2
4.10.3	Prüfbericht Nr. 3, Prüf-Nr.: 417 288T, vom 26.03.2019, eriksen Oldenburg, Dr.-Ing. Günter Tranel, Postfach 17 45, 26007 Oldenburg (E-138)	2
4.11	Abstandsfläche (Deckblatt)	1
4.11.1	Abstandsflächenberechnung	1
4.11.2	Lageplan mit Zuwegung und Darstellung der Abstandsfläche	1
4.12 / 4.13	Angaben zur Erschließung und zu den Baulasten (mit Deckblatt)	2
4.14	Brandschutz (Deckblatt)	1
4.14.1	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Brandschutz	7
4.14.1	Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 mit 160 m Nabenhöhe, BV-Nr. E-138EP3/160/	23

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



	HAT, Index B, vom 28.09.2018, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, Diplom-Ingenieurin, Eichhörchenweg 15, 26209 Sandkrug	
4.14.2	Brandschutzkonzept (Standort), Errichtung einer Windenergieanlage, vom 05.10.2017, Dipl.-Ing. (FH) Peter Sünert, Dr.-Golm-Str. 13a, 27232 Sulingen	4
4.15	Sonstige Unterlagen gem. DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen (Verweis auf Kapitel 4.7) Nachweis Grundstücksverfügbarkeit (Deckblatt)	1
4.15.1	Nutzungsvertrag (Nachweis Grundstücksverfügbarkeit)	10
	Durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe geprüfte und genehmigte Brandschutzunterlagen (Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Brandschutz, Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage – Brandschutzbüro des Typs ENERCON E-138 EP3, Monika Tegtmeier Diplom-Ingenieurin vom 28.09.2018, Brandschutzkonzept Errichtung einer Windenergieanlage - Dipl.-Ing. (FH) Peter Sünert vom 05.10.2017, Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Hydranten)	-
5.	Angaben zu Emissionen (Deckblatt)	1
5.1	Schallimmissionsprognose (Verweis auf Ordner II)	1
5.2	Schattenwurfanalyse (Verweis auf Ordner II)	1
5.3	Optisch bedrängende Wirkung (Deckblatt)	1
5.3.1	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung für eine neue Windenergieanlage, Windpark Lemgo- Voßheide, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen, Projektnummer: 4_16_054, vom 26.03.2019, Revision 03, planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover	31
5.3.2	Stellungnahme zum geplanten Windrad (optische Wirkung), vom 15.08.2017, Hartmut Beukelmann	2
5.3.3	Stellungnahme zum geplanten Windrad (optische Wirkung), vom 20.07.2017, Dr. Jan-Hendrik Schröder	2
5.4	Lichtimmissionen (Verweis auf Kapitel 3.4)	1
6.	Arbeitsschutz (Deckblatt)	1
6.1	Beschreibung des Vorhabens mit Bezugnahme auf Arbeitsschutz (mit Deckblatt)	2
6.2	Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Deckblatt)	1
6.2.1	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	3
6.3	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen (Verweis auf Kapitel 10.1)	1
7.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung (Deckblatt)	1
7.1/ 7.2/ 7.3	Angaben zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Rückbauverpflichtung, Rückbaukosten	1
8.	Abfälle (Deckblatt)	1

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



8.1.1	Datenblatt Abfallentsorgung ENERCON Service Deutschland	1
8.1.2	Datenblatt Abfallmengen Anlagenaufbau E-138 EP3	1
8.1.3	Datenblatt Abfallmengen Turmaufbau E-138 EP3-HAT-160-ES-C-01	1
8.1.4	Datenblatt Abfallmengen Betrieb WEA E-138 EP3	2
9.	Wasserwirtschaft (Deckblatt)	1
9.1	Abwasser - Kundeninformation Information zur Entstehung von Abwasser (mit Deckblatt)	2
9.2	Gutachten Hydrogeologie, Neubau einer 4 MW Windenergieanlage bei Lemgo-Voßheide, Projekt-Nr.: 20/3856/10/15, vom 05.10.2017, Dipl.-Geol. U. Wolk, Erdbaulabor Göttingen, Raseweg 4, 37124 Rosdorf (14 Seiten Textteil und 9 Seiten Anhang) (mit Deckblatt)	24
9.3	Gutachtliche Stellungnahme zum Neubau einer Windenergieanlage bei Lemgo- Voßheide, Hydrogeologisches Gutachten, Baugrundgutachten, Wechsel zu WEA E-138 EP3, vom 18.03.2019, Dipl.-Geol. U. Wolk, Erdbaulabor Göttingen, Raseweg 4, 37124 Rosdorf (mit Deckblatt)	6
10.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Deckblatt)	1
10.1	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 Wassergefährdende Stoffe (mit Deckblatt)	15
10.2	Sicherheitsdatenblätter (Verweis auf Ordner II)	1
11.	Landschafts- und Artenschutz (Deckblatt)	1
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Verweis auf Ordner II)	1
11.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Verweis auf Ordner II)	1
11.3	Sicherung der Kompensations- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (Deckblatt)	1
11.3.1	Einverständniserklärung (Lerchenfenster), Hartmut Beukelmann, vom 26.02.2019	1
11.3.2	Verpflichtungserklärung (Mahd), Kristin Höfing, vom 02.07.2018	1
11.3.3	Verpflichtungserklärung (Anbau), Hartmut Beukelmann, vom 26.01.2018	1
11.3.4	Verpflichtungserklärung (Pflanzung Hecke), Hartmut Beukelmann, vom 11.07.2018	1
11.3.5	Verpflichtungserklärung (Pflanzung Hecke), Hartmut Beukelmann, vom 11.07.2018, mit Ergänzung eines weiteren Flurstücks vom 12.09.2018	1
11.4	Visualisierung (Deckblatt)	1
11.4.1	Übersichtsplan Sichtbarkeitsanalyse, Denkmäler und KLB	1
11.4.2	Übersichtsplan Landschaftsbildeinheiten	1
11.5	Rotmilan- Sammelplatzuntersuchung (Verweis auf Ordner II)	1
12.	Bodenschutz	
12.1	Wassergefährdende Stoffe (Verweis auf Kapitel 10)	1

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de



13.	Umweltverträglichkeit (Verweis auf Ordner II)	1
14.	Sonstiges (Deckblatt)	1
14.1	Stellungnahme zur Beeinträchtigung von Kulturgütern und Denkmälern durch die Windkraftanlage in Lemgo- Voßheide (mit Deckblatt)	17
14.2	Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Az.: Infra I 3 – 45-60-00 / III-249-17-VAF, vom 04.09.2017 (mit Deckblatt)	3
14.3	Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Luftbilddauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen- Lippe, Az.: 22.05.01.01(57-05-01742), vom 25.08.2017	3
Ordner II		
5.	Angaben zu Emissionen	-
5.1	Schallimmissionsprognose für eine neue Windenergieanlage, Windpark Lemgo- Voßheide, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen, Projektnummer: 4_15_046, vom 13.01.2020, Revision 05, planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover (mit Anlagen)	123
5.2	Schattenwurfprognose für eine neue Windenergieanlage, Windpark Lemgo- Voßheide, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen, Projektnummer: 4_15_046, vom 26.03.2019, Revision 03, planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover	64
10.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	-
10.2	Sicherheitsdatenblätter (Deckblatt)	1
	Sicherheitsdatenblatt GLYKOSOL N 45 %	8
	Sicherheitsdatenblatt GORACON GTO 68	13
	Sicherheitsdatenblatt HHS 2000 – 500 ML	26
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-461	12
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GREASE 460 WT	31
	Sicherheitsdatenblatt MOUSSEAL-CF F-30 #2042	11
	Sicherheitsdatenblatt NYROSTEN N 113 (AEROSOL)	12
	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN PG 46	13
	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 68 J/L	11
	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 220 T>2 BUL	11
	Sicherheitsdatenblatt Klübersynth GH 6-220	16
	Sicherheitsdatenblatt Shell Spirax S4 TXM (mit Deckblatt)	20
	Sicherheitsdatenblatt TECTROL GEAR CLP 220	16
11.	Landschafts- und Artenschutz	-
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), 1. Überarbeitung, Windpark Lemgo- Voßheide, Stand: März 2019, vom 13.03.2019, Bioplan GbR, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Hörter	65



	(63 Seiten Textteil und 2 Seiten Anhang)	
11.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), 1. Überarbeitung, Windpark Lemgo- Voßheide, Stand: März 2019, vom 13.03.2019, Bioplan GbR, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter (83 Seiten Textteil und 15 Seiten Anhang)	98
11.5	Kontrolle von Schlafplätzen, Windpark Lemgo- Voßheide, vom 19.10.2017, Bioplan GbR, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter	7
13.	Umweltverträglichkeit	-
13.1	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), 1. Überarbeitung, Windpark Lemgo- Voßheide, Stand: März 2019, vom 26.03.2019, Bioplan GbR, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter	68
<u>Ordner III</u>	Nachträge	
	Windpark Lemgo- Voßheide, Bericht über das Rotmilan- Monitoring zum Ablenkkonzept, vom 19.09.2019, Bioplan GbR, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter	19
	Windpark Lemgo- Voßheide, Konkretisierung der schlafplatzbedingten Abschaltung der WEA, vom 23.03.2020, Bioplan GbR, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter	2
	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung für eine neue Windenergieanlage, Windpark Lemgo- Voßheide, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen, Projektnummer: 4_16_054, vom 15.06.2020, Revision 04, planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover	36

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlage (Herstellung der Baugrube) darf erst begonnen werden, nachdem der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten des Kreises Lippe in Höhe von 429.471,00 € für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage LE-61 einschließlich der Zuwegungen, der Fundamente, des Transformators und der Kabeltrassen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung des Standortes freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben der Fa. WKA Rückbau GmbH vom 27.08.2020 ermittelt.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Anmerkung

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde (FG 702) des Kreises Lippe

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - 1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Schallimmissionsprognose der Fa. planGIS GmbH, 30161 Hannover, Sedanstr. 29, Revision 05, vom 13.01.2020, i. V. m. der schalltechnischen Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH vom 13.01.2020 und der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. In der Fachunternehmererklärung für die LE-61 ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA betrieben wird.
 - 1.2.2 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) und ihrer Programmierung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Schattenwurfprognose der Fa. planGIS GmbH, 30161 Hannover, Sedanstr. 29, Revision 03, vom 26.03.2019 zugrunde gelegen hat.
 - 1.2.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisansatzerkennungs-/ Eisdetektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- 1.3 Die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

- 2.1 Die Windenergieanlage LE-61 ist im Betriebsmodus „0 s“ (ohne nächtliche Schallreduzierung) mit einer maximalen Leistung von 3.500 kW gemäß der Schallimmissionsprognose der Fa. planGIS GmbH, 30161 Hannover, Sedanstr. 29, Revision 05, vom 13.01.2020, i. V. m. der gutachterlichen Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH vom 13.01.2020 (zugehöriger Vermessungsbericht: Deutsche Windguard, Bericht Nr. MN19026.A1 vom 22.11.2019) und einer maximalen Drehzahl von 10,8 min⁻¹ zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Tages- und Nachtzeitraum (Betriebsmodus „0 s“):

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	84,8	93,2	95,4	96,6	99,6	97,6	90,3	74,0
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	86,5	94,9	97,1	98,3	101,3	99,3	92,0	75,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	86,9	95,3	97,5	98,7	101,7	99,7	92,4	76,1

L_{w,Okt} = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
 L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 L_{o,Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.2 Für die WEA LE-61 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 2.1 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

- 2.3 Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 2.1 festgelegten Werte L_{e,max,Okt}



nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 13.01.2020 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 13.01.2020 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 2.4 Die Nebenbestimmung Nr. 2.2 entfällt nach Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe, wenn vor der Durchführung der geforderten Abnahmemessung (s. Nr. 2.2) eine Mehrfachvermessung für den unter Nr. 2.1 festgelegten Betriebsmodus des genehmigten Anlagentyps vorliegt, der rechnerische Nachweis entsprechend den Vorgaben nach Nr. 2.3 geführt wurde und damit der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs erbracht wurde.
- 2.5 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete (Außenbereich)

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

c) reine Wohngebiete

tags	50 dB(A)
nachts	35 dB(A).

- 2.6 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.



- 2.7 Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung – Windenergie- Erlass NRW – vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.8 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.
- 2.9 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der direkt lesende Zugriff mittels Fernüberwachungssoftware auf die unter 2.5 aufgeführten, emissionsrelevanten Daten zu gewähren.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

- 3.1 Die „Schattenwurfprognose für eine neue Windenergieanlage, WEA Lemgo-Voßheide, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen“, Revision 03, der Firma planGIS GmbH, 30161 Hannover, Sedanstr. 29, Projektnummer: 4_15_046, vom 26.03.2019, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Durch eine Abschalteinrichtung ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 3.3 An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren.

Die Daten sind zu speichern, drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.



- 3.5 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits- Nebenbestimmungen

- 4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.
- 4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.
- 4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. Buchstabe A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 5.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf

Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 5.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 5.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- 5.6 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Veräußerung der Windenergieanlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52b BImSchG).

C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde der Alten Hansestadt Lemgo

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Das Bauvorhaben ist nach dem genehmigten Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. **Sollten bei der örtlichen Absteckung maßliche Abweichungen in Bezug auf Grenzabstände oder Höhenlage (vgl. § 6 BauO NRW 2018) auftreten, sind bis zur Klärung der Änderungen mit der Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten einzustellen.** Dies gilt auch für den Fall, dass nach der Ortssatzung geschützte Bäume im Lageplan nicht dargestellt wurden und gefällt werden sollen (vgl. §§ 1, 2, 4 und 6 der Satzung um Schutz des Baumbestandes der Alten Hansestadt Lemgo vom 21.10.1997).
- 1.2 Die im Lageplan und den Bauzeichnungen eingetragenen Höhenangaben sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018).
- 1.3 Die Anlage darf erst in Benutzung genommen werden, wenn die Erschließungsanlagen entsprechend den §§ 4 und 5 BauO NRW 2018 ausgebaut sind.



- 1.4 Gehsteig und Straße vor dem Grundstück dürfen während der Bauarbeiten weder verunreinigt noch beschädigt werden. Für etwaige Schäden ist die Bauherrin oder der Bauherr der Stadt Lemgo zum Schadensersatz verpflichtet (§ 11 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 1.5 Bei der Lagerung von Baustoffen und Aufstellung von Gerüsten im öffentlichen Raum ist ein Erlaubnisschein bei der Abteilung Recht, Sicherheit und Ordnung (Gehwege, Fußgängerzone) oder der Abteilung Straßenverkehr (Straßen) der Alten Hansestadt Lemgo zu beantragen.
- 1.6 Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz) vom 1. März 2005 (GV NRW S. 174) in der z. Zt. gültigen Fassung ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte verpflichtet, auf eigene Kosten ein neu errichtetes oder in seinem Grundriss verändertes Gebäude, dessen Baubeginn nach dem 31.07.1972 liegt, einmessen zu lassen. Der Antrag auf Vermessung ist bei einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder beim Katasteramt des Kreises Lippe zu stellen.
- 1.7 Die Alte Hansestadt Lemgo ist mit den in der Anlage beigefügten Anzeigen für Baubeginn und Fertigstellung der Baumaßnahme über den Stand der Baumaßnahme zu informieren.
- 1.8 **Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.** Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 1.9 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist ein Nachweis über die Standsicherheit (Typenprüfung), der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle geprüft ist (Zusammenfassender Prüfbericht), vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018).

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018) ist eine Bescheinigung von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend dem für das Bauvor-



haben aufgestellten Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).
(Nicht vorgelegte Nachweise und Bescheinigungen werden gebührenpflichtig angefordert.)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1.10 Der Abstand der K83 Lütter Straße zur WEA verläuft über eine Länge von 600 m deutlich unterhalb des bzgl. Eisabwurfs als gefähderungsfrei einzustufenden Abstandes von 1,5 x Gesamthöhe (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe).

Die Annahmen aus dem Gutachten vom 19.09.2018 des TÜV Nord zur „Eisansatzerkennung nach dem ENERCON- Kennlinienverfahren“ sind einzuhalten. Insbesondere die unter den Punkten 3.5, 4 und 5 genannten Ausführungen in Bezug auf Eisansatzerkennung, zusätzlicher Eissensoren und Gondelpositionierung bei Eisansatz, müssen unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zur K 83 zur Gefahrenabwehr beachtet und umgesetzt werden. Ein wirksamer Schutz gegen Eisabwurf ist zu gewährleisten.

1.11 Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung hat der Antragsteller das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (Sicherstellung der Rückbauverpflichtung durch Bankbürgschaft bis Baubeginn).

1.12 Die noch zu erstellenden Prüfberichte zur Typenprüfung in statischer Hinsicht und die dazugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen werden Bestandteil dieser Genehmigung und dementsprechend die dortigen Auflagen, Bedingungen und Hinweise.

1.13 Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Planung zugrunde gelegt worden ist.

1.14 Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrunde liegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung), ist dem Bauaufsichtsamt der Alten Hansestadt Lemgo über den Kreis Lippe vorzulegen.

1.15 Die Richtlinie für Windenergieanlagen (Fassung Oktober 2012 – korrigierte Fassung März 2015) vom Deutschen Institut für Bautechnik ist einzuhalten und umzusetzen.

2. Hinweise

2.1 Das Vorhaben wird bei der Alten Hansestadt Lemgo unter folgendem Aktenzeichen geführt: 63.24.V.4/18-0.

- 2.2 Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018).
- 2.3 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3. Nebenbestimmungen von Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL)

- 3.1 Die Windenergieanlage wird direkt über die Lütter Straße K83 erschlossen. Sollten darüber hinaus städtische Straßen für den Transport genutzt werden, erfolgt die Beteiligung der Stadt im Rahmen des üblichen Genehmigungsverfahrens durch den Kreis Lippe.

D) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen der unteren Bauaufsichtsbehörde (FG 630 Bauen) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle

- 1.1 Das Brandschutzkonzept der Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 28.09.2018, die Erläuterung zur Löschwasserversorgung von Dipl.-Ing. Peter Sünert vom 05.10.2017 sowie die technische Beschreibung der Fa. Enercon zum Brandschutz, sind verbindliche Bestandteile dieser Genehmigung. Die v. g. geprüften und genehmigten Unterlagen, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
- 1.2 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des geprüften und genehmigten Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).
- 1.3 Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.



E) Denkmalrechtliche Nebenbestimmung und Hinweise der unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Dörentrup

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Nebenbestimmung

- 1.1 Beginn und Abschluss der Arbeiten sind der unteren Denkmalbehörde (Gemeinde Dörentrup, z. Hd. Herrn Großmann, Poststraße 11, 32694 Dörentrup) formlos mitzuteilen.

2. Hinweise

- 2.1 Die Denkmalrechtliche Erlaubnis wird auf der Grundlage der mit Behördenbeteiligung vom 20.05.2019 bzw. 21.12.2020 übersendeten Antragsunterlagen nach § 4 BlmSchG erteilt.
- 2.2 Die Erlaubnis erlischt gemäß § 26 Abs. 2 DSchG NRW, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung des Vorhabens begonnen oder wenn die Durchführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
- 2.3 Die Erlaubnis wird mit dem Hinweis erteilt, dass ggf. weitere Genehmigungen eingeholt werden müssen (z. B. baurechtliche Genehmigungen).

F) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Bauphase der WEA

- 1.1 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugrube stattfinden. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeigneten Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 1.2 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.

Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

- 1.3 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen.



Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

- 1.4 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std), Tel. 05261-66600** zu melden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA

- 2.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 2.2 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen.
- 2.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 2.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 2.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe bekannt zu geben.
- 2.6 Schadensfälle/ Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std), Tel. 05261-66600** zu melden.

3. Hinweise zu Oberflächengewässern

- 3.1 Sollten zur Herstellung der Zuwegung zu der Windenergieanlage Gewässer verlegt oder ausgebaut (verrohrt etc.) werden, sind im Vorfeld der Bauarbeiten frühzeitig die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen zu beantragen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

G) Abfallrechtliche Nebenbestimmung und Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmung

- 1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und keine landschafts-/ naturschutzrechtlichen Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Bodenaushub gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.

2. Hinweise

- 2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV von 2001 in der jeweils geltenden Fassung) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2.2 Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachweisV 2006 in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten.

H) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (FG 670)

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Der von Bioplan – Büro für Ökologie und Umweltplanung, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter, erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Fassung der 1. Überarbeitung (Stand: März 2019) vom 13.03.2019 wird mit Text und Karten als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.2 Der von Bioplan – Büro für Ökologie und Umweltplanung, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter, erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) in der Fassung der 1. Überarbeitung (Stand: März 2019) vom 13.03.2019 wird mit Text und Karten als



Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 1.3 Der von Bioplan – Büro für Ökologie und Umweltplanung, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter, erstellte Bericht über das Rotmilan- Monitoring zum Ablenkkonzept vom 19.09.2019 wird mit Text und Karten als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.4 Der von Bioplan – Büro für Ökologie und Umweltplanung, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter, erstellte Kontrollbericht von Schlafplätzen des Rotmilans vom 19.10.2017 sowie die Konkretisierung der schlafplatzbedingten Abschaltung der WEA vom 23.03.2020 werden mit Text und Karten als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.5 Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist i. S. d. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme V/T 2). Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend kurzfristige Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor durch einen Fachkundigen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen.
- 1.6 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baumaßnahmen/ -tätigkeiten einschl. der Baufeldfreimachung/ -räumung in der Brutzeit, muss das Baufeld auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren kontrolliert werden. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen (Vermeidungsmaßnahme V/T 3).
- 1.7 Alternativ zu V/T 2 oder 3 können Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern (Vermeidungsmaßnahme V/T 4). Die Vergrämnungsmaßnahmen müssen bei Baustillstand starten und bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten bzw. vor Beginn der Reproduktionszeit bis zur Baufeldräumung aufrechterhalten werden. Nach Beendigung der Vergrämung und vor Wiederaufnahme des Baus ist der Eingriffsbereich auf mögliche Brutvorkommen hin zu überprüfen.
Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes sind ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind

flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen zu errichten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Der Einsatz von Vergrämuungsmaßnahmen ist nur zulässig, wenn zeitgleich funktionsfähige Ausweichhabitate (Lerchenfenster) zur Verfügung stehen.

- 1.8 Zur Vermeidung der Anlockung nahrungssuchender Greifvögel und Fledermäuse sind als Vermeidungsmaßnahme V/T 5 im Bereich unterhalb der Rotorblätter sowie in einem Umkreis von 100 m um die Windenergieanlage (gemessen ab Rotorblattspitze) die Ackerflächen mit hoch aufwachsenden dicht schließenden Kulturen oder bodendeckenden Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Dauerkulturen zu nutzen.

Folgende Flurstücke sind von der o. g. Regelung betroffen:

- Gemarkung Voßheide, Flur 3, Flurstück 31
- Gemarkung Voßheide, Flur 4, Flurstück 93.

Die Vermeidungsmaßnahme V/T 5 ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (siehe z. B. Formulierungsvorlage, Anlage Nr. 3 zum Bescheid) zu sichern.

Die Ablagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen sowie Mist ist auf diesen Flächen nicht erlaubt.

- 1.9 Die Gestaltung des verbleibenden Mastfußbereiches, der nicht ackerbaulich genutzt wird, ist mit einer Bepflanzung mit niedrig wachsenden Gehölzen vorzunehmen (Maßnahme M1 aus AFB).

Es sind einheimische Sträucher i. S. d. § 40 Abs. 4 BNatSchG zu verwenden. Zu pflanzen sind gruppenweise zu je 5 Arten: Hundsrose (*Rosa canina*, Str., v., o. B., 3 Tr., 60-100), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, Str., v., o.B., 3 Tr., 100-150), Haselnuss (*Coryllus avellana*, Str., v., o. B., 5 Tr., 100-150), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*, Str., v., o. B., 3 Tr., 100-150), Pfaffenhütchen (*Eunonymus europaeus*, Str., v., o. B., 3 Tr., 100-150) und gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*, Str., v., o. B., 5 Tr., 100-150). Der Pflanzabstand beträgt 1 m x 1,5 m.

Die Anpflanzung ist in den ersten zwei Jahren regelmäßig zu wässern. In Abhängigkeit von der Höhe des Unterwuchses ist bei Bedarf eine Mahd im Umfeld der Sträucher zur Verbesserung der Wuchsverhältnisse notwendig. Bei Ausfall sind die Sträucher in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

- 1.10 Die ungenutzt verbleibenden Schotterflächen im Bereich der Kranstellplätze sind nicht vegetationstechnisch zu überarbeiten, sondern verbleiben als Schotterflächen.

1.11 Zum Schutz des Rotmilans ist die Windenergieanlage im Zeitraum vom 30.07. bis einschließlich 30.09. eines jeden Jahres morgens eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und abends drei Stunden vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang abzuschalten (Vermeidungsmaßnahme V/T 6).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Abschaltzeiten werden über die Betriebsdatenregistrierung der WEA erfasst, mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorgelegt.

Wenn nach gutachterlicher Einschätzung die Notwendigkeit dieser Abschaltung nicht mehr gegeben ist und dies durch ein zweijähriges Monitoring nachgewiesen wird, kann die Abschaltung nach Prüfung und Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ggf. entfallen. Hierzu ist ein entsprechendes Anzeige- und Änderungs-genehmigungsverfahren nach den §§ 15, 16 BImSchG durchzuführen.

1.12 Zum Schutz der kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten ist die Anlage im Zeitraum vom 01.03. bis einschließlich 31.10. eines jeden Jahres bei Grünland-mahd, Ernte, Heuwenden, Pflügen, Grubbern, Eggen und Einsaat innerhalb eines Umkreises von 100 m um die Windenergieanlage (gemessen ab Rotorblattspitze) tagsüber abzuschalten.

Der Zeitraum beginnt und endet mit der bürgerlichen Dämmerung bei Ernte oder Mahd ab dem ersten Bewirtschaftungstag und endet nach dem dritten Tag, beim Heuwenden, Pflügen, Grubbern und Eggen endet der Zeitraum nach dem zweiten Tag (Vermeidungsmaßnahme V/T 7).

Folgende Flurstücke sind von der o. g. Regelung betroffen:

- Gemarkung Voßheide, Flur 3, Flurstück 31
- Gemarkung Voßheide, Flur 4, Flurstück 93.

Die Vermeidungsmaßnahme V/T 7 ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (siehe z. B. Formulierungsvorlage, Anlage Nr. 1 zum Bescheid) zu sichern und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist.

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.

1.13 Zur Ablenkung des Rotmilans aus dem Gefahrenbereich der Anlage ist eine Vielschnittfläche aus Ackergras als Ausweichnahrungshabitat abseits der Anlage anzulegen und zu bewirtschaften (Vermeidungsmaßnahme V/T 10).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Folgende Flurstücke sind von der o. g. Regelung betroffen:

- Gemarkung Donop, Flur 2, Flurstück 27
- Gemarkung Donop, Flur 2, Flurstück 46.

Die Bewirtschaftung hat gemäß der in der Tabelle 12 im LBP beschriebenen Vorgehensweise zu erfolgen.

Hinweis:

Wenn nach gutachterlicher Einschätzung die Notwendigkeit der Ablenkfläche nicht mehr gegeben ist und in einem zweijährigen Monitoring (Horst- und Besatzkontrolle) nachgewiesen wird, dass die in Karte 11.2.3 der Antragsunterlagen (Anhang 2 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Raumnutzung Rotmilan 2017) genannten Horste in den beiden Monitoring-Jahren nicht von Rotmilanen besetzt worden sind bzw. keine weiteren Horste (z. B. Wechselhorste) des Rotmilans kartiert wurden, kann die Ablenkfläche nach Prüfung und Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ggf. entfallen. Hierzu ist ein entsprechendes Anzeige- und Änderungs-genehmigungsverfahren nach den §§ 15, 16 BImSchG durchzuführen.

1.14 Zur Sicherung der unter der Nebenbestimmung 1.13 festgesetzten Ablenkmaßnahme ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe als untere Naturschutzbehörde zu beantragen und vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

1.15 Auf Grund von durch den Baubetrieb potentiell hervorgerufenen Beeinträchtigungen bzw. Störungen sind für die Feldlerche 3 Lerchenfenster anzulegen. Die Lerchenfenster müssen zum Baubeginn funktionieren.

Die Anlage der Lerchenfenster hat gemäß der in der Tabelle 16 im LBP beschriebenen Vorgehensweise zu erfolgen.

Folgendes Flurstück ist von der o. g. Regelung betroffen:

- Gemarkung Voßheide, Flur 3, Flurstück 70.

1.16 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist eine Abschaltung der Anlage in niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert in Gondelhöhe) und Temperaturen von über 10° C von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres vorzunehmen (Vermeidungsmaßnahme V/T 9).

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 1.17 Die Anpflanzung einer zweireihigen Hecke sowie von zwei Bäumen auf einem Acker nördlich der Lütter Straße (Kompensationsmaßnahme) ist nach Abschluss der Baumaßnahme in der darauffolgenden Pflanzperiode vom 01.10. bis zum 31.03. vorzunehmen.

Es sind heimische Gehölze i. S. d. § 40 Abs. 4 BNatSchG entsprechend der Aufzählung im Kapitel 7.3.1 des LBP zu verwenden. Der Pflanzabstand der Hecke beträgt 1 m x 1,5 m. Die Bäume sind im Abstand von 10 m zu pflanzen.

Die Anpflanzung ist entsprechend der Beschreibung in Kapitel 7.3.1 des LBP anzulegen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls zu erneuern.

Die Anpflanzungen sind mit einem Wildschutzzaun vor Verbiss durch Wild zu schützen. Um eine Barrierewirkung zu vermeiden, muss die Hecke im mittleren Bereich eine etwa 10 m breite Unterbrechung aufweisen.

Folgende Flurstücke sind von der o. g. Regelung betroffen:

- Gemarkung Voßheide, Flur 3, Flurstücke 28 und 70.

- 1.18 Die im LBP dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG grundsätzlich spätestens in der erstmöglichen Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage durchzuführen. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen ist die Kompensationsmaßnahme dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern.

- 1.19 Auf der Kompensationsfläche sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen zum Beispiel Jagdhütten, Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze etc., Salzlecken, Kurrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fang- oder Fütterungseinrichtungen.

- 1.20 Das im LBP ermittelte **Ersatzgeld in Höhe von 51.788,97 €** wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Der vorstehende Betrag ist spätestens vor Baubeginn der Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzeichens **1681.012694.2/1681** auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen.



2. Hinweis (zu Nebenbestimmung 1.16)

- 2.1 An der Windenergieanlage kann auf freiwilliger Basis ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Bei einem freiwilligen Monitoring sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring- Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des Monitorings können die festgelegten Abschaltalgorithmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens (§ 16 BImSchG) und nach entsprechender Prüfung und Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

I) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Der Betreiber der Windenergieanlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
- nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen/ Bedienungsanleitungen/ Sicherheitsanweisung bedient, wartet und repariert
 - sowie die erforderlichen Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

2. Hinweise

2.1 Arbeitsschutzverpflichtungen für den Bauherrn:

Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten. Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Bereits in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde, der Bezirksregierung Detmold, das Bauvorhaben anzukündigen.



- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56 - Arbeitsschutz.

2.2 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z. B. Erstellung von Betriebsanweisungen, Festlegung notwendiger Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Erste-Hilfe-Maßnahmen, Festlegung von Prüfintervallen etc.) vorzusehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren.

2.3 Aufzugsanlagen im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 BetrSichV sind je nach Zuordnung gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und regelmäßig wiederkehrend nach Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.

2.4 Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetz – ProdSG – i. V. mit der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile, die in den Verkehr gebracht werden, eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und § 4 der 9. ProdSV). Maschinen / Maschinenteile, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine / Anlage zusammengefügt werden dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine / Anlage der Richtlinie 2006/42/EG entspricht.

Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren.

J) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

1. Nebenbestimmungen

1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot
- zu kennzeichnen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 1.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 1.4 An dem geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 1.5 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 1.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch dabei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl, mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

1.7 Sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1.8 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

1.9 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

1.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

1.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

1.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

1.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für Infrarotkennzeichnung.

1.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

1.16 **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**

1.17 **Die WEA ist aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Daher ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, 48128 Münster, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angaben des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 99-18 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns mitzuteilen.
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

K) Nebenbestimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Nebenbestimmung

- 1.1 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des

Zeichens **III-434-18-BIA**

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und der Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

L) Nebenbestimmungen des Eigenbetriebes Straßen des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Windenergieanlage ist gemäß dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 mit funktionssicheren technischen Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z. B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) auszustatten. Die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß der Anlage 2.7/12, Absatz 3.3 ist den Genehmigungsunterlagen beigefügt.
- 1.2 Hinsichtlich der notwendigen Zufahrt von der Kreisstraße 83 zur WEA ist beim Straßenbaulastträger, Kreis Lippe, Eigenbetrieb Straßen, Herr Gröne (t.groene@kreis-lippe.de), formlos eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Beizufügen ist ein entsprechender Lageplan sowie eine Baubeschreibung, aus der die benötigten Breiten der temporären oder dauerhaften Zufahrt hervorgehen. Die Erteilung der entsprechenden und gebührenpflichtigen Erlaubnis wird jetzt schon in Aussicht gestellt. Die planerische Ausarbeitung neuer Zufahrten oder dauerhaft Verbreiterung ist ebenfalls direkt mit dem Eigenbetrieb Straßen, Herrn Gröne (t.groene@kreis-lippe.de), abzustimmen.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 28.06.2017/ Antragsänderung vom 02.04.2019 (Wechsel Anlagentyp) sowie den zugehörigen Nachträgen hat die Casa Projekt GmbH, 27232 Sulingen, Rudolf-Diesel-Straße 5, die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Außenbereich der Alten Hansestadt Lemgo beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 702 Immissionsschutz des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurden nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage unter der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden.

Für das Vorhaben wurde aufgrund der Regelungen des UVPG und der behördlichen Entscheidung in der UVP-Vorprüfung vom 07.07.2017 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wird aufgrund dessen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 25.09.2019 im Kreisblatt, in der Tageszeitung Lippische Landes-Zeitung, auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die bis zum Beginn der Offenlage vorliegenden behördlichen Stellungnahmen haben anschließend vom 04.10.2019 bis einschließlich 04.11.2019 in den Räumen der Alten Hansestadt Lemgo (Bauamt – Information – Ebene 1), der Gemeinde Dörentrup (Fachbereich 3, Bauamt) und des Kreises Lippe (Kreishaus, Bürgerservice) zur Einsicht ausgelegt und waren darüber hinaus auch auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal eingestellt. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Alten Hansestadt Lemgo, der Gemeinde Dörentrup und beim Kreis Lippe erhoben werden. Gegen das Vorhaben wurden fristgerecht Einwendungen erhoben.

Am 13.02.2020 wurde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV der Erörterungstermin in 32694 Dörentrup, Am Rathaus 2 (Bürgerhaus Dörentrup) durchgeführt. Der Erörterungstermin dient gem. § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig



erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

In dem benannten Erörterungstermin wurden den Einwendern der im Sinne des § 14 Abs. 2 der 9. BImSchV rechtzeitig erhobenen Einwendungen Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zu diesem Zweck waren ebenfalls die Vertreter der durch die Einwendungen betroffenen Fachbehörden sowie die Antragstellerin und die Ersteller der Antragsunterlagen bzw. Fachgutachten anwesend.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Alten Hansestadt Lemgo
- der Gemeinde Dörentrup (Denkmalschutz)
- dem Kreis Lippe:
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Wasserbehörde
 - untere Abfallbehörde
 - untere Bodenschutzbehörde
 - untere Immissionsschutzbehörde
 - FG 630 Bauen und Brandschutz
 - 660 Eigenbetrieb Straßen
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Regionalentwicklung
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Düsseldorf
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärmeversorgung
(Stadtwerke Lippe-Weser-Service GmbH & Co. KG, Westfalen Weser Netz GmbH, Blomberger Versorgungsbetriebe, Stadtwerke Lemgo GmbH)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe



- Betreiber von Richtfunkstrecken
(Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, Vodafone GmbH, SeWiKom)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Alte Hansestadt Lemgo wurde als Trägerin der Planungshoheit und als untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage befürworten.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden in Abschnitt III. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bzgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlage ist aus diesen Gründen gegeben.

Schattenwurf

Der durch den Betrieb der Windenergieanlage zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschaltvorrichtung für Schattenwurf für die beantragte Windenergieanlage erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.



2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Alten Hansestadt Lemgo ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Lippe am 17.05.2016 wirksam geworden.

Die geplante Windenergieanlage LE-61, Gemarkung Voßheide, Flur 3, Flurstück 31 und Flur 4, Flurstück 93, liegt innerhalb der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Alten Hansestadt Lemgo dargestellten Standorte für Windenergieanlagen (Konzentrationszone III d). Da sich der Standort innerhalb einer Konzentrationszone befindet, ist er planungsrechtlich zulässig.

Der Zulässigkeit der Anlage steht auch der Landschaftsplan Nr. 7 „Lemgo“ nicht entgegen. Dieser besagt: „Es ist verboten: bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Ausnahme: Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone, [...]“

Da die beantragte Windenergieanlage innerhalb von Flächennutzungsplandarstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB liegt, stehen öffentliche Belange in Form des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes nicht entgegen. Die Alte Hansestadt Lemgo hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben nach § 36 BauGB mit Stellungnahme vom 17.06.2019 erteilt.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich rechtliche Zulassungsvorbehalte, z. B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen, ergeben.

Optisch bedrängende Wirkung

In der näheren Umgebung der beantragten Windenergieanlage befinden sich einige Wohngebäude. Der Abstand zu den nächsten Immissionsorten liegt beim 2,6-, 2,7-, 2,8- und 3,1-fachen der Gesamthöhe.

Daher war die optisch bedrängende Wirkung im Einzelfall zu prüfen. Hierzu hat die Antragstellerin das „Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung für eine neue Windenergieanlage, WEA Lemgo- Voßheide, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen“, Revision 03,



vom 26.03.2019 der Fa. planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover, vorgelegt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an keinem der untersuchten Wohnhäuser am Standort Lemgo- Voßheide eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo hatte das ursprüngliche Gutachten (Rev. 03) geprüft und grundsätzlich für plausibel gehalten. Aufgrund der eingegangenen Einwendungen hat die Stadtplanung mit Schreiben vom 17.12.2019 jedoch Nachforderungen zu einzelnen Wohngebäuden formuliert, da diese teilweise in der Gemeinde Dörentrup liegen und der Stadt Lemgo somit keine detaillierten Angaben zu den dort betroffenen Wohnhäusern vorlagen.

Daraufhin hat die Antragstellerin eine Stellungnahme der beauftragten Gutachterin vom 07.02.2020 zu den einzelnen Nachforderungen und den eingegangenen Einwendungen eingereicht.

Bis zum Erörterungstermin lag somit zunächst keine abschließende Stellungnahme der Alten Hansestadt Lemgo hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung vor.

Im Erörterungstermin am 13.02.2020 wurde aufgrund der eingegangenen Einwendungen grundsätzlich vorgesehen, dass eine Ortsbegehung zur abschließenden Klärung der Sachverhalte stattfinden sollte. Aufgrund der Situation rund um die Corona-Krise war es jedoch in den folgenden Monaten weder der Stadt Lemgo noch der Genehmigungsbehörde möglich, Ortstermine außerhalb des Rathauses bzw. des Kreishauses wahrzunehmen. Ebenso sollte eine Gefährdung der Anwohner durch Ortstermine in den eigenen Häusern ausgeschlossen werden.

Auch bis zum Sommer 2020 war es der Alten Hansestadt Lemgo nicht möglich, an einem Ortstermin teilzunehmen. Daraufhin stellte die Stadtplanung zur Fortführung des Verfahrens weitere Nachforderungen an die Fa. planGIS GmbH.

In einem parallelen Genehmigungsverfahren für eine geplante Windenergieanlage in Dörentrup- Wendlinghausen, welche in der näheren Umgebung der hier gegenständlichen WEA zwischenzeitlich genehmigt wurde, hatte am 24.07.2019, ebenfalls auf Grund der eingegangenen Einwendungen ein Ortstermin mit Begehung der Wohnhäuser Voßheider Str. 7, Voßheider Str. 8 mit den umgebenden Gartenflächen und eine Einsichtnahme von außen des Wohnhauses Voßheider Str. 4 stattgefunden. An diesem Termin hatten neben den Einwendern, der Gutachterin und einem Vertreter der Antragstellerseite auch die Stabsstelle Planung und die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe teilgenommen. Das beauftragte Gutachterbüro war in beiden Genehmigungsverfahren die planGIS GmbH, Hannover, so dass die Erkenntnisse aus diesem Ortstermin in dem hier gegenständlichen Verfahren nun ebenfalls mit herangezogen werden konnten. Das ursprüngliche Gutachten (Revision 03) war lediglich anhand von Grundrissen und einer Außenbesichtigung erstellt worden.

Mit E-Mail-Nachricht vom 15.06.2020 reichte die Antragstellerin als Nachtrag das „Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung für eine neue Windenergieanlage, WEA Lemgo- Voßheide, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen“, Revision 04, der Fa. planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover, ein.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Nach Prüfung dieses überarbeiteten Gutachtens und der weiterhin übersendeten Grundrisspläne der betreffenden Wohnhäuser sowie der Mitschriften zum Ortstermin im parallelen Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage in Dörentrup-Wendlinghausen (DP-36) vom 24.07.2019, kam die Alte Hansestadt Lemgo zu der abschließenden Entscheidung, dass das Gutachten und die vorliegenden Aufzeichnungen plausibel seien. Mit Stellungnahme vom 20.07.2020 hat die Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo daraufhin ihre Zustimmung zum geplanten Vorhaben erteilt.

Aufgrund der eigenen Erkenntnisse aus dem Ortstermin vom 24.07.2019 hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken hinsichtlich dieser Entscheidung.

Im Ergebnis war festzuhalten, dass die Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo auch unter Berücksichtigung der von Fa. planGIS GmbH erfolgten Untersuchung für die betroffenen Immissionsorte keine optisch bedrängende Wirkung sieht und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 BauNVO) durch das beantragte Vorhaben nicht missachtet wird.

Zur weiteren Erläuterung und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Bewertung der Einwendungen zur optisch bedrängenden Wirkung unter Abschnitt IV. Nr. 3.1.3 dieses Bescheides und auf die Prüfung und Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Abschnitt IV. Nr. 4.4.4 dieses Bescheides verwiesen.

Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahmen vom 17.06.2019 und vom 07.08.2019 hat das Bauamt der Alten Hansestadt Lemgo als untere Bauordnungsbehörde seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen



zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches ich pflichtgemäß auszuüben habe. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA LE-61 in Höhe von 429.471,00 € festgesetzt. Dies entspricht insgesamt ca. 13,63 % der Gesamtinvestitionskosten.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der Fa. WKA Rückbau GmbH ermittelten und der Verfahrensakte beiliegenden Rückbaukostenschätzung vom 27.08.2020 mit 418.644,00 € (einschl. 16 % MwSt) beziffert.

Unter Berücksichtigung des aktuell geltenden Mehrwertsteuersatzes von 19 % ergeben sich hieraus Rückbaukosten in Höhe von 429.471,00 €.

Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach insgesamt deutlich über einem Betrag von 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 3.150.000,00 €. Hiernach wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von 204.750,00 € festzusetzen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen WEA der in der Rückbaukostenschätzung aufgeführte Wert ohne Abzug der positiven Gegenrechnungen von 66.500,00 € festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Denkmalschutz

Die Untere Denkmalbehörde der Alten Hansestadt Lemgo hat im Verfahren keine Bedenken erhoben.

Die beantragte Windenergieanlage befindet sich im Umfeld der nachfolgend aufgeführten denkmalgeschützten Gebäude in der Gemeinde Dörentrup

- Schloss Wendlinghausen, Am Schloss 4
- Voßheider Straße 8
- Ev.-ref. Kirche Dörentrup, Katzhagen 1
- Domäne Oelentrup, Oelentrup 3
- ehem. Meierei Göttentrup, Domänenweg 1
- Ev. Kirche Hillentrup, Rawaule 10.

Die Gebäude stehen unter Denkmalschutz. Hierdurch unterliegen die Objekte den Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW).

Die genannten Denkmäler werden durch die beantragte Windenergieanlage nicht beeinträchtigt.

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und nach Benehmensherstellung mit dem LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 07.01.2021, hat die Gemeinde Dörentrup die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1b DSchG zur Errichtung der Windenergieanlage LE-61 mit Stellungnahme vom 13.01.2021 erteilt.

Hierzu hat die Gemeinde Dörentrup als untere Denkmalschutzbehörde die in Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Zur weiteren Erläuterung wird auf die Abarbeitung der Einwendungen zum Denkmalschutz unter Abschnitt IV. Nr. 3.2 dieses Bescheides und auf die Prüfung und Bewertung der denkmalschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Abschnitt IV. Nr. 4.11 dieses Bescheides verwiesen.



2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit Stellungnahme vom 22.11.2018 und vom 25.09.2019 hat das FG 630 Bauen als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.4 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahmen vom 08.11.2018 und vom 27.06.2019 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Der Standort der geplanten WEA liegt außerhalb von Wasserschutz- oder Quellenschutzgebieten.

In der Nähe liegt das Wasserschutzgebiet „Meinberger Graben- Nord“. Dieses Wasserschutzgebiet befindet sich derzeit in der Novellierung. Gemäß den hier vorliegenden Untersuchungen ist nicht davon auszugehen, dass das Schutzgebiet in Richtung des Windenergieanlagenstandortes erweitert wird.

Das Heilquellenschutzgebiet „Bad Pyrmont“ ist mit Datum vom 06.04.2020 in Kraft getreten. Danach befindet sich der Standort der Windenergieanlagen nicht in einem festgesetzten Heilquellenschutzgebiet.

2.5 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 19.06.2019 hat das FG 701 als untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe G) verfügte Nebenbestimmung vorgeschlagen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die in Abschnitt III. verfügte Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.

2.6 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 25.06.2019 hat das FG 702 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit Stellungnahme vom 28.04.2020 hat das FG 670 als untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe H) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes (§ 23 Abs. 1 LNatSchG)

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Darüber hinaus ist das Vorhaben in dem durch den Landschaftsplan Nr. 7 „Lemgo“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Westliches und Südliches Lipper Bergland“ geplant. Nach Gliederungs-Nr.: 2.2-1.III.13 ist es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen“. Gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW können von den Verboten des Landschaftsplanes solche Ausnahmen zugelassen werden, die dort nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i. V. m. § 35 (3) Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone sieht der Landschaftsplan Nr. 7 „Lemgo“ eine Ausnahme für Landschaftsschutzgebiete vor.

Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme vorliegen, wurden die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Antragsunterlagen, im Einzelnen aufgeführt unter Abschnitt II., vorgelegt und von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe geprüft.

Eingriffsregelung

Mit dem von Bioplan – Büro für Ökologie und Umweltplanung, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter, vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in der Fassung der 1. Überarbeitung (Stand: März 2019) vom 13.03.2019 sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlage in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind von daher die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“

vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses NRW vom 08.05.2018

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 51.788,97 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt werden eine Heckenanpflanzung sowie eine Anpflanzung von 2 Einzelbäumen in der Gemarkung Voßheide, Flur 3, als Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Damit ist der Eingriff in den Naturhaushalt kompensiert.

Artenschutz

Mit dem von Bioplan – Büro für Ökologie und Umweltplanung, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter, vorgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) in der Fassung der 1. Überarbeitung (Stand: März 2019) vom 13.03.2019 sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG untersucht worden sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Abwehr des Eintretens der Verbotstatbestände vorgeschlagen worden.

Aufgrund von Prognoseunsicherheiten in Bezug auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei den betroffenen Fledermausarten sowie dem Rotmilan schlägt der Gutachter Vermeidungsmaßnahmen vor.



Das Maßnahmenkonzept beinhaltet Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten für Breitflügelfledermaus, Großer Absendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, wandernde Fledermausarten sowie für Rotmilan und Mäusebussard). Es sieht außerdem die Vermeidung von attraktiven Jagdgebieten im WEA- Bereich für Rotmilan, Mäusebussard und Uhu, eine Bauzeitenregelung für Wachtel und Lerche, Ablenkflächen bzw. Ausweichnahrungshabitate für den Rotmilan, die Mastfußbepflanzung für den Uhu sowie die Anlage von Lerchenfenstern vor. Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien der einzelnen Maßnahmen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe H) als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die beschriebene Vorgehensweise wird für erforderlich gehalten, weil die artenschutzrechtliche Prüfung nicht die Erkenntnis erbracht hat, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung der Windenergieanlage zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauftragten Vermeidungsmaßnahmen erteilt werden.

Die o. g. Vermeidungsmaßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Das Verhalten aller genannten Tierarten ist hinreichend bekannt, um die o. g. Vermeidungsmaßnahmen festlegen zu können. Die Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe H) sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage vorkommenden Tierarten sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwiderlaufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Weiterhin sind die Maßnahmen angemessen, weil es bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks – der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – steht und das öffentliche Interesse an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlichen Regelungen Ihr privates Interesse, welches insoweit wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.



Nach Prüfung der v. g. Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der unter Abschnitt III. Buchstabe H) aufgeführten Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Bei Berücksichtigung der aufgegebenen Nebenbestimmungen, die der Umsetzung der sog. Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. und des Artenschutzes nach §§ 44 ff. BNatSchG dienen, können die negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG so weit reduziert werden, dass dem Vorhaben nach Abwägung der Interessen der Antragstellerin mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes zugestimmt werden kann.

Die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahme ist auch verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen.

So ist die Erteilung der Ausnahme geeignet, weil sie das angestrebte Ziel, die Möglichkeit der Errichtung der antragsgegenständlichen Windenergieanlage bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Regelungen, sicher erreicht.

Sie ist auch erforderlich, weil sie das mildeste Mittel unter denkbar gleichgeeigneten Mitteln zur Erreichung des legitimen Zwecks, der Genehmigung mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebes der antragsgegenständlichen Windenergieanlage, darstellt. Es sind hier keine weniger einschneidenden Mittel, die das gewünschte Ziel in gleicher Weise sicher und zeitnah erreichen, ersichtlich.

Die Erteilung ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks steht und das öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien sowie in diesem Fall insbesondere der – oben beschriebenen – Ausnutzung der Privilegierung der Windenergie aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das naturschutzrechtliche Bauverbot in dem Landschaftsschutzgebiet überwiegt.

Unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen sowie der Ermessenserwägungen liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG vor.

2.8 Arbeitsschutz

Mit Stellungnahme vom 02.07.2019 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe I) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.9 Regionalplanung

Mit Stellungnahme vom 02.07.2019 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage bestehen keine Bedenken, da die Anlage in einer genehmigten Windkonzentrationszone errichtet und betrieben werden soll.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.10 Zivile Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahmen vom 03.12.2018, 28.05.2019 und vom 12.08.2020 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe J) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.11 Militärische Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahmen vom 23.11.2018 und vom 23.05.2019 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe K) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.12 Eigenbetrieb Straßen

Mit Stellungnahme vom 23.05.2019 hat der EB 660 – Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe die in Abschnitt III. Buchstabe L) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Im geplanten Bereich nördlich der WEA LE-61 verläuft die Kreisstraße K83, Abschnitte 3. Der Abstand Mitte Anlage zur befestigten Fahrbahn beträgt bei der WEA LE-61 ca. 155 m.

Der Mindestabstand wegen der Gefahr des Eisabwurfes errechnet sich nach der im Anhang A der Liste der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ unter Absatz 2 dargestellten Formel mit $1,5 \times$ (Rotordurchmesse plus Nabenhöhe). Der Abstand wird gem. Pkt. 8.2.5 des Windenergie-Erlass 2018 von der Rotorspitze bis zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen.

Rotordurchmesser = 138,6 m; Nabenhöhe = 160 m

Mindestabstand wegen der Gefahr des Eisabwurfes = $1,5 \times (138,6 + 160) + 0,5 \times 138,6 = 517,2$ m; ca. 518 m

Die Anlage WEA LE-61 stellt dementsprechend für die Verkehrsteilnehmer auf der K83 ein Sicherheitsrisiko wegen Eisabwurf dar.

Daraus folgt, dass die Anlage gemäß dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 mit funktionssicheren technischen Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z. B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung aus-



gestattet werden muss. Die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß der Anlage 2.7/12, Abs. 3.3 ist den Genehmigungsunterlagen beigelegt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3. Einwendungen

Insgesamt sind 6 Einwendungen zu dem Vorhaben fristgerecht eingegangen, die im Erörterungstermin am 13.02.2020 erörtert wurden und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.

Nachfolgend werden die Einwendungen in kursiver Schrift kenntlich gemacht und im Einzelnen gewürdigt. In Einzelfällen sowie bei inhaltlichen Wiederholungen, wird der betreffende Einwand gekürzt bzw. zusammengefasst dargestellt.

Die Einwände sind inhaltlich zu prüfen und zu bewerten – wenn die Vorbehalte z. B. durch Nebenbestimmungen, weitere Antragsunterlagen o. ä. ausgeräumt werden können, sind diese als unbegründet zurückzuweisen.

3.1 Bauplanungsrecht

3.1.1 Konzentrationszone / FNP

„Die Anlage ist nicht genehmigungsfähig, da sie sich an ihrem jetzigen Standort nicht innerhalb der Konzentrationszone betreiben lässt. Aufgrund der Länge der Rotoren ist davon auszugehen, dass die Rotoren der Anlage an ihrem jetzigen Standort über die Grenze der Konzentrationszone hinausragen. Da der Betrieb der Anlage aber nur innerhalb der Konzentrationszone zulässig ist, ist die Anlage in der bisher geplanten Form nicht genehmigungsfähig.“

„Die beantragte WEA hat eine Gesamthöhe von 229 m. Im FNP-Verfahren wurde als Anlagenhöhe 150 m zu Grunde gelegt. Es ist mehr als zweifelhaft, ob die im Flächennutzungsplanverfahren vorgenommenen Bewertungen der betroffenen Schutzgüter ausreichend sind, da von einer erheblich geringeren Anlagenhöhe ausgegangen wurde.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Alte Hansestadt Lemgo hat den Antrag geprüft und das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt. Eine Überschreitung der Rotoren über die Grenze der Vorrangzone hinaus konnte nicht festgestellt werden. Im Erörterungstermin wurde hierzu ein entsprechender Auszug aus dem Geoportal aufgeführt, welcher belegt, dass die rotorüberstrichene Fläche innerhalb der Konzentrationszone liegt.

Hinsichtlich der Gesamthöhe der WEA erläutert die Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, dass Referenzanlagen (hier 150 m Höhe) für die Vorrangzonenausweisung genutzt wurden. Grundsätzlich sei die Errichtung höherer WEA dort jedoch möglich.



Die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen des Antrags seien anlagenspezifisch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Im FNP-Verfahren erfolgt zu den konkreten Schutzansprüchen bzgl. von WEA regelmäßig eine eher überschlägige Prüfung, da zu diesem Zeitpunkt noch keine genauen Angaben zu den geplanten WEA vorliegen. Bei einer langen Verfahrensdauer kann es vorkommen, dass durch technischen Fortschritt die Weiterentwicklung von WEA zu größeren Anlagen im Vergleich zur angenommenen Referenzanlage führt. Die Einzelfallentscheidung bzgl. der Genehmigungsfähigkeit einer WEA wird mit einer Detailprüfung zu den einzelnen fachbehördlichen Belangen daher im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.1.2 Abstände

„Die nunmehr geplante Anlage hält keinen Abstand von 1.500 m zur Wohnbebauung ein. Dies wird dazu führen, dass im Laufe des Verfahrens die Errichtung der Windkraftanlage baurechtlich unzulässig werden wird.

- *Die nunmehr geplante Anlage hält den Abstand von 1.500 m zur Wohnbebauung im Bereich Spork nicht ein, da der Abstand zum Haus Nr. 7 in der Südstraße und der dort sich im beplanten Bereich befindlichen Bebauung knapp 1.200 m beträgt.*
- *Nach den mir erteilten Auskünften aus dem Referat für erneuerbare Energien, welches zur Zeit noch im Umweltministerium angesiedelt ist, aber deren Verlagerung in das Wirtschaftsministerium unmittelbar bevorsteht, strebt die Landesregierung eine Änderung des Windenergieerlasses mit einem erheblichen Nachdruck an. Mit einer Änderung seit Anfang 2018 zu rechnen. Soweit diese rechtlich möglich ist, soll in diesem Windenergieerlass bereits die Abstandsregelung von 1.500 m aufgenommen werden.*

Darüber hinaus wurde mir mitgeteilt, dass die Landesregierung über den Bundesrat auch die Änderung des Baugesetzbuches hinsichtlich einer Öffnungsklausel anstrebe, die es den Länderregierungen ermöglicht, die Abstände zur Wohnbebauung individuell zu regeln. Mit einer entsprechenden Initiative durch das Land NRW sei ebenfalls Anfang 2018 zu rechnen.

- *Da diese Änderung der Rechtslage in dem Verfahren zwingend zu berücksichtigen ist, führt dies dazu, dass die Windenergieanlage in der beantragten Form nicht genehmigungsfähig ist.*

Vor diesem Hintergrund liegt es meiner Meinung nach auf der Hand, das weitere Vorgehen des Gesetzgebers abzuwarten und das jetzige Planungsverfahren ruhend zu stellen.

Nur so lassen sich unnötige Kosten und ein Klageverfahren vermeiden.“

„Bei dem Antrag der LE-61 ist der von der Bundesregierung festgelegte Abstand zur Wohnbebauung von 1.000 Metern nicht eingehalten! Diese Abstandsregel führt die Bundesregierung bewusst zur besseren Akzeptanz bei den Bürgern ein. Dieses gilt sowohl zu Ortschaften als auch zu signifikanter Dorfbebauung und gilt für Siedlungen ab 5 Gebäuden. Dieses ist in Stumpenhagen gegeben. Daher kann für die Anlage keine Genehmigungen erteilt werden!“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Die Anlage soll in einem Abstand erstellt werden, welcher den neuen Abstandsregelungen (Gesetz von Herrn Altmeier) nicht entspricht.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen entsprechen teilweise nicht der aktuellen Rechtslage. Gleichlautende Einwendungen wurden bereits 2017 vor der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht und scheinbar im Nachgang nicht angepasst.

Der Raumordnungsgrundsatz des LEP NRW gilt nicht für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, sondern für die Planungsebene und hier für laufende Planungen, die bis zum Inkrafttreten des LEP 2019 nicht bis zum Feststellungsbeschluss des Rates gediehen sind. Da der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Alten Hansestadt Lemgo beschlossen, genehmigt und wirksam ist, kann der neue Raumordnungsgrundsatz 10.2-3 des LEP 2019 hier nicht zum Tragen kommen.

Bisher hat es keine Umsetzung einer Abstandsregelung durch die Landesgesetzgebung in NRW in geltendes Recht gegeben. Daher sind die angeführten Abstandsregelungen noch nicht anzuwenden. Das „ruhend Stellen“ eines Antrags ist auf dieser Grundlage nicht zulässig. Wenn ein Antrag genehmigungsfähig ist, ist dieser zu bescheiden (§ 20 der 9. BlmSchV).

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.1.3 Optisch bedrängende Wirkung

„Vorbelastung

Wie unter Punkt 1 (Schallimmissionen) erläutert, überschreitet die Enercon E-138 in ihrer konkret beantragten Form – auch im Nachtmodus – die Schallimmissionswerte des ursprünglich beantragten Anlagentyps Enercon E-141. Der Antrag muss somit als Neuantrag gewertet werden, mit der Folge, dass die LE-61 ihren Vorrang gegenüber der DP-36 verliert.

Das vorliegende Gutachten berücksichtigt die WEA DP-36 bei der Ermittlung der optischen Bedrängung nicht. Es kann nicht sein, dass gutachterlicherseits den Bewohnern ein Ausweichen z. B. in südlich gelegene Räume nahegelegt wird, wenn sich im Süden bereits



ebenfalls eine WEA befindet. Auch hier muss daher die WEA DP-36 als Vorbelastung entsprechend berücksichtigt werden.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Ausrichtung von Wohnräumen

Im Haus Voßheider Straße 8 sind folgende schützenswerte Räume nach Westen – also in Richtung der WEA – ausgerichtet:

- die Wohnküche im EG
- das Kinderzimmer im 1. OG
- das Wohn-/Kinderzimmer im 2. OG.“

„Sichtschutz durch Bewuchs

Im Sommer bietet der Baumbestand im Westen einen Sichtschutz in Richtung der beantragten WEA aus den Räumen des EG und 1. OG heraus. Allerdings ist zu beachten, dass die beantragte WEA aufgrund ihrer enormen Höhe weit über die Baumkronen hinaus ragt, und der für die optische Bedrängungswirkung verantwortliche Rotor auch bei voller Belaubung immer sichtbar sein wird.

In den Monaten November bis Mai – also mindestens ein halbes Jahr lang – ist ein Sichtschutz aufgrund der fehlenden Belaubung nicht oder kaum gegeben.

Vom 2. OG aus bieten die Bäume zu keiner Jahreszeit einen Sichtschutz, da sich die Fenster über Baumkronenhöhe befinden.“

„Ausweichmöglichkeiten in andere Räume

Ein Ausweichen in nach Osten ausgerichtete Räume ist grundsätzlich nicht möglich, da sich dort ausschließlich Toiletten und Waschräume bzw. das Treppenhaus befinden.

Ein Ausweichen nach Süden ist ebenfalls nicht möglich, da sich dort bereits die Vorbelastungs- WEA DP-36 befindet.

Eine Verlegung sämtlicher Wohnräume nach Norden ist insgesamt weder möglich noch zumutbar.“

„Das Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung der beantragten WEA ist ungeeignet, die tatsächlich zu erwartenden Effekte aufzuzeigen.

Es ist die Architektur der „Villa“ zu berücksichtigen. Das Gebäude weist die Wohnräume im Hochparterre ca. 2 m über dem Bodenniveau und insb. über dem Niveau, auf dem sich Sträucher und Büsche befinden, auf. Zudem sind die besonders häufig genutzten Räume, die einen beträchtlichen Teil der Wohnqualität des Gebäudes ausmachen, in der unmittelbaren Sichtachse der geplanten WEA. In Sichtachse der geplanten WEA befinden sich die Wohn- und Schlafräume im Obergeschoss, sowie insbesondere die Wohnküche, die



Veranda und die Frei- und Gartenfläche, die u. a. auch während der Schönwetterphasen bevorzugt von den Kindern und Enkelkindern genutzt wird.

Da das Gelände zur WEA hin ansteigt, würde die WEA ungeheuer wuchtig und sehr dominant gegenüber dieser viel genutzten Seite des Gebäudes und der darin befindlichen Räume in Erscheinung treten. Auch sind die in Blickrichtung zur WEA sehr hohen Fenster des denkmalgeschützten Gebäudes, für das diese Fenster charakteristisch und nicht veränderbar sind, im Gutachten nicht berücksichtigt worden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Zu den konkreten Aussagen in der Prognose zur optisch bedrängenden Wirkung ist demzufolge klarzustellen, dass die Vegetation im Garten keineswegs zu einer Reduktion der Sichtbarkeit der WEA führt, es sei denn, man hielte sich direkt hinter den Bäumen auf. Das entspricht jedoch in keiner Weise der Lebenswirklichkeit. Infolge der deutlich über dem Bodenniveau liegenden Wohnräume der Villa im Verbund mit den hohen Fenstern, wird die Sicht auf die WEA nicht größtenteils, sondern nur minimal eingeschränkt und dies auch nur in Bezug auf den Fuß der Anlage, nicht aber auf die wuchtigen Rotorblätter und die Gondel und zudem nur während der Vegetationsperiode.

Die Feststellungen im Gutachten sind realitätsfern und für die rechtliche Bewertung unbrauchbar.

Auch das Postulat, die attraktiven Wohn- und Lebensbereiche weitestgehend aufzugeben und abgewandte Räume primär zu nutzen, um der gewinnorientierten WEA nicht im Wege zu stehen, ist abwegig und zudem zynisch.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die WEA außerordentlich wuchtig an einer Seite des Gebäudes unserer Mandantschaft in Erscheinung treten würde, an der die stark genutzten Räumlichkeiten liegen.

Ein Abschirmeffekt ist kaum, zumindest überhaupt nicht in dem Maße der Annahme im Gutachten vorhanden. Zudem sind die Rotorblätter der WEA mit großer Wahrscheinlichkeit mit mindestens 43,1 % voll sichtbar, da die Prognose schöngerechnet selbst von 43,1 % direktem Blick auf die Rotorblätter ausgeht. Eine weitere Differenzierung enthält das Gutachten nicht, so dass nicht erfasst wird, welches Maß von Abweichungen in der Windrichtung den Sichtbarkeitswinkel kaum wahrnehmbar verändert und wann tatsächlich die Rotordominanz keine bedrängende Wirkung mehr entfaltet. Daraus muss geschlussfolgert werden, dass die prognostizierte knapp hälftige volle Sichtbarkeit der Rotorblätter nicht der zu erwartenden Situation entspricht und die Rotorblätter ihre Wirkung in viel höherem Maße entfalten werden als im Gutachten fälschlich dargestellt.

Alles in allem tragen die Fakten das Ergebnis der Prognose, es gehe keine optisch bedrängende Wirkung von der WEA auf den Standort A aus, in keiner Weise.

Ganz im Gegenteil ist zu befürchten, dass die Errichtung der geplanten WEA einen massiven Eingriff in die Wohn- und Lebenswelt unserer Mandantschaft, die im Übrigen auch nicht mehr berufstätig ist und ihren uneingeschränkten täglichen Lebensmittelpunkt in der Villa hat, zur Folge haben würde.



Auch aus diesem Aspekt heraus wäre die Genehmigung der WEA in der geplanten Form allein schon rechtswidrig.“

„Die Anlage ist nicht genehmigungsfähig, da sie die Häuser Voßheider Str. 6, Stumpenhagen 1 und 2 sowie das Denkmal Voßheider Str. 8 optisch bedrängt. Der Abstand der Anlage zu den Häusern und dem Denkmal beträgt nach meinen Berechnungen weniger als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage.

Die Anlage ist in einer Landschaft geplant, wo das Auge des Betrachters in einer langgezogenen Ebene durch Erhebungen nicht gestört wird. Die Anlage wird der einzige Baukörper sein, der das Auge des Betrachters anzieht. Dadurch und durch seine erhebliche Höhe und Massigkeit wirkt die Anlage auf die umliegenden Häuser sowie das Denkmal erdrückend.“

„Das Planungsbüro „Plangis“ kommt bei dem Antrag der WEA LE-61 zu der Erkenntnis das (beispielhaft) für die Häuser Voßheider Straße 7 und 8 zwar schützenswerte Räume in Richtung der WEA vorhanden sind, aber genügend Ausweichmöglichkeiten in Richtung Süden vorhanden sind und daher keine optisch Bedrängung vorliegt. Auch ist Richtung Süden der Blick frei und daher ist eine optische Bedrängung nicht gegeben. Der gleiche Erläuterer „Plangis“ kommt bei seinen Erläuterungen zu der WEA DP36 für die beiden Wohnhäuser zu der Erkenntnis, dass für die im Süden der Grundstücke stehende WKA genügend Ausweichräume zur Verfügung stehen und durch Aufenthalte oder Umbaumaßnahmen der Blick nach Süden in andere Himmelsrichtungen gelenkt werden kann. Die Aussagen des Planungsbüros sind in sich absolut widersprüchlich und führen dazu, dass die Aussagen – auch die sogenannte gutachterliche Einschätzung (es läge keine optische Bedrängung vor) – nicht gewertet werden kann.

Betrachtet man gemeinschaftlich beide Gutachten zur optischen Bedrängung des Planungsbüros, so weisen diese für beide Häuser nach, dass eine gefühlte Umzingelung entsteht und die optische Bedrängung damit sehr wohl vorhanden ist! Es gibt dann auch keine Möglichkeit der optischen Bedrängung sich zu entziehen.“

„Die Aussagen der Unterlage zur optischen Bedrängung sind in Abgleich der Unterlagen zur DP36 absolut widersprüchlich. Aus diesem Grund können die Unterlagen nicht zum Nachweis herangezogen werden, dass keine optische Bedrängung vorliegt.

Zumal durch beide Anlagen die entsprechenden Wohnhäuser umzingelt würden.“

Bewertung der Einwendungen:

Ein Einwender korrigierte im Rahmen des Erörterungstermins seine Einwendung dahingehend, dass nicht Stumpenhagen 1 gemeint sei, sondern die Voßheider Str. 7.

Weiterhin wurde im Erörterungstermin darauf hingewiesen, dass es sich bei der Wohnküche um den hauptsächlichen Aufenthaltsort der Bewohner des Wohngebäudes Voßheider



Straße 8 handele und dass das Gutachten zu sehr „pro Antragssteller“ angefertigt worden und nicht objektiv sei. Zudem wurde die Sachverhaltsfeststellung bemängelt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Der Gutachter der Antragstellerin erläuterte, dass die WEA nicht erhöht stehen würde. Das Gelände falle zur WEA hin um 7 Meter laut dem vorliegenden Geländemodell ab. Vor dem westlichen Fenstern der Wohnküche sei ein Rolll (Sonnen- und Hitzeschutz) angebracht und zudem stehe ein Tisch vor dem Fenster.

Darüber hinaus sei ein Sichtschutz durch Baumbestand vorhanden. Selbst in den Wintermonaten gäbe es, auch ohne Belaubung, durch die dortigen Pflanzen und Bäume ein gewisses Maß an Sichtschutz. Eine optisch bedrängende Wirkung sei für den Gutachter weiterhin nicht erkennbar.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde bzgl. des Belangs der optisch bedrängenden Wirkung die zuständige bauplanungsrechtliche Fachbehörde (Stadtplanung) der Alten Hansestadt Lemgo beteiligt. Diese hielt bereits das ursprüngliche diesbezügliche „Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung für eine neue Windenergieanlage, WEA Lemgo- Voßheide, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen“, Revision 03, vom 26.03.2019 der Fa. planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover, für grundsätzlich plausibel. Dieses Gutachten ging schon von einer nicht vorliegenden optisch bedrängenden Wirkung für die von den Einwendern angeführten Wohngebäude aus. Aufgrund der eingegangenen Einwendungen formulierte die Stadt Lemgo mit Schreiben vom 17.12.2019 jedoch Nachforderungen zu einzelnen Wohngebäuden. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde aufgrund der eingegangenen Einwendungen weiterhin zunächst vereinbart, dass eine Ortsbesichtigung der in den Einwendungen angesprochenen Wohnhäuser zur abschließenden Klärung der Sachverhalte stattfinden sollte.

Aufgrund der Situation rund um die Corona-Krise war es jedoch in den folgenden Monaten weder der Stadt Lemgo noch der Genehmigungsbehörde möglich, Ortstermine außerhalb des Rathauses bzw. des Kreishauses wahrzunehmen. Ebenso sollte eine Gefährdung der Anwohner durch Ortstermine in den eigenen Häusern ausgeschlossen werden. Auch bis zum Sommer 2020 war es der Alten Hansestadt Lemgo nicht möglich, an einem Ortstermin teilzunehmen. Daraufhin stellte die Stadtplanung zur Fortführung des Verfahrens weitere Nachforderungen an die Fa. planGIS GmbH.

In einem parallelen Genehmigungsverfahren für eine geplante Windenergieanlage in Dörentrup-Wendlinghausen, welche in der näheren Umgebung der hier gegenständlichen WEA zwischenzeitlich genehmigt wurde, hatte am 24.07.2019, ebenfalls auf Grund der eingegangenen Einwendungen ein Ortstermin mit Begehung der Wohnhäuser Voßheider Str. 7, Voßheider Str. 8 mit den umgebenden Gartenflächen und eine Einsichtnahme von außen des Wohnhauses Voßheider Str. 4 stattgefunden. An diesem Termin hatten neben den Einwendern, der Gutachterin und einem Vertreter der Antragstellerseite auch die

Stabsstelle Planung und die untere Immissionsschutzschutzbehörde des Kreises Lippe teilgenommen. Das beauftragte Gutachterbüro war in beiden Genehmigungsverfahren die planGIS GmbH, Hannover, sodass die Erkenntnisse aus diesem Ortstermin in dem hier gegenständlichen Verfahren nun ebenfalls mit herangezogen werden konnten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Antragstellerin hat mit E-Mail-Nachricht vom 15.06.2020 daraufhin als Nachtrag das „Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung für eine neue Windenergieanlage, WEA Lemgo- Voßheide, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen“, Revision 04, der Fa. planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover, vorgelegt. Das Gutachten wurde durch die zuständige bauplanungsrechtliche Fachbehörde der Stadt Lemgo geprüft.

Nach erneuter, eingehender Prüfung der Sachverhalte, des Nachtragsgutachtens und der weiterhin übersendeten Grundrisspläne der betreffenden Wohnhäuser sowie der Mitschriften zum Ortstermin im parallelen Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage in Dörentrup-Wendinghausen (DP-36) vom 24.07.2019 kam die Alte Hansestadt Lemgo zu der abschließenden Entscheidung, dass das Gutachten und die vorliegenden Aufzeichnungen plausibel seien. Mit Stellungnahme vom 20.07.2020 hat die Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo daraufhin ihre Zustimmung zum geplanten Vorhaben erteilt.

Rechtliche Würdigung

Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10).

Das OVG NRW hat diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17).

Der Abstand zwischen der geplanten WEA LE- und der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 585 m. Bei der Gesamthöhe der WEA von 229,3 m würde der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung eine erdrückende Wirkung zu erwarten wäre, ca. 459 m betragen. Die WEA LE-61 liegt somit deutlich außerhalb des 2-fachen Abstands zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Innerhalb des Radius in Höhe des 3-fachen der Gesamthöhe liegen fünf Wohnhäuser.

Zwei weitere Wohnhäuser liegen knapp außerhalb des 3-fachen der Gesamthöhe und wurden somit auch im Rahmen der Einzelfallbeurteilung betrachtet.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Im Ergebnis ist abschließend festzuhalten, dass die Stadt Lemgo und bestätigend auch der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde auch unter Berücksichtigung der von der Fa. planGIS GmbH erfolgten Untersuchungen und insbesondere durch die eigenen Erkenntnisse des Ortstermins vom 24.07.2019 in einem parallelen Genehmigungsverfahren für die betroffenen Immissionsorte keine optisch bedrängende Wirkung als gegeben ansehen und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 BauNVO) durch das beantragte Vorhaben nicht missachtet wird. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der in den Einwendungen einzeln angeführten Wohnhäuser auf die detaillierte Prüfung und Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Abschnitt IV. Nr. 4.4.4 dieses Bescheides verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Nachträgliche Ergänzungen zur optisch bedrängenden Wirkung

„Die nachgereichte Fotomontage zeigt in etwa maßstabsgetreu den Blick aus der Wohnküche in Richtung der beantragten WEA. Ein ähnliches Bild ergibt sich aus den darüber liegenden schützenswerten Wohnräumen (Kinderzimmer im 1. OG sowie Wohn-/ Schlafzimmer im 2. OG).

Wie man sieht, entfaltet sich der Sichtschutz der im Westen stehenden Bäume nicht oder kaum, wenn diese entlaubt sind, wie es etwa die Hälfte des Jahres der Fall ist.

(Aufführung einer Fotomontage mit Blick aus der Wohnküche Richtung Westen)“

Bewertung der Einwendung:

Eine Klärung der Sichtverhältnisse im Kinderzimmer des 1. OG und der Räumlichkeiten im Dachgeschoss sollte ursprünglich durch einen Ortstermin nachgeholt werden.

Aufgrund der bis heute vorherrschenden Situation rund um die Corona-Krise mussten Ortstermine jedoch für mehrere Monate ausgesetzt werden. Die Entscheidung konnte aufgrund weiterer Unterlagen zu einem Ortstermin vom 24.07.2019 sowie einer Überarbeitung des Gutachtens zur optisch bedrängenden Wirkung abschließend auch ohne einen erneuten Ortstermin getroffen werden.

Es wird auf die vorangegangene Bewertung der Einwendungen zur optisch bedrängenden Wirkung und auf die Prüfung und Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Abschnitt IV. Nr. 4.4.4 dieses Bescheides verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



3.2 Denkmalschutz

„Der gutachterlichen Ansicht...

„Für das Wohnhaus Stumpenhagen ergab die Simulation der Planung, dass das Vorhaben zu keinen Auswirkungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes des Denkmals führt. Entsprechend sind die Auswirkungen gem. der Matrix der UVP-Handreichung der Stufe „vertretbar“ zuzuordnen.“

wird hiermit widersprochen.

Vielleicht könnte die Einschätzung, dass „das Vorhaben zu keinen Auswirkungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes führt“, besser nachvollzogen werden, wenn die „Simulation der Planung“ zur Verfügung gestellt werden könnte.

Wichtig ist, dass auch hier die Vorbelastungs-WEA DP-36 berücksichtigt werden muss. Das denkmalgeschützte Haus Voßheider Straße 8 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu beiden Anlagen und wird somit gleichsam „umzingelt“. Diesem Umstand muss in einer umfassenden gutachterlichen Betrachtung Rechnung getragen werden.

Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass es nicht hinnehmbar ist, wenn bei der einen Anlage von einer „unwesentlichen Beeinträchtigung“ gesprochen wird und diese „unwesentliche Beeinträchtigung“ dann bei der Begutachtung der folgenden Anlage dazu führt, dass das Haus als „ja sowieso schon belastet und daher nicht schützenswert“ erachtet wird.“

„Auf das öffentliche Interesse sowie die individuellen Rechte zum Denkmalschutz ist im genannten Parallelverfahren schon mehrfach hingewiesen worden.

Unsere Mandantschaft pflegt die ortsbildprägende Jugendstilvilla mit großem Engagement und Aufwand. Sie nimmt gern alle durch den Denkmalschutz bedingten Auflagen und Einschränkungen auf sich, um dazu beizutragen, das historische Erbe zu erhalten und für die Nachwelt zu bewahren.

U. E. verträgt es sich damit überhaupt nicht, ein solches Engagement zu diskreditieren, indem eine WEA mit dominanter Nähe und Erscheinung in den Kontext des Denkmals gebracht werden soll. Die geplante WEA würde das Denkmal quasi optisch erdrücken und die landschaftliche Aussagekraft der gewachsenen Kulturlandschaft, in dem die Jugendstilvilla bisher die prägende Dominante war, zerstören.

Der Denkmalwert würde ganz erheblich leiden und sowohl das öffentliche Interesse am Denkmal als auch das private Engagement für das denkmalgeschützte Eigentum entscheiden beeinträchtigen. Die im Denkmal verkörperten Werte würden durch die Errichtung der WEA missachtet und das gewachsene Erscheinungsbild grob verzerrt werden.

Auch aus diesem Aspekt heraus ist die geplante WEA an diesem Standort abzulehnen.“



Bewertung der Einwendungen:

Die Einwenderin hat hierzu im Erörterungstermin angegeben, dass ihr Elternhaus („Villa“) von Süden aus (Donoper Straße) immer sichtbar sei, eine dauerhafte Verschattung durch die Belaubung sei nicht gegeben. Zudem liege die WEA auf der Sichtachse zum Haus.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Antragstellerin führte aus, dass nicht das Erscheinungsbild, sondern die städtebauliche Begründung und die stadtbildprägende Wirkung hier relevant seien. Dies sei umfangreich in der Betrachtung zum Denkmalschutz begründet worden.

Im Rahmen der Rechtsprechung hat das OVG Magdeburg mit Beschluss vom 16.03.2012 (2 L 2/11) für eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse durch einen Windpark einen Winkel von max. 120° als Ausschlusskriterium zur Verhinderung einer Umzingelungswirkung als zulässig betrachtet. Von einer Umzingelung kann in dem hier zu betrachtenden Sachverhalt aufgrund von zwei Anlagen (WEA DP-36 und LE-61) demnach nicht gesprochen werden. Die Fläche zwischen den Anlagen umfasst einen Winkel von ca. 93° (Betrachtungspunkt: Voßheider Str. 8). Darüber hinaus führen die WEA nicht zu einer deutlich sichtbaren, geschlossenen und umgreifenden Kulisse, da es sich jeweils um Einzelvorhaben handelt.

Das VG Minden hat sich mit Urteil vom 15.07.2020 (11 K 3616/19) in einem Klageverfahren bzgl. der im Umfeld der WEA LE-61 genehmigten DP-36 auch bereits in Bezug auf das Wohnhaus der Einwender (Voßheider Str. 8) zu einer möglichen Umzingelung durch die beiden genannten WEA geäußert und in dem mittlerweile rechtskräftigen Urteil ausgeführt, dass von einer Umzingelungswirkung von WEA nur dann ausgegangen werden könne, wenn eine Vielzahl von Anlagen im Umkreis eines betroffenen Grundstücks vorhanden seien und die Anordnung dazu führe, dass der freie Blick auf die Landschaft in alle Richtungen oder zumindest einem Großteil durch die WEA beeinträchtigt würde. Auch nach Auffassung des VG Minden kann von einer Umzingelung des Grundstücks (Voßheider Str. 8) bei lediglich zwei WEA nicht ausgegangen werden.

Die unteren Denkmalbehörden von Lemgo und Dörentrup wurden im Verfahren beteiligt. Zudem ist der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen über die Gemeinde Dörentrup beteiligt worden.

Zur Beurteilung konnten auch Erkenntnisse aus einem parallelen Genehmigungsverfahren (WEA DP-36, Genehmigung vom 11.11.2019) herangezogen werden. Die WEA DP-36 liegt rd. 380 m entfernt in südöstlicher Richtung von dem hier gegenständlichen Vorhaben. Im Genehmigungsverfahren der WEA DP-36 wurde ein nachträgliches Gutachten zum Denkmalschutz vorgelegt, in dem insbesondere auch das Haus Voßheider Str. 8 unter den Aspekten des Denkmalschutzes betrachtet wurde. Nach Prüfung des Gutachtens hatte auch der LWL keine Bedenken gegen das Vorhaben der WEA DP-36 mehr. Dabei wurden auch die gutachterlichen Aussagen berücksichtigt, dass das Wohnhaus in der

Voßheider Straße 8 stark eingegrünt sei, sodass das Denkmal keine bedeutende Raumwirkung entfalten könne. Aufgrund der nur geringen Wertigkeit des Denkmals würden die Auswirkungen als „vertretbar“ bewertet.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Alte Hansestadt Lemgo hat den Denkmalschutz bereits im Rahmen der FNP-Ausweisung behandelt. Insbesondere seien dort auch die Sichtkorridore zum Schloss Wendlinghausen betrachtet worden. Im Rahmen der Vorrangzonenausweisung für Windenergie habe man hinsichtlich des Denkmalschutzes in diesem Bereich keine Bedenken gehabt und eine Ausweisung der Konzentrationszone für denkmalrechtlich vertretbar gehalten. Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich konkreter Vorhaben werde im FNP-Aufstellungsverfahren nicht durchgeführt, diese sei im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu leisten. Grundsätzlich könne zu einem Wohngebäude im Gemeindegebiet Dörentrup keine Aussage hinsichtlich der denkmalschutzrechtlichen Betroffenheit getroffen werden.

Im Jahr 2020 hat daraufhin noch mehrfach eine Kontaktaufnahme der Gemeinde Dörentrup zum LWL stattgefunden, um die noch ausstehende Stellungnahme zu erhalten. Mit Schreiben vom 07.01.2021 konnte dann abschließend das Benehmen mit dem LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen für den Bereich Dörentrup hergestellt werden. Die Gemeinde Dörentrup hat daraufhin für 6 denkmalgeschützte Objekte im Gemeindegebiet Dörentrup die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1b DSchG mit Schreiben vom 13.01.2021 erteilt. Hier ist auch das Gebäude Voßheider Str. 8 aufgeführt. Die Erlaubnis wird von diesem Genehmigungsbescheid gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen (Konzentrationswirkung). Hierzu wird auch auf die Begründung zum Denkmalschutz unter Abschnitt IV. Nr. 2.2 dieses Bescheides verwiesen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darüber hinaus auf die Prüfung und Bewertung der denkmalschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Abschnitt IV. Nr. 4.11 dieses Bescheides verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Schallemissionen und -immissionen

„Vorbeltastung DP-36 nicht berücksichtigt

Bei der beantragten WEA LE-61 hat es einen Wechsel des Anlagentyps von der ursprünglich beantragten Enercon E-141 EP4 zur nun beantragten Enercon E-138 EP3 gegeben. Fraglich ist, ob der modifizierte Antrag als Neuantrag zu werten ist.



Mutmaßlich ist dies dann der Fall, wenn der neue Anlagentyp hinsichtlich seiner nachbarschaftsrechtlich bedeutsamen Immissionen nicht unter den Werten der ursprünglich beantragten Anlage bleibt.

Vorliegend ist dies der Fall: Die Enercon E-138 führt an allen Immissionsorten zu höheren Schallimmissionsprognosewerten, und zwar sowohl im Volllast- als auch schallreduzierten Nachtmodus. Der gutachterlichen Aussage, die Enercon E-138 bleibe in diesem Modus innerhalb der Werte der Enercon E-141, muss damit ausdrücklich widersprochen werden.

Beispielhaft seien hier Immissionswerte am Immissionsort Fa- Voßheider Straße 8 der Enercon E-141 genannt, die sich laut Schallprognose zur DP-36 auf 41,6 dB(A) belaufen. (Aufführung Auszug Tabelle)

Die nun beantragte Enercon E-138 kommt im schallreduzierten Nachtmodus (!) am selben Immissionsort auf einen Wert von 41,73 dB(A). (Aufführung Auszug Tabelle)

Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass innerhalb einer Beurteilung des Immissionsschutzes selbstverständlich auch nur die Immissionswerte relevant für diese Entscheidung sind. Dass die Enercon E-138 in ihren Emissionswerten, also dem Schalldruckpegel an der Narbe, niedrigere Werte erzielt als die Enercon E-141, ist irrelevant.

Die LE-61 müsste somit ihren Vorsprung gegenüber der DP-36 und mutmaßlich auch gegenüber den in Sibbentrup beantragten WEA DP-37, DP-38 und DP-39 verlieren und hat diese in allen relevanten Punkten als Vorbelastung zu berücksichtigen.“

Bewertung der Einwendung:

Die Genehmigungsbehörde gab hierzu im Erörterungstermin an, dass nach der Auslegung der Antragsunterlagen und auf Anforderung der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine überarbeitete Schallimmissionsprognose (Rev. 05) vorgelegt worden sei. Diese weise aus, dass die E-138 leiser betrieben würde als die ursprünglich beantragte E-141.

Die Antragstellerin hätte mit der neuen Revision nachgewiesen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte/ andere Antragsteller durch die Änderung des Anlagentyps vorlägen. Somit könne die Platzierung in der Rangfolge der Vorbelastungen beim Kreis Lippe bestehen bleiben.

Die Einwenderin wurde gefragt, ob die Einwendung zurückgezogen wird.

Dieses wurde für den Fall bestätigt, dass die nun beantragte WEA E-138 tatsächlich leiser sei als die E-141.

Dieser Nachweis wurde mit Vorlage der Schallimmissionsprognose vom 13.01.2020 (Rev. 05) erbracht.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



„Oberer Sicherheitsbereich

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Allgemein berechnet sich der obere Sicherheitsbereich nach der Formel [...], wobei für die Wiederholstandardabweichung σ_R der Wert 0,5 dB angesetzt werden darf, sofern die Anlage nach DIN 61400-11 vermessen wurde. Alternativ ist, laut Gutachten, die Unsicherheit laut Messbericht bzw. Herstellerangaben anzusetzen.

Vorliegend wurde die Enercon E-138 nicht nur abweichend von der DIN 61400-11 vermessen, sondern sie wurde überhaupt noch nicht vermessen. Alle Angaben wurden ausschließlich dem Herstellerbericht entnommen, welcher eine Unsicherheit von 1 dB für den (Gesamt-) Schallleistungspegel angibt und welcher ausdrücklich darauf hinweist, dass für die Korrektheit der Oktavbandpegel überhaupt keine Gewähr gegeben werden kann(!)

Demgemäß ist bei der Enercon E-138 ein oberer Sicherheitsbereich von

$$\sigma_{ges} = 1,28 * \sqrt{1,0^2 + 1,2^2 + 1,0^2} = 2,37 \text{ dB}$$

zu berücksichtigen, der Schalldruckpegel inklusive Sicherheitsbereich beläuft sich auf

$$106 \text{ dB(A)} + 2,37 \text{ dB} = 108,37 \text{ dB(A)} \text{ (Vollastmodus)}$$

$$\text{bzw. } 105 \text{ dB(A)} + 2,37 \text{ dB} = 107,37 \text{ dB(A)} \text{ (Nachtmodus)}.$$

Das Gutachten muss in diesem Punkt korrigiert und die Immissionswerte angepasst werden.“

Bewertung der Einwendung:

Die Genehmigungsbehörde gab im Rahmen des Erörterungstermins an, dass die neue Schallimmissionsprognose (Rev. 05) anhand eines Vermessungsberichtes (Einfach-Vermessung) des WEA-Typs erstellt wurde.

Die Einwenderin erklärte daraufhin, dass die Einwendung damit hinfällig sei.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Überschreitung der zulässigen Lärmbelastung am Immissionsort T

Rein vorsorglich sei hiermit darauf hingewiesen, dass – wie unter Punkt a) nachgewiesen – die auch im Nachtmodus erhöhten Immissionswerte nicht nur formal zu beanstanden sind.

Im Zusammenspiel mit der auf Dörentruper Gebiet beantragten DP-36 in Stumpenhagen sowie DP-37, -38 und -39 in Sibbentrup führt der Wechsel des Anlagentyps möglicherweise dazu, dass der zulässige Gesamt-Immissionswert von 35 dB(A) am Immissionsort T – Feriendorf Falkenhorst auch im Nachtmodus der LE-61 überschritten wird.



Zu beachten ist hierbei, dass aufgrund der nicht zur Verfügung stehenden Oktavschalleistungspegel der in Sibbentrup beantragten 3 WEA vom Typ GE-158 der Immissionswert am Immissionsort T mithilfe der Oktavpegel der LE-61 auf etwa 21 dB(A) pro Anlage abgeschätzt wurde:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

(Aufführung einer Berechnungstabelle)

Berücksichtigt man dies bei der Ermittlung der Gesamt-Belastung, so ergibt sich (gerundet) am Immissionsort T – Feriendorf Falkenhorst ein Beurteilungspegel von 37 dB(A). Der Grenzwert von 35 dB(A) würde hier somit auch unter Beachtung der 1 dB-Überschreitungsregel deutlich überschritten.

(Aufführung einer Berechnungstabelle)“

Bewertung der Einwendung:

Ausweislich der überarbeiteten Schallimmissionsprognose (Rev. 05) sind keine Grenzwertüberschreitungen an den Immissionsorten mehr vorhanden.

Die Einwenderin erklärt daraufhin, dass die Einwendung damit hinfällig sei.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Fehler in den „langen Listen“

Wie schon beim Gutachten zur DP-36 sind die in den sogenannten „langen Listen“ ausgegebenen Werte unplausibel. Beim Einsetzen der Werte in die angegebene Gleichung ergibt sich nicht das entsprechende Ergebnis.

(Aufführung Auszug Tabelle Anhang Schallimmissionsprognose für Fa)

Vermutlich liegt der Fehler (wiedermal) in einem fehlerhaft bzw. zu verkürzt ausgegebenen Luftabsorptionswert (A_{atm}). Ich bitte hier den korrekten Wert nachzureichen, damit die Berechnung nachvollzogen werden kann.“

Bewertung der Einwendung:

Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose(n) waren für die Einwenderseite nicht nachvollziehbar.

Der Schallgutachter der Antragstellerseite überreichte der Einwenderin im Rahmen des Erörterungstermins die sog. „lange Listen“ in Papierform, welche die Berechnungswege des Prognoseprogramms detaillierter beinhalten. Er führte aus, dass jede Oktave mit unterschiedlichen Dämpfungswerten der Luftabsorption gerechnet würde. Daher könne



man die Ergebnisse aus der Prognose nicht einfach von Hand mit demselben Ergebnis nachrechnen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Im Verfahren der benachbarten WEA DP-36 bestand die „lange Liste“ aus zusätzlichen 63 Seiten. Die Aufführung der kompletten Berechnungstabellen ist i. d. R. nicht erforderlich, da die Gutachten von der Genehmigungsbehörde geprüft und im Rahmen der Überprüfung auch mit der Software CadnaA nachgerechnet werden.

Rechtliche Würdigung

Die maßgebende Beurteilungsvorschrift zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von technische Anlagen ist die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“. Unter Nr. 6.1 der TA Lärm sind die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß der bauplanungsrechtlichen Einstufung der Immissionsorte aufgeführt. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Im Zuge der Nachweispflicht der Antragstellerin, hat diese ein Gutachten beigebracht. Die Schallimmissionsprognose wurde regelkonform – entsprechend der mit Erlass des MULNV NRW vom 29.11.2017 eingeführten LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen – nach dem Interimsverfahren erstellt. Die in der Prognose rechnerisch möglichen Unsicherheiten durch Serienstreuung der Anlage und die Standardabweichung der Ausbreitungsberechnung wurden mit einem Zuschlag im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze berücksichtigt. Neben dem Sicherheitszuschlag für die Prognose haben die Gutachter ein digitales Geländemodell verwendet, so dass auch topographische Faktoren berücksichtigt wurden. Bei der Prognose wird in Bezug auf die Windrichtung der sog. „Worst-Case“ berechnet, also dass die Quelle in jede Richtung gleichstark abstrahlt. Somit sind z. B. auch selten vorkommende Windrichtungsverhältnisse erfasst und dargestellt.

Die Fachbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Angaben des Gutachters korrekt sind. Die Ausführungen des Gutachters bzgl. der einzelnen Berechnungsschritte und der Berücksichtigung der einzelnen Oktavbänder werden bestätigt.

Insgesamt ist die vorlegte Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH (Rev. 05) plausibel und nachvollziehbar. Zur Sicherstellung des Schallimmissionsschutzes wurden unter Abschnitt III. Buchstabe B) Nr. 2 dieses Bescheides entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt. Darüber hinaus muss der Betreiber der WEA nach der Inbetriebnahme durch eine unterschriebene Fachunternehmererklärung belegen, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der v. g. Schallimmissionsprognose zugrunde gelegen hat (siehe Abschnitt III. Buchstabe B) Nr. 1.2.1).

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



„Die Schallimmissionsprognose berücksichtigt nicht bzw. unzureichend, den von der Voßheider Str. (K 83) ausgehenden Verkehrslärm. Die Voßheider Straße führt in einem Abstand von ca. 30 m am Wohnhaus unserer Mandantschaft vorbei und weist laut Aussage im Gutachten zur Schallimmission im Rahmen der geplanten Erweiterung der BGA Wendlinghausen eine Verkehrsbelastung von nahezu 2.000 Kfz pro Tag mit einer signifikanten Steigerung zur Erntezeit auf.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Unseres Erachtens muss diese Lärmquelle in den Berechnungen gerade für den Immissionsort Voßheider Straße Berücksichtigung finden, weshalb die Prognose in diesem Punkt zu überarbeiten und neu zu berechnen ist.

Die Technische Anleitung gegen Lärm (TA Lärm) verlangt gem. Nr. 3.2.1 Abs. 5 auch die Berücksichtigung der Geräuschimmissionen, die von der TA Lärm 98 nicht erfasst werden, also vor allem bei Verkehrsgerauschen von öffentlichen Verkehrswegen und -flächen. In den Hinweisen zur Auslegung der TA Lärm der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) heißt es:

„Das Einwirken ständig vorhandener Fremdgeräusche kann angenommen werden, wenn der mittlere Wert (Median, Kenngröße H50 nach VDI-Richtlinie 3723 Bl. 1, Mai 1993) von mindestens drei in aufsteigender Folge geordneten Messwerten LAF95 des kennzeichnenden Fremdgeräusches den Mittelungspegel der zu beurteilenden Anlage(n) signifikant, d. h. mit seiner unteren Vertrauensbereichsgrenze übersteigt. Diese Prüfung ist bezogen auf die Beurteilungszeit, d. h. tags in der Regel 16 Stunden und nachts für die volle Stunde mit dem kleinsten zur erwartenden Unterschied zwischen dem gemessenen LAF95 des kennzeichnenden Fremdgeräusches und dem Mittelungspegel der zu beurteilenden Anlage(n) durchzuführen. Im Interesse einer hinreichenden Qualität der Fremdgeräuschbestimmung sollte der Vertrauensbereich H50 nicht größer als 3 dB(A) sein (vgl. VDI 3723 Bl. 1, Abschnitte 2.3, 4 und 5.2). Ist das Fremdgeräusch durch gleichbleibend stationäre Geräusche naher Quellen bestimmt, so genügt eine einmalige Messung des Fremdgeräusch-LAF95 entsprechend Nr. A.3 TA Lärm 98 mit Angabe seiner Aussagequalität (Vertrauensbereich).“

Eine Berücksichtigung dieser Maßgaben zur Anwendung der TA Lärm fehlt in dem Gutachten und ist einzufordern.

Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass am Immissionsort Fa und Fb nächtliche Lärmwerte von dauerhaft gerundet 43 dB(A) Gesamtbelastung allein schon unter Berücksichtigung der sonstigen Belastungen zu verzeichnen sein sollen und ein Wert von 45 dB(A) und mehr Dauerbelastung unzweifelhaft gesundheitliche Schäden auslöst.

Unseres Erachtens ist damit klar, dass der maßgebliche Schallwert unter Beachtung des vorhandenen Straßenlärms unzulässige und insbesondere gesundheitsschädigende Werte für unsere Mandantschaft erreichen wird, wenn die WEA wie beantragt genehmigt werden würde.“



Bewertung der Einwendung:

Von Einwanderseite wurde kritisiert, dass in der Schallprognose nicht auch der Straßenlärm berücksichtigt wurde. Straßenlärm mache krank. Es wurde auf entsprechende Studien hierzu verwiesen. Es wurde bemängelt, dass die veraltete TA Lärm diesen Sachverhalt nicht würdigt. Zur Sicherstellung der Gesundheit der Anwohner müsse die Genehmigungsbehörde dafür sorgen, dass auch der Straßenlärm mit berücksichtigt werde.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Der Gutachter der Antragstellerin führte hierzu aus, dass es außer Frage stehe, dass man Straßenlärm nicht berücksichtigen müsse. Die Einwendung zu der fehlenden Fremdgeräusche-Anwendung sei hier nicht anwendbar, da Autobahnen/ Straßen den Geräuschpegel von WEA nicht übertönen.

Anlagenlärm und Verkehrslärm unterliegen zwei getrennten Regelungsbereichen des Immissionsschutzrechts. Sie sind daher regelmäßig getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten.

Die TA Lärm gilt nach Nr. 1 Abs. 2 TA Lärm nur für Anlagen, die den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG (§§ 4 bis 31) über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen unterliegen. Die Beurteilung von Straßenverkehrslärm erfolgt durch die Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV. Im Rahmen der Beurteilung von gewerblichen Anlagen werden lediglich Fahrzeuggeräusche, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage entstehen, berücksichtigt (siehe Nr. 7.4 TA Lärm).

Eine Sonderfallprüfung nach Ziffer 3.2.2 TA Lärm müsste nur dann durchgeführt werden, wenn es Hinweise darauf gibt, dass der Verkehrslärm die Erheblichkeitsbewertung des Anlagenlärms (nur um dessen Bewertung geht es im BImSchG-Genehmigungsverfahren), relevant verändern konnte (OVG Munster 8 B 935/17, Landmann/Rohmer Rn 47 zu Nr. 3 TA Lärm).

Für eine Berücksichtigung des Verkehrslärms im Rahmen einer Sonderfallprüfung bestand hier jedoch kein Anlass. Die summarische Betrachtung beider Geräuscharten führt in der typischen Situation von WEA im Außenbereich nicht zu einer relevanten Veränderung der Erheblichkeitsbeurteilung, die der Normgeber für die beiden Lärmarten getroffen hat, so dass die Durchführung einer Sonderfallprüfung nicht indiziert ist (vgl. zu diesem Sachverhalt, VG Minden, Urteil vom 15.07.2020, 11 K 3616/19).

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Des Weiteren ist zur Schallimmissionsprognose zu berücksichtigen, dass die Aufenthalts- und Schlafräume in der Villa unserer Mandantschaft sich nicht auf Bodenniveau befinden, sondern das Gebäude einen Kellersockel von ca. 2 m aufweist.



In der Prognose ist diese Tatsache nicht thematisiert worden, obwohl die Höhe eines Gebäudes in Relation zu den höher gelegenen Immissionsquellen einer WEA und damit kürzeren Abständen nicht a priori als bedeutungslos anzunehmen ist.

Wir fordern deshalb auch unter diesem Punkt eine Neuberechnung der Prognose und konkrete Aussagen zu dieser Fragestellung.

Alles in allem halten wir die Lärmimmissionsprognose für fehlerhaft und nicht geeignet, die zukünftigen Belastungen realitätsnah für unsere Mandantschaft zu belegen.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Der Schallgutachter der Antragstellerseite führte hierzu im Erörterungstermin aus, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Höhe von 5 Meter angesetzt worden sei. Dies entspräche den gesetzlichen Vorgaben und stehe der Anwendung der TA Lärm nicht entgegen.

Die Vorgehensweise des Schallgutachters wird bestätigt. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist die vorlegte Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH (Rev. 05) plausibel und nachvollziehbar.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die Anlage muss mit einer so genannten Bodendämpfung versehen sein, da sich anderenfalls eine Lärmbelästigung am Standort Südstraße 7 – im FNP als Wohngebiet ausgewiesen – von 35 dB(A) zur Nachtzeit nicht einhalten. In dem Gutachten des Sachverständigen Rahm, welches von der FDP-Fraktion im Stadtrat der Stadt Lemgo im Rahmen Bauleitplan vorgelegt wurde, ist nachgewiesen, dass eine ungedämpfte Anlage mit einem Schallleistungspegel von 106 dB erst in einem Abstand von 1.240 m unter Einhaltung des Richtwerts von 35 dB betrieben werden.

Da nach der jetzigen Planung der Abstand zum Standort Südstraße 7 geringer ist als 1.200 m, ist eine ungedämpfte Anlage nicht genehmigungsfähig.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung bezieht sich auf das Prognosemodell vor der Einführung des Interimsverfahrens. Die Einwendung passt daher nicht zum aktuellen Berechnungsverfahren. Die Prognose wurde gemäß den aktuellen Anforderungen entsprechend der mit Erlass des MULNV NRW vom 29.11.2017 eingeführten LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen erstellt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Im Rahmen der Schallimmissionsprognose sind als Vorbelastungen das auf der Maibolte geplante Windrad, die an der Voßheider Straße gelegene Biogasanlage und der landwirtschaftliche Betrieb, welcher in der Straße „Im Busch“ gelegen ist, zu berücksichtigen. Meines Erachtens müsste ferner die Voßheider Straße als Vorbelastung zu berücksichtigen sein, da durch den Fahrzeugverkehr ebenfalls zu berücksichtigende Geräuschimmissionen verursacht werden.

Schließlich sind auch die auf Blomberger Stadtgebiet gelegenen Windräder sowie die dort geplanten Windräder zu berücksichtigen.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Die zu berücksichtigenden Vorbelastungen sind nach Prüfung der vorgelegten Schallimmissionsprognose nachvollziehbar ermittelt worden.

Die Antragstellerin der WEA auf dem Gelände des Kompostwerks Lemgo (Maibolte) hat im Nachgang zur Genehmigungserteilung auf die Ausübung der Genehmigung verzichtet.

Die Biogasanlage Wendlinghausen wurde als Vorbelastung berücksichtigt. Der landwirtschaftliche Betrieb in der Straße „Im Busch“ wurde bereits im parallelen Genehmigungsverfahren der WEA DP-36 geprüft. Im Ergebnis werden durch die landwirtschaftliche Hofstelle keine zusätzlichen relevanten Lärmemissionen verursacht, die in der Schallimmissionsprognose als Vorbelastung hätten Berücksichtigung finden müssen

Hinsichtlich des Straßenverkehrslärms wird auf die vorangegangenen Einwendungen verwiesen.

Die Anträge für die geplanten WEA in Hagendonop wurden zwischenzeitlich zurückgezogen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Im Rahmen der Abnahmemessungen lege ich Wert darauf, dass eine solche an meinem Wohnhaus durchgeführt wird. Außerdem hat diese Messung in einer Zeit zu erfolgen, in der Lärmbelastung aufgrund von Windgeschwindigkeiten am höchsten ist.“

Bewertung der Einwendung:

Nachweise zur Einhaltung von Grenzwerten können von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe im Rahmen der Anlagenüberwachung, gefordert werden. Im Beschwerdefall werden Lärmmessungen (Orientierungsmessungen) durch die untere Immissionsschutzbehörde durchgeführt. Bei Richtwertüberschreitungen erfolgen ggf. zusätzliche Messungen durch unabhängige Sachverständige.

Zur Sicherstellung des Schallimmissionsschutzes wurden unter Abschnitt III. Buchstabe B) Nr. 2 dieses Bescheides entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt. Unter ande-



rem ist gemäß der Nebenbestimmung Nr. 2.2 eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen erforderlich. Diese Forderung kann aber nach Freigabe durch die Genehmigungsbehörde entfallen, wenn vor der Durchführung der Abnahmemessung eine Mehrfachvermessung für den festgelegten Betriebsmodus des genehmigten Anlagentyps vorgelegt wird.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Betrieb der Anlage zu keinem Zeitpunkt den für mein Wohnhaus geltenden Richtwert nach TA Lärm übersteigt.

Ferner halte ich es für unabdingbar, dass Lärmmessungen regelmäßig zu Kontrollzwecken durchgeführt werden. Durch die erheblichen Beanspruchungen der mechanischen Teile ist mit einem Verschleiß zu rechnen, der zu einer schleichenden Erhöhung der Lärmbelastung führt.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich bei der Ermittlung von Lärmbelastungen eine Rundung nach unten wegen der Rechtsprechung des OVG Münster verbietet (OVG MS, 22.01.2015 – 8 b 1178/14).“

Bewertung der Einwendung:

WEA werden regelmäßig gewartet. Überwachungsmessungen werden nur im Einzelfall bei Beschwerden durchgeführt.

Gemäß der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen sind die Beurteilungspegel nach den Rundungsregeln der DIN 1333 als ganzzahlige Werte anzugeben (siehe Punkt 2 der LAI-Hinweise; siehe auch Erlass des Ministeriums vom 07.04.2014 (Aktenzeichen V - 5 - 8850.2) zum Immissionsschutz, TA Lärm, Windenergie-Erlass; Rundungsregel bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm).

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Es liegt offensichtlich ein neuer Antrag vor, der sich auf eine WEA E141 bezieht. Dieser Antrag wurde am 02.04.2019 gestellt. Der Antrag ist daher nach dem Antrag für die WEA DP-36 gestellt worden. Dies bedeutet, dass hinsichtlich der Belastung durch den Schattenwurf und den Lärm die Anlage DP-36 als Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Insoweit sind das Schattenwurf- und das Lärmgutachten neu zu erstellen.“

„Für die LE61 ist aufgrund der Neuplanung der Anlage im Frühjahr 2019 eine neue Schallprognose erstellt worden. Diese Prognose hat unmittelbaren Einfluss auf die Schallprognose der DP36 und muss deshalb bei der Beurteilung zur Genehmigung der DP36 berücksichtigt werden.



Die Berechnung der Vorbelastung durch die bevorrechtigte LE61 bei der DP36 ist nicht korrekt ausgewiesen und kann nur in einer korrigierten Fassung berücksichtigt werden. Durch die teilweise erheblich höhere Vorbelastung überschreitet die DP36 an noch deutlich mehr Immissionspunkten die einzuhaltenden Grenzwerte, als dies durch die bisher vorgelegten Gutachten bekannt war. Und das sogar um ein Mehrfaches!

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Immissionsort	Gesamtbelastung LE61	Vorbelastung DP36
Südstraße 7	37,2 dB(A)	35,9 dB(A)
Vossheider Str. 4	41,1 dB(A)	39,7 dB(A)
Vossheider Str. 8, Punkt b	42,7 dB(A)	41,1 dB(A)
Ferierendorf Falkenhorst	30,7 dB(A)	28,3 dB(A)

Als Antwort gab es von Ihnen, das mit dem Bauherrn für die Anlage eine Vereinbarung getroffen wurde, dass er seinen Vorrang gegenüber der DP36 behalten kann, wenn die Vorbelastung nicht höher als bisher ist. Schaut man sich die in der Offenlage veröffentlichten Unterlagen an, ist das nicht der Fall. Diese Unterlagen zeigen eine deutlich höhere Belastung als in den Unterlagen zu der DP36 vermerkt sind. Und diese Vereinbarung ist auch nicht aufzufinden.

Daher sind die Unterlagen in diesem Fall nicht plausibel nachvollziehbar und vollständig sowie ausgelegt auch falsch.“

Bewertung der Einwendung:

Ein Einwender kritisierte im Rahmen des Erörterungstermins, dass er die neue Schallimmissionsprognose nicht erhalten hätte.

Antragsnachträge, die nach der Antragsauslegung eingereicht werden, können nach Umweltinformationsgesetz der Öffentlichkeit auf Antrag zur Verfügung gestellt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV). Es ist die regelmäßige und gesetzlich so vorgesehene Vorgehensweise im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, keine weitere Offenlage vorzusehen, wenn sich keine zusätzliche Betroffenheit ergibt.

Aufgrund des Typenwechsels und der Nachweisführung des Antragsstellers mit der zwischenzeitlich vorliegenden, aktualisierten Schallimmissionsprognose (Rev. 05), konnte die Platzierung in der Rangfolge der Vorbelastungen des Antrags der LE-61 vor der DP-36 bestehen bleiben. Hierzu wird auf die einheitlichen Regelungen des Kreises Lippe zur Rangfolge bei geänderten Antragsgegenständen (Windhundprinzip) verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Nachträgliche Einwendungen zur aktualisierten Schallimmissionsprognose (Rev. 05):

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Fehlende Nabenhöhenumrechnung

Ausweislich des der Prognose zugrunde liegenden Messberichts der beantragten WEA vom Typ Enercon EP3 fand die Vermessung des Anlagentyps an einer Anlage mit Nabenhöhe 130 m statt. Die hier beantragte WEA hat aber eine Nabenhöhe von 160 m.

In diesem Fall müssen die in der Vermessung ermittelten Werte nach den Vorgaben der Richtlinie FGW TR 1 Rev. 18 auf die Nabenhöhe der beantragten WEA umgerechnet werden.

Das eine solche Nabenhöhenumrechnung stattgefunden hat (und mit welchen Ergebnissen) ist dem Messbericht und Prognose zumindest nicht zu entnehmen.

Sollte sie tatsächlich nicht erfolgt sein, dürfen die in der Vermessung ermittelten Terz- und Oktavschalleistungspegel der niedrigeren Anlage nicht ohne weiteres übernommen bzw. mit denen der höheren Nabe gleichgesetzt werden.“

Bewertung der Einwendung:

Der Gutachter der Antragstellerin erläuterte, dass zwar der vorliegende Vermessungsbericht des Typs E-138 bei einer Nabenhöhe von 130 Meter erfolgte. Aufgrund der Normung der Schalleistungspegel von 10 m/s in einer Höhe von 10 m ändere jedoch auch eine Nabenhöhenumrechnung im Ergebnis nichts an der Höhe des angesetzten Schalleistungspegels der WEA.

„Eine WEA gleichen Typs erzeugt bei gleicher Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe die gleiche Schallemission, unabhängig von der Nabenhöhe. Das bedeutet, dass WEA eines Typs, aber unterschiedlicher Nabenhöhe in Bezug auf den für die Schallprognose maßgeblichen Betriebspunkt maximaler Schallemission (i. d. R. bei 95% der Nennleistung) keinen Unterschied aufweisen. Allein durch die Darstellungssystematik der FGW-Richtlinie, die die Schalleistungspegel auf die standardisierte Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe anstatt auf diejenige in Nabenhöhe bezieht, ergibt sich ein scheinbarer Unterschied: Die Windgeschwindigkeit steigt mit der Höhe über Grund an. Bei einer bestimmten (standardisierten) Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe steht eine WEA mit großer Nabenhöhe daher in einer höheren Windgeschwindigkeit als eine WEA mit kleiner Nabenhöhe. Deshalb läuft sie bereits mit einer höheren Leistung und damit auch mit einer höheren Schallemission, während die WEA mit kleiner Nabenhöhe noch eine geringere Leistung und Schallemission aufweist. In den höheren Windgeschwindigkeitsklassen nähern sich die elektrischen Leistungen und somit die Schalleistungspegel der WEA unterschiedlicher Nabenhöhe an, da sich die WEA auf großer Nabenhöhe bereits im Bereich der pitch-Regelung befindet, so dass Leistung und Schallemission konstant bleiben, während die WEA mit niedriger Nabenhöhe nun mit weiter steigender Leistung zur WEA mit hoher Nabenhöhe aufschließen kann, bis auch sie schließlich 95% der Nennleistung erreicht hat und damit auch den gleichen Schalleistungspegel wie die WEA hoher Nabenhöhe. Bei



der standardisierten Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe, bei der alle WEA des Typs auf verschiedenen Nabenhöhen den Betriebspunkt von 95% Nennleistung erreicht haben, geben alle WEA gleichen Typs, aber unterschiedlicher Nabenhöhe stets dieselbe Schallleistung ab.“ Agatz 2018, Windenergiehandbuch, S. 89, 2. Absatz

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat sich mit Stellungnahme vom 03.06.2020 der Bewertung des Windenergiehandbuches angeschlossen. Die Übertragung der vermessenen Terzpegel auf eine andere Nabenhöhe ist zulässig.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Fehlende Berücksichtigung der Einfügungsdämpfung“

Ausweislich des Messberichts wurde innerhalb der Vermessung der Anlage ein zweiter Windschirm verwendet.

Dies ist zwar gemäß DIN ISO 61440-11 grundsätzlich zulässig, aufgrund der Tatsache, dass dieser zweite Windschirm aber natürlich nicht nur Wind-geräusche, sondern auch Teile des von der WEA emittierten Schalls „schluckt“, muss diese sog. „Einfügungsdämpfung“ „mit höchster Genauigkeit“ (DIN ISO 61400-11, Seite 48) gemessen und die Vermessung dokumentiert werden. Innerhalb der Datenauswertung der Anlagenvermessung muss die ermittelte Einfügungsdämpfung dann wieder dazu addiert werden, wobei zu beachten ist, dass die Vermessung von WEA und Einfügungsdämpfung bei vergleichbaren Wetterverhältnissen stattgefunden haben.

Die Anforderungen der DIN ISO an die Berücksichtigung der Einfügungs-dämpfung sind also insgesamt sehr hoch.

Vorliegend wurde die Einfügungsdämpfung offensichtlich überhaupt nicht (!) gemessen, dokumentiert oder in irgendeiner Form berücksichtigt – jedenfalls ist dies dem Messbericht an keiner Stelle zu entnehmen. (Zu beachten ist, dass auch die Kalibrierung der Messkette bei 1.000 Hz diesen Schritt nicht ersetzt, da die Dämpfungswirkung des Windschirms frequenzabhängig unterschiedliche ist.)

Dies muss als erheblicher methodischer Fehler der Anlagenvermessung eingestuft werden.“

Bewertung der Einwendung:

Der zweite Windschirm ist eine übliche Vorgehensweise der Vermesser, um die windinduzierten Störgeräusche zu reduzieren. Da der Schirm gelegentlich selbst konstruiert wird, ist die übliche Vorgehensweise eine Vermessung des Windschirms im Schallkanal und eine entsprechende Berücksichtigung der Ergebnisse. Eigentlich wird dies im Messbericht aufgeführt. Im Messbericht sind hierzu keine Angaben enthalten.

Die Antragstellerin hat eine schriftliche Stellungnahme der Fa. Windguard (Ersteller des Vermessungsberichts) eingeholt und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Darin wurde die Systematik der geltenden FGW-Richtlinien wie folgt erläutert:

„Die Ermittlung des Schalleistungspegels und weiterer Emissionsgrößen an der WEA vom Typ E 138 EP3 am Standort Wieringerwerf, welche im Prüfbericht MN19026.A1 dokumentiert sind, wurden nach den Vorgaben der „Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen der Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte in der Revision 18“ (FGW TR1 Rev. 18) durchgeführt. Diese basiert auf dem mittlerweile als Einzelrichtlinie nicht mehr gültigen „Internationale Standard Wind turbine generator systems – Part 11: Acoustic noise measurement techniques Edition 2:2002 with amendment 1:2006“ (IEC 61400 11:2006, dt. DIN EN 61400 11:2007 03). Das Ermittlungsverfahren der FGW TR1 Rev. 18 hat jedoch weiterhin insbesondere national Bestand.

Die Ermittlung des Schalleistungspegels erfolgt hierin auf Basis der gemessenen A-bewerteten Schalldruckpegel am Referenzmessort gem. IEC 61400 11:2006. Eine frequenzabhängige Windschirmkorrektur der gemessenen Schalldruckpegel in Terz- oder Oktavbändern ist hierin im Gegensatz zur unten aufgeführten IEC 61400 11:2012 (dt. „Windenergieanlagen – Teil 11: Schallmessverfahren DIN EN 61400 11:2013“) nicht vorgesehen. Die unten angeführte DIN EN 61400 11:2013 kommt bei einer Ermittlung der Schalleistungspegel und weiterer Emissionsgrößen gemäß der oben genannten FGW TR1 Rev 18 nicht zur Anwendung. Die im unten anhängenden Einwand angebrachten Punkte beziehen sich auf eine hier nicht angewandte Norm.

Die in den messtechnischen Ermittlungen zur Anwendung kommenden Windschirme sind bezüglich Einfügungsdämpfung untersucht und in ihren akustischen Eigenschaften als nahezu transparent zu bezeichnen. Abhängig vom angewandten Verfahren zur Ermittlung des Schalleistungspegels findet die Einfügungsdämpfung entsprechende Anwendung, auch wenn diese im Prüfbericht nicht explizit ausgewiesen ist.

Der Vorwurf eines methodischen oder gar eines erheblich methodischen Fehlers wird hiermit entschieden zurückgewiesen.“

Die v. g. Stellungnahme wurde von der Antragstellerin an die Einwenderin überreicht.

Zusätzlich hat die Genehmigungsbehörde am 13.02.2020 eine telefonische Rücksprache mit der Fa. Deutsche WindGuard Consulting GmbH gehalten.

Die Einfügungsdämpfung wurde ermittelt, aber nicht im Messbericht aufgeführt. Diese Entscheidung wurde vor dem Hintergrund getroffen, dass man auch nicht sämtliche Kalibrierprotokolle der Messgeräte aufführen wollte; ansonsten sei ein Messbericht schnell 90 Seiten länger.

Im Erörterungstermin wurde entschieden, dass die Einwendung im weiteren Verfahren noch einmal im Detail geprüft wird.



Die untere Immissionsschutzbehörde hat hierzu im Nachgang zum Erörterungstermin das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Rahmen der Amtshilfe auf dem Dienstweg über die Bezirksregierung Detmold um Prüfung des Sachverhaltes und um Stellungnahme gebeten. Diese ist mit Schreiben vom 03.06.2020 erfolgt. Das LANUV gab hierzu folgende Stellungnahme ab:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„In NRW gelten zur Vermessung von Windenergieanlagen weiterhin die FGW-Richtlinie für Windenergieanlagen zur „Bestimmung der Schallemissionswerte Revision 18“ (Stand 01.02.2008) und die hierin angegebene IEC 61400-11 ed.2 „Wind Turbine Generator Systems; Part 11: Acoustic Noise Measurement Techniques 2002–12“ bzw. die deutsche DIN EN 61400-11 „Windenergieanlagen – Teil 11: Schallmessverfahren (IEC 61400-11:2002 + A1:2006) (Stand 03.2007). Die neue Fassung vom 09.2013 findet in NRW noch keine Anwendung.

Aber auch in der noch gültigen Form wird in Kapitel 6.1.4 Mikrofon mit schallharter Platte und Windschirm bereits darauf hingewiesen, dass: *„Bei Verwendung eines zweiten Windschirmes muss dessen Frequenzgang dokumentiert werden und die Messwerte sind entsprechend zu korrigieren.“*

Der Stellungnahme und Rückmeldung der Fa. Deutsche WindGuard Consulting GmbH wird nicht gefolgt. Normgerecht ist die Eigendämpfung des zweiten Windschirms zu dokumentieren und zu berücksichtigen.

Auch wenn der zweite Windschirm sich bei der Vermessung als akustisch transparent erwiesen hat, ist dies nachvollziehbar zu dokumentieren.

Da die Anlage ansonsten nach der gültigen FGW-Richtlinie vermessen wurde, kann die Wiederholstandardabweichung $\sigma_R = 0,5$ verwendet werden.“

Die Stellungnahme des LANUV wurde daraufhin an die Antragstellerin weitergeleitet, die sie wiederum an die Deutsche WindGuard Consulting GmbH als Ersteller des Vermessungsberichtes zur Bearbeitung weitergab. Die Deutsche Windguard hat wiederum mit Schreiben vom 14.08.2020 Stellung genommen und der Antragstellerin sowie der Genehmigungsbehörde die folgenden Ergänzungen übermittelt:

„Im Auftrag der Enercon GmbH führte die Deutsche WindGuard Consulting GmbH die messtechnische Ermittlung der Geräuschemissionen an einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-138 EP3 am Standort Wieringerwerf in den Niederlanden durch. Diese waren nach der von der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW) herausgegebenen *„Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil1: Bestimmung der Schallemissionswerte in der Revision 18“* vom 01.02.2008 [1] (FGW TR1 Rev. 18) durchzuführen. Abgeschlossen wurde diese Prüfdienstleistung mit dem *„Prüfbericht über die messtechnische Ermittlung der Geräuschemissionen einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3“* MN19026.A1 vom 22.11.2019 [2].

Ermittlungen gemäß der FGW TR1 Rev. 18 [1] basieren bezüglich Messaufbau und Datenanalyse auf der mittlerweile als Einzelnorm nicht mehr gültigen *„International Standard Wind turbine generator systems – Part 11: Acoustic noise measurement techniques*

Edition 2:2002-12 [3] (IEC 61400-11:2006, dt. DIN EN 61400-11:2007-03 [4]). Die FGW TR1 Rev. 18 [1] definiert Abweichungen von der IEC 61400-11:2006 [3] und zusätzliche Festlegungen über diese Norm hinaus mit dem Ziel, die Messunsicherheit zu minimieren sowie die Reproduzierbarkeit der Messergebnisse zu erhöhen. Trotz Überarbeitung der IEC 61400-11:2006 [3] als Einzelnorm besitzt das Ermittlungs-verfahren der FGW TR1 Rev. 18 [1] insbesondere in nationalen Genehmigungsverfahren weiterhin Gültigkeit.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die IEC 61400-11:2006 [3] besagt, dass bei einer Verwendung eines zweiten Windschirms, dessen Frequenzgang zu dokumentieren ist und die Messwerte entsprechend zu korrigieren sind. Die FGW TR1 Rev. 18 [1] gibt hierzu keinen expliziten Hinweis.

Bei der messtechnischen Ermittlung der Geräuschemissionen wurde gemäß der Angabe im Prüfbericht [2] ein zweiter Windschirm eingesetzt. Die Seriennummer des verwendeten Windschirms ist im Messprotokoll dokumentiert und gibt den Verweis auf die vorhandene, frequenzabhängige Kalibrierung dessen Dämpfungsverhaltens. Auch fand der Einfluss des zweiten Windschirms in den Analysen eine entsprechende Würdigung.

Der Prüfbericht zu den ermittelten Geräuschemissionen [2] beinhaltet außer den Angaben jedoch keine Auszüge von Kalibrier- oder Eichprotokollen der verwendeten Messgerätschaften. Diese entsprechen jedoch vollends den Vorgaben und sind auf Wunsch einsehbar.“

Die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe sieht keinen Anlass, die Aussagen des Sachverständigen anzuzweifeln.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Überschätzung der Reflexion an der schallharten Platte

Die Berechnung des Schalleistungspegels aus dem gemessenen Schalldruckpegel erfolgt nach der Formel [...].

Hier werden 6 dB abgezogen aufgrund der mutmaßlichen Schalldruckpegel-Verdopplung bei der Reflexion an der schallharten Platte, auf welcher das Mikrophon montiert ist.

Tatsächlich kommt es bei Schall-Reflexionen an schallharten Oberflächen zu einer Erhöhung des Schalldrucks. Die Verdopplung (plus 6 dB) stellt dabei jedoch den Maximalwert dar, welcher auch nur erreicht werden kann, wenn die Schallwellen senkrecht auf die Oberfläche treffen. Bei kleineren Winkeln muss mit einer deutlich geringeren Erhöhung gerechnet werden.

Vorliegend beträgt der Einfallswinkel laut Messbericht 34,9°, es handelt sich also um einen sehr flachen Einfall, die vermutete Erhöhung (Verdopplung) des Messwertes wird somit mit 6 dB erheblich überschätzt.



Innerhalb der Prognose widerspricht dies dem konservativen Ansatz, dem zufolge Vereinfachungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie im Ergebnis nicht zu einer Unterschätzung der Schallimmissionswerte führen können.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Vorliegend resultiert die Überschätzung des Druckstaus in einem falsch-niedrigen Schallleistungspegel und somit zu einer Unterschätzung der real zu erwartenden Immissionswerte. Die Prognose wird somit dem Grundsatz „auf der sicheren Seite“ zu liegen, nicht gerecht.“

Bewertung der Einwendung:

Hierzu hat die Genehmigungsbehörde bereits im Erörterungstermin vorgetragen, dass der Abstand des Mikrofons zum Turm wichtiger als der Einfallswinkel ist. Vorgegeben ist der zulässige horizontale Abstand des Mikrofons zum Turm mit der Fallhöhe. Nach DIN 61400-11 müssten dies 159,7 m bis 239,6 m Abstand sein. Es wurden 200 m angesetzt.

Auch zu diesem Sachverhalt wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) um Prüfung und Stellungnahme gebeten und hat hierzu wie folgt Stellung genommen.

„Wichtig bei der Beurteilung der Reflexion an der schallharten Platte ist die Größe der Platte und der Abstand des Mikrofons von der Platte. Eine Schallwelle wird an der schallharten Platte vollständig reflektiert, wenn diese mind. so groß ist wie die Wellenlänge λ . Die DIN EN 61400-11 „Windenergieanlagen – Teil 11: Schallmessverfahren (IEC 61400-11:2002 + A1:2006) (Stand 03.2007) fordert für den Durchmesser der schallharten Platte mindestens 1m.

1m Wellenlänge entspricht einer Frequenz $f = \text{Schallgeschwindigkeit } c / \text{Wellenlänge } \lambda$ von 343Hz. Ab einer Frequenz von 343Hz wird der maximale Druckstau erreicht und für alle Frequenzen oberhalb von 343Hz kommt es zu einer Verdopplung des Schalldrucks, also einer Erhöhung um 6dB.

Das menschliche Hörvermögen nimmt bei Frequenzen unterhalb von 343Hz ab. Technisch wird dies durch die A-Bewertung (-6,6dB bei 315Hz bis -70dB bei 10Hz) berücksichtigt. Die Überschätzung, durch den Ansatz des maximalen Druckstaus für den kompletten Frequenzbereich, ist deshalb bei der Bestimmung des Schallleistungspegels nicht relevant.

Liegt das Mikrofon, wie gefordert, direkt auf der Platte addieren sich der einfallende und reflektierende Schall gleichphasig. Die Laufzeitunterschiede die sich durch einen schrägen Schalleinfall ergeben, kommen somit nicht relevant zum Tragen.

Insgesamt ist der Abzug der 6 dB durch die schallharte Platte sachlich begründet und plausibel. Bei der Gesamtunsicherheitsbetrachtung wird die schallharte Platte mit $U_{B3} = 0,3\text{dB}$ berücksichtigt.“

Auch der Gutachter der Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.02.2020 zu diesem Sachverhalt noch einmal Stellung genommen:



„Die Berücksichtigung Reflexion mit 6 dB an der schallharten Platte ist korrekt und wird wie folgt begründet: Zitat aus „Einführung in die Windenergietechnik, CEwind eG / Alois Schaffarczyk (Hrsg.), Carl Hanser Verlag München 2012, Kapitel 3.3 Schall, Seite 114: „*Hinweis für Fortgeschrittene: Bei der Messung auf der schallharten Platte ist ungewöhnlich und nicht sofort einsehbar, dass die Reflexion an der Platte mit 6 dB statt mit gewöhnlich 3 dB berücksichtigt werden muss. Diese ist bedingt durch den extrem kurzen Abstand zwischen Mikrofon und Platte, was zu eine kohärenten Überlagerung der direkten und reflektierten Schallwelle führt. Bei gewöhnlichen Reflexionen mit Abständen größer als die Wellenlänge wird die Leistung addiert, was 3 dB Erhöhung durch Reflexion bedeutet.*“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Genehmigungsbehörde schließt sich den v. g. Auffassungen an und hält die vorgelegte Schallimmissionsprognose samt der zugehörigen Anlagen für plausibel und nachvollziehbar.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Fehlende Berücksichtigung der Luftabsorption

Innerhalb der oben genannten Formel wird die Luftabsorption von Nabe zu Messstation nicht berücksichtigt.

Gemäß DIN ISO 61400-11 kann dies zwar unterbleiben, da dort der Einfluss der Luftabsorption aufgrund der geringen Entfernung als vernachlässigbar eingeschätzt wird.

Bei modernen, hochfrequenten Anlagentypen ist allerdings auch bei geringen Entfernungen schon mit einem nennenswerten Einfluss zu rechnen; vorliegend beträgt die Luftabsorption von der Nabe zur Messstation (trotz der aufgrund der fehlenden Berücksichtigung der Einfügungsdämpfung zu gering angesetzten Frequenzbereiche) bereits über 1 dB: [... Tabelle].

Wiederum wird also der Grundsatz verletzt, dass die Prognose „auf der sicheren Seite“ liegen muss.

Zu beachten ist insgesamt, dass es, während es sich bei den Punkten c) und d) „nur“ um inhaltliche Fehler handelt – welche selbstverständlich trotzdem nicht unberücksichtigt bleiben dürfen – bei den Punkten a) und b) auch um formal zu beanstandende Aspekte geht. Hier werden in unzulässiger Weise einschlägige technische Richtlinien verletzt bzw. nicht beachtet.“

Bewertung der Einwendung:

Auch zu diesem Sachverhalt wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) um Prüfung und Stellungnahme gebeten und hat hierzu wie folgt Stellung genommen.



„In Tabelle 2 der DIN ISO 9613 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ sind die Luftdämpfungskoeffizienten für Oktavbänder dokumentiert.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Tabelle 2: Luftdämpfungskoeffizient α für Oktavbänder

Temperatur °C	Rel. Feuchte %	Luftdämpfungskoeffizient α , dB/km							
		Bandmittenfrequenz, Hz							
		63	125	250	500	1 000	2 000	4 000	8 000
10	70	0,1	0,4	1,0	1,9	3,7	9,7	32,8	117
20	70	0,1	0,3	1,1	2,8	5,0	9,0	22,9	76,6
30	70	0,1	0,3	1,0	3,1	7,4	12,7	23,1	59,3
15	20	0,3	0,6	1,2	2,7	8,2	28,2	88,8	202
15	50	0,1	0,5	1,2	2,2	4,2	10,8	36,2	129
15	80	0,1	0,3	1,1	2,4	4,1	8,3	23,7	82,8

Die Luftdämpfungskoeffizienten sind abhängig von der Entfernung zur Schallquelle, der Temperatur, der Luftfeuchtigkeit und der Frequenz. Bei niedrigen Temperaturen, niedriger Luftfeuchtigkeit und hohen Frequenzen ist die Luftabsorption besonders groß.

Bei einem Abstand von 244m, der Standardtemperatur von 10 °C bei 70% relativer Feuchte (am Messtag: 5,9 °C, 88.3% rF), ergibt sich demnach näherungsweise eine Luftdämpfung von:

Bandmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Luftabsorption A_{atm} [dB]	0,02	0,10	0,24	0,46	0,90	2,37	8,00	28,55

Da im Messbericht nur die Oktavpegel der WEA und nicht der Gesamt- und Fremdgeräusche angegeben werden, lässt sich hier keine quantitative Aussage treffen. Bei Betrachtung des Oktavspektrums der WEA (BIN 9) ist zu sehen, dass die Hauptemission in den Oktaven von 125Hz (93,3dB(A)) bis 2000Hz (97,6dB(A)) liegt. In diesem Bereich spielt die Luftabsorption noch eine untergeordnete Rolle.

Im Anhang G der DIN EN 61400-11 (2013-09) wird zu diesem Thema vermerkt: „*Mit zunehmender Größe von WEA wird der Abstand R1 zum Referenzmesspunkt für die Schallmessungen größer, und die Luftabsorption kann die Messergebnisse beeinflussen. [...] Die Schalldämpfungskoeffizienten hoher Frequenzen können – in Abhängigkeit von Lufttemperatur, Luftfeuchte und Abstand zur Schallquelle – hohe Werte annehmen. Hochfrequente Geräusche moderner WEA werden hauptsächlich von den Rotorblättern abgestrahlt. Sehr starke Aufmerksamkeit hinsichtlich der Verringerung der Schallemission galt in den letzten Jahren der Entwicklung in der Konstruktion von Rotorblättern und insbesondere von deren Spitzen. Das bedeutet, dass der Abstand des gemessenen Gesamtgeräusches bei hohen Frequenzen im Vergleich zu den Fremdgeräuschen während der Messungen gewöhnlich niedrig ist. Dementsprechend ist eine Fremdgeräuschkorrektur nicht für jedes Terzband zuverlässig und eine mögliche Korrektur bezüglich der Luftabsorption würde zu einer Überschätzung führen, da sie auf das Fremdgeräusch und nicht nur auf das Geräusch der WEA angewendet würde. Entsprechend des Datenverarbeitungsverfahrens führt die Fremdgeräuschkorrektur zu konservativen Werten für die Schalldruckpegel des WEA-Geräusches, wenn die Entfernung zwischen Gesamtgeräusch und Fremdgeräusch*

gering ist. Da diese Verfahrensweise zu höheren Schalleistungspegeln führt und eine Korrektur bezüglich der Luftabsorption eine zu wesentliche Messunsicherheit aufweist, ist eine Korrektur bezüglich der Luftabsorption nicht zu empfehlen. ...““

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Der Gutachter der Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.02.2020 wie folgt Stellung genommen:

„Zunächst sei darauf hingewiesen, dass nach der hier anzuwendenden Vorschrift FGW TR1 Rev.18 (IEC 61400-11:2007-03) die Berücksichtigung der Luftabsorption unterbleiben kann, sodass die Nichtberücksichtigung keineswegs einen grundsätzlichen Fehler darstellt. Zum anderen wird der von der Einwenderin berechnete Wert von ca. 1 dB nicht erreicht. Hierbei muss das lineare und nicht das A-bewerte Oktavband der WEA betrachtet werden.

Damit ergeben sich oktavbandabhängig Luftabsorptionen von 0,03 dB für 63 Hz, 0,47 dB für 500 Hz und 28,51 dB für 8.000 Hz. In Summe ergäbe sich eine Dämpfung von lediglich 0,16 dB im A-bewerteten Gesamtschallpegel. Ob bei der Messung diese Luftdämpfung berücksichtigt worden ist, geht aus dem Messbericht nicht hervor.

In diesem Zusammenhang sei folgende Überlegung angestellt:

Bei einer angegebenen Messunsicherheit von ± 1 dB bei der Vermessung der WEA und einer für die Schallimmissionsprognose genutzten Unsicherheit von $+ 2,1$ dB(A) kann gesichert davon ausgegangen werden, dass eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes am Wohnhaus der Einwenderin ausgeschlossen ist. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die genannten Unsicherheiten sich sowohl negativ als auch positiv realisieren können.

An der Voßheider Str. 8 sind somit Schallimmissionen von $38,3$ dB(A) $\pm 2,1$ dB(A) möglich – mithin zwischen $36,16$ dB(A) und $40,36$ dB(A). Für die Schallimmissionsbeurteilung wird dabei im Sinne der sicheren Seite immer von dem höchsten Wert ($40,36$ dB(A)) ausgegangen, welcher im Außenbereich den zulässigen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um 5 dB(A) unterschreitet.“

Aufgrund der im Verfahren durch das LANUV NRW und den Gutachter dargestellten Rahmenbedingungen und Erörterungen liegt die Schallimmissionsprognose der Fa. plan-GIS GmbH nach Auffassung der unteren Immissionsschutzbehörde auf der sicheren Seite. Durch den Vorbehalt einer Abnahmemessung gemäß der Nebenbestimmung 2.2 (Abschnitt III. Buchstabe B) dieses Bescheides) wird zudem sichergestellt, dass die vor Ort errichtete Anlage auf die Einhaltung des genehmigungskonformen Betriebes geprüft wird.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



3.3.2 Schattenwurf

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Wie unter Punkt 1 (Schallimmissionen) erläutert, überschreitet die Enercon E-138 in ihrer konkret beantragten Form – auch im Nachtmodus – die Schallimmissionswerte des ursprünglich beantragten Anlagentyps Enercon E-141. Der Antrag muss somit als Neu-antrag gewertet werden, mit der Folge, dass die LE-61 ihren Vorrang gegenüber der DP-36 verliert.

Das vorliegende Schattenwurf-Gutachten berücksichtigt die WEA DP-36 bei der Ermittlung der Schattenwurf-Belastungen sowie der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen und täglichen Abschaltzenarien nicht, und muss somit in diesen wesentlichen Punkten korrigiert werden.“

Bewertung der Einwendung:

Der Gutachter der Antragstellerin führte hierzu im Erörterungstermin aus, dass auch der neue Anlagentyp E-138 eine Schattenwurfabschaltung benötige. Für die Programmierung der Abschaltung würden die Fassaden vermessen.

Auch hier gilt, dass die LE-61 keine WEA-Vorbelastung zu berücksichtigen hat (s. o. Ausführungen zur Rangfolge).

Die Schattenwurfprognose (Rev. 03) belegt, dass der neue Typ E-138 eine geringere Zusatzbelastung an allen Immissionsorten verursacht als die ursprünglich beantragte E-141 (Seite 10 der Prognose). Damit ist nachgewiesen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte/ andere Antragsteller entstehen. Somit kann die Platzierung in der Rangfolge der Vorbelastungen beim Kreis Lippe auch in Bezug auf den Schattenwurf erhalten bleiben. Die DP-36 berücksichtigt die LE-61 sogar mit der höheren Vorbelastung. Daher wäre auch bei einer Errichtung beider Anlagen die Einhaltung der Grenzwerte gesichert.

Weiterhin wird auf die nachfolgend aufgeführten Bewertungen der Einwendungen zum Schattenwurf verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die Schattenwurfprognose leidet unter einer unzureichenden Grundlage, die tatsächlich zu erwartenden Belastungen abzubilden. Aus dem bevorzugten Aufenthaltsort unserer Mandantschaft, der Wohnküche, die durch die Architektur der Villa hohe Fenster nach Südwesten in direkter Blickrichtung zur geplanten WEA aufweist und zudem im Hochparterre des Hauses liegt, ist der Schattenwurf keineswegs durch Bäume abgeschirmt, sondern entfaltet in hohem Maße seine Wirkung. Dies gilt auch für die Veranda, dem bevorzugten Freisitz während der Schönwetterzeiten sowie für die Gartenanlage auf dem im Gutachten ausschließlich betrachteten Bodenniveau des Grundstücks. Die Gartenanlage weist allerdings eine Flächengröße auf, die in ihrer Gesamtheit kaum vom Bewuchs abgeschirmt wird.



Hinzu kommt, dass der Baumbestand sämtlich aus Laubbäumen besteht und der dadurch bedingte geringe Abschirmeffekt nur die maximal hälftige Zeit eines Jahres vorhanden ist. Unsere Mandantschaft müsste sich im Ergebnis aus den Gebäudeteilen, die in besonderem Maße die Wohnqualität des Gebäudes ausmachen, zurückziehen, wenn die WEA in Betrieb wäre. Zudem weist die Villa unserer Mandantschaft im östlichen Teil des Gebäudes nur Nutz- aber keine Wohnräume auf. Selbst wenn unserer Mandantschaft wegen der durch die WEA entstehenden Belastungen daran denken würde, mit hohem und völlig unzumutbarem sächlichen, nervlichen und finanziellen Aufwand, die Wohnräume im Gebäude zu verlagern, wäre dies aus denkmalrechtlichen Gründen unzulässig.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Sowohl aus tatsächlichen als auch rechtlichen Gründen ist eine Veränderung der maßgeblichen Nutzungsausrichtung im Gebäude nicht möglich. Eine Genehmigung der WEA würde letztlich dazu führen, dass unsere Mandantschaft in völlig unzumutbarer Weise die Nutzungsmöglichkeit an dem ein Leben lang unter großem persönlichen Einsatz und mit erheblichem finanziellen Aufwand gepflegten denkmalgeschützten Eigentum verlore.

In konkretem Fall kommt aber noch hinzu, dass unser Mandant, Herr P., unter einer neurologischen Erkrankung leidet, die ihn besonders sensibel für Beeinträchtigungen durch optische Reize wie das von WEA ausgehende Flackerlicht werden lässt. Laut im Parallelverfahren zur WEA DP-36 vorgelegten Attest liegt bei unserem Mandanten eine Parkinsonerkrankung vor.

Nach den Darstellungen der Kliniken Beelitz, die der Stellungnahme im genannten Parallelverfahren als Anlage 2 beigefügt sind, führen Lärm und optische Präsenz eines Windrades bei Parkinsonpatienten zum Multiskating (mehrfachen Störeinflüssen) und so zu Verschlechterungen. Sie bedingen außerdem eine erhöhte Sturzgefahr.

Deshalb würde durch den massiven Stroboskopeffekt der WEA, dem sich unsere Mandantschaft praktisch nur in fensterlosen Räumen des Gebäudes entziehen könnte, eine akute Gesundheitsgefährdung eintreten, sofern unsere Mandantschaft die durch Tageslicht beleuchteten Räume und die Außenanlagen nutzen würde.

Das ist nicht hinnehmbar. Es wird auch bezweifelt, dass eine wie auch immer geartete Abschaltautomatik diesen Effekt derart unterbinden könnte, dass die Gesundheitsgefahren für unsere Mandantschaft auszuschließen sind.

Vor einer Genehmigung besitzt die Beantwortung dieser Frage außerordentliche Bedeutung, da sowohl die Genehmigungsbehörde als auch die Belegenheitskommune Garantstellung für ihre betroffenen Bürger und Bürgerinnen haben und alles unternehmen müssen, keine fahrlässige Körperverletzung durch ihr Handeln direkt oder indirekt in Kauf zu nehmen bzw. zu begehen.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwenderseite führte im Rahmen des Erörterungstermins aus, dass Genehmigungsbehörden und Gerichte tatsächliche Betrachtungen über Grenzwerte aus Richtlinien hinaus zu berücksichtigen hätten. Dabei würde insbesondere auf die Rechtsprechung des OLG Schleswig-Holstein vom 13. Juni 2019 (7 U 140/18) verwiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Nachbarschützende Aspekte und mögliche schädlichen Umweltauswirkungen von WEA werden durch gesetzliche Regelungen berücksichtigt und Schutzansprüche Dritter formuliert. Die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für Nachbarn hat u. a. das BImSchG mit seinen untergesetzlichen Regelungen bestimmt.

In der Rechtsprechung wird ausgeführt, dass „als rechtlich relevante Parameter der Zumutbarkeitsbewertung von Lärmimmissionen nur objektive Umstände in Betracht kommen; die persönlichen Verhältnisse einzelner Betroffener – wie z.B. besondere Empfindlichkeiten oder der Gesundheitszustand spielen bei der Bewertung hingegen keine Rolle.“

Vgl. OVG NRW, Urteil v. 18.11.2002 - 7 A 2127/00 -, openJur 2011, 21243, Rn. 88

Vgl. auch: VG Minden, Urteil vom 30.11.2011 - 11 K 3164/10 -, openJur 2012, 82880, Rn. 43-44, 68

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.07.1998 - 10 S 3242/96 -, openJur 2013, 10828, Rn. 26

Die durch den Einwender angeführten Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Schall, Schatten, optisch bedrängende Wirkung, Stroboskop-Effekt kommen nach objektiver Einschätzung nicht zum Tragen.

Schallimmissionen

Der Einwender kann sich in Bezug auf sein Wohnhaus aufgrund der Lage im Außenbereich auf den nach TA Lärm für nachts festgelegten Immissionsrichtwert für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete von 45 dB(A) berufen. Dieser Wert wird ausweislich der dem Genehmigungsantrag zugehörigen Schallimmissionsgutachten vorliegend eingehalten. Eine unzumutbare Lärmbeeinträchtigung durch die beantragte WEA ist daher am Wohnort des Einwenders nicht zu erwarten.

Eine erkrankte Person hat somit erstmals einen höheren Schutzanspruch, wenn sie sich in einer entsprechenden bauplanungsrechtlich eingestufteten Klinik oder Pflegeanstalt befindet.

Schattenwurf

Für die Ermittlung und Beurteilung, ob der von WEA ausgehende Schattenwurf eine schädliche Umwelteinwirkung i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG darstellt, sind nach dem aktuell geltenden Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA-Erlass 2018) die „Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom Mai 2002 heranzuziehen.



Von einer erheblichen Belästigungswirkung durch sog. bewegten Schatten kann ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort – gegebenenfalls unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge einwirkender Windenergieanlagen – mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, - 7 A 2140/00). Es ist deshalb sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten. Diese Werte beziehen sich auf Wohnnutzungen und sind nicht unmittelbar auf andere Nutzungen übertragbar. Für Schattenwurfeinwirkungen auf andere Nutzungsarten ist die zulässige Beschattungsdauer daher im Einzelfall unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Nutzungsart zu bestimmen. Durch die verbindlichen Auflagen dieser Genehmigung zum Schattenwurf (siehe Abschnitt III. Buchstabe B) Nr. 3) wird gefordert und sichergestellt, dass durch eine Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (zum Beispiel Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt wird.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Optisch bedrängende Wirkung

Ausweislich der dem Antrag zur WEA LE-61 beiliegenden Gutachten bzw. den Nachträgen zur optisch bedrängenden Wirkung und nach fachlicher Prüfung der Gutachten durch die Stadt Lemgo geht von der beantragten WEA keine optisch bedrängende Wirkung auf das Wohnhaus des Einwenders aus.

Wenn eine optisch bedrängende Wirkung nicht zu erwarten ist, „kommt es nicht darauf an, dass die Kläger subjektiv nachteilige Folgen für ihre Gesundheit und das Wohlergehen [...] befürchten. Das Gebot der Rücksichtnahme muss baurechtlich und damit objektiv ausgelegt werden; wegen besonderer, allein bei den aktuellen Nutzern einer baulichen Anlage bestehender Empfindlichkeiten muss der Bauherr nicht aus Rechtsgründen auf eine ansonsten zulässige bauliche Nutzung verzichten.“

Vgl. VG Minden, Urteil vom 30.11.2011 - 11 K 3164/10 -, openJur 2012, 82880, Rn. 68

Stroboskop-Effekt (Disco-Effekt)

Bei dem vom Einwender angeführten Stroboskop-Effekt handelt es sich um den sog. „Disco-Effekt“. Damit werden die entstehenden Reflexionen der Sonne an den Rotorblättern bezeichnet. Nach herrschender Meinung und auch nach aktueller Erlasslage stellt der Disco-Effekt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung moderner Windenergieanlagen kein Problem mehr dar.

Bzgl. der Sachverhaltsermittlung bei komplexen wissenschaftlichen Fragestellungen der Wirkungsforschung hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28.02.2002 (Az. 1 BvR 1676/01) entschieden, dass es nicht Aufgabe von Behörden und Gerichten



ist, neuartige Forschungsergebnisse und Thesen zum Durchbruch zu verhelfen. Weiterhin können einzelne Untersuchungen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zu komplexen wissenschaftlichen Gesundheitsfragen keinen entscheidenden Erkenntnisgewinn erbringen, da die „Beweiserhebung anlässlich eines konkreten Streitfalles die gebotene Gesamteinschätzung des komplexen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes nicht leisten kann.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Vgl. BVerfG, Beschluss v. 28.02.2002 - 1 BvR 1676/01 -, Rn. 15

In einem Gerichtsverfahren der im Umfeld der WEA LE-61 genehmigten WEA DP-36 hat das Verwaltungsgericht Minden bzgl. der dort inhaltsgleichen, ebenfalls vorgebrachten Einwendung wie folgt geurteilt:

„Aus dem für den Kläger zu 1. vorgelegten Attest des Klinikums M1. vom 24.01.2019 (BA Va D 141) ergibt sich im Übrigen zwar, dass bei ihm ein idiopathisches Parkinson-Syndrom vorliegt, aber nicht, ob und in welchem Ausmaß der Blick auf WEA zu einer Verschlechterung des Krankheitsbildes führen kann. Die vom Kläger vorgelegte Stellungnahme der Kliniken Beelitz GmbH (BA Va D 145 ff) beschäftigt sich mit den allgemeinen Wirkungen des von WEA ausgehenden Infraschalls und des Stroboskobeffekts (BA Va D 154), zu denen oben bereits Stellung genommen wurde, ohne das Krankheitsbild des Klägers einzubeziehen und zu bewerten.

Soweit die Auswirkungen von WEA durch Infraschall, Schattenwurf und Stroboskobeffekten für an Parkinson erkrankte Personen als besonders „medizinisch prekär“ bezeichnet werden, fehlen jegliche Hinweise oder Bezugnahmen auf medizinische Studien, die Art, Umfang und Ausmaß der für diese Patienten eventuell entstehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen belegen.“

Vgl. VG Minden, Urteil vom 15.07.2020, 11 K 3616/19, NRWE – Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in NRW, Rn. 159-160

Ergänzend wird auf die nachfolgend aufgeführten Bewertungen der Einwendungen zum Schattenwurf verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die Bestimmung eines Immissionspunktes an meinem Haus im Rahmen eines Bescheides ist unzureichend. Vielmehr ist die Fläche, die durch die Anlage nicht zu beschatten ist, in dem Bescheid konkret anzugeben.

Nur so lässt sich der Grundsatz des Nachbarschutzes effektiv verwirklichen, weil die Beschattung durch die Rotoren nicht punktuell, sondern flächig auf mein Grundstück einwirkt und darüber hinaus der Schatten sich wegen des Sonnenstandes über mein Grundstück hinwegbewegt.

Dies hat ferner zur Folge, dass der Bestimmtheitsgrundsatz die Bezeichnung einer konkreten Fläche fordert, die nicht zu beschatten ist.



Ich lege Wert darauf, dass hinsichtlich der Beschattung meines Wohnhauses die Fläche:

32500179 (Rechtswert) : 5762870 (Hochwert)

32500149 (Rechtswert) : 5762868 (Hochwert)

32500140 (Rechtswert) : 5762918 (Hochwert)

32500170 (Rechtswert) : 5762916 (Hochwert)

nicht beschattet wird.

Ferner würde ich es begrüßen, wenn auch der restliche Teil meines Grundstückes nicht beschattet wird, da die von mir gehaltenen Pferde auf den Schattenwurf empfindlich reagieren.

Die Anlage ist wegen der Beschattung durch eine Abschaltautomatik zu betreiben, was durch geeignete Aufzeichnungsgeräte zu dokumentieren ist. Zum Zwecke der Kontrolle lege ich Wert darauf, dass mir diese Daten monatlich zur Verfügung gestellt werden.“

Bewertung der Einwendung:

Ein Einwender erkundigte sich im Rahmen des Erörterungstermins, wie die WEA miteinander bzgl. der Schattenwurfabschaltung kommunizieren.

Der Gutachter der Antragstellerin führte hierzu aus, dass die Vorbelastung/ Zusatzbelastung in jedem Verfahren zu berücksichtigen sei und die Programmierungen die Vorbelastungen mit berücksichtige.

Die Beurteilung von Schattenwurfimmissionen sowie die Festlegung ggf. erforderlicher Abschaltzeiten stützt sich auf Schattenwurfprognosen. Dort werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung von weiteren WEA für jeden relevanten Immissionsort die Schattenwurfbeiträge der WEA für jeden einzelnen Tag berechnet und über das gesamte Jahr aufsummiert, wobei die Einzelbeiträge der zu beurteilenden WEA erkennbar sind.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit wird zur Beurteilung der Erheblichkeit der Belästigung durch Schattenwurf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (auch „worst-case“ genannt) herangezogen. Bei der Berechnung des „worst-case“ wird davon ausgegangen, dass die Sonne tagsüber immer bei wolkenlosem Himmel scheint, kein Bewuchs vorliegt, die Rotorkreisfläche immer senkrecht zur direkten Sonneneinstrahlung steht und die WEA ständig läuft. Die geographische Lage der WEA wird dabei berücksichtigt. Damit erfolgt eine Berechnung des möglichen Schattenwurfs für jede Tages- bzw. Jahresminute. Eine Begehung der einzelnen Immissionsorte ist zur Erstellung der Schattenwurfprognose unter „worst-case“-Annahmen nicht erforderlich.

Ausweislich der Berechnungen in der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose, die nach den rechtlichen Vorgaben erstellt wurde, ist bei den vorliegenden Standortverhältnissen und den astronomischen Gegebenheiten ein Schattenschlag an den betrachte-

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



ten Immissionsorten im Zeitraum in unterschiedlichen Zeiträumen rechnerisch möglich; in einzelnen Monaten findet kein Schattenschlag statt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Begrenzung des Schattenwurfs auf die zulässige Beschattungsdauer („worst-case“-Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d) erfolgt durch Abschaltvorrichtungen, die die WEA in den Beschattungszeiträumen außer Betrieb setzen (Abschaltung mit einer Vorlaufzeit von ca. 3-5 Minuten), wenn das zulässige tägliche oder jährliche Beschattungskontingent ausgeschöpft ist. Schattenwurf kann damit technisch soweit reduziert werden, dass eine Einhaltung der Beschattungsdauer sichergestellt wird.

Das Schattenwurfsabschaltmodul wird vor Betrieb der WEA über ermittelte Eingangssparameter programmiert. Bei der Programmierung von Abschaltvorrichtungen neu hinzukommender WEA muss die Vorbelastung durch bestehende WEA berücksichtigt werden. Zur Berücksichtigung der Vorbelastung kann entweder eine Abstimmung mit anderen WEA-Betreibern erfolgen oder eine Orientierung am Schattenwurfkalender, sodass die WEA abgeschaltet wird, wenn der zulässige Grenz- bzw. Richtwert rechnerisch überschritten wird.

Rechtliche Würdigung

Die maßgebende Beurteilungsvorschrift zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch von Windenergieanlagen ausgehendem Schattenwurf ist das Papier des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.03.2002 mit dem Titel „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“. In diesem Papier wird der Richtwert für die Schattenwurfdauer von maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag dargestellt. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 – 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Ur. v. 18.11.2002 – 7 A 2140/00) bestätigt und in den Windenergieerlass NRW v. 08.05.2018 aufgenommen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Eine erhebliche Belästigung ist dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt eine „worst-case“-Beschattungsdauer von 30 h/a (entsprechend 8 h/a reale Beschattungsdauer) und 30 min/d nicht überschritten wird (s. WEA-Erlass 2018).

Für die Forderung einer Nullbeschattung besteht daher keine Rechtsgrundlage, da ein bestimmtes Maß an Beeinträchtigungen durch Schattenwurf hinzunehmen ist. Auch die Rechtsprechung hat eindeutig bestätigt, dass Schattenwurf von geringer Dauer hinzunehmen ist.

Im Zuge der Nachweispflicht der Antragstellerin hat diese ein Gutachten beigebracht. Die Schattenwurfprognose erfolgte mithilfe eines gängigen Simulationsprogramms. Dieses Programm hat die zu beachtenden Parameter (Deklination der Sonne, Sonnenhöhe, Stundenwinkel, Azimut, Sonnenauf- und -untergang) für den ganzen Jahresverlauf und unter „Worst-Case“- Betrachtung abgebildet. Die „Worst-Case“- Betrachtung stellt auf die astro-

nomisch maximal mögliche Beschattungsdauer und den Wegfall von Hindernissen wie z. B. Wäldern etc. ab – d. h. dass die Sonne in dieser Simulation immer und ungehindert scheint, obwohl im realen Fall auch bewölkte Tage sowie Abschirmung durch Bäume etc. vorhanden sind, wodurch kein Schattenschlag verursacht würde.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Neben dieser konservativen Annahme haben die Gutachter ein digitales Geländemodell verwendet, sodass auch topographische Faktoren berücksichtigt wurden. Die Prognose erfüllt somit den Anspruch auf ein errechnetes Ergebnis, das beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten gem. dem LAI Leitfaden „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ und dem Windenergieerlass NRW von 2018 „auf der sicheren Seite“ liegt.

Aus den Ergebnissen der Schattenwurfprognose geht hervor, dass die zulässige Schattenwurfdauer an einigen Immissionsorten überschritten wird und daher ein Abschaltmodul für Schattenwurf in die beantragten WEA zu installieren ist.

Über die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf ist gewährleistet, dass solch ein Abschaltmodul installiert und entsprechend programmiert wird, so dass keine Überschreitungen an den Immissionsorten auftreten können. Die erfolgte Installation und Programmierung ist der Genehmigungsbehörde nach Inbetriebnahme der WEA durch eine Fachunternehmererklärung/ -bescheinigung des Anlagenherstellers zu bescheinigen (siehe Abschnitt III. Buchstabe B) Nr. 1.2.2 und Nr. 3 dieses Bescheides). Der Hersteller hat zu bescheinigen, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) und ihrer Programmierung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die in der der Genehmigung zugrundeliegenden Schattenwurfprognose zugrunde gelegen hat. Weiterhin ist die entsprechend der max. zulässigen Beschattungsdauer vorgenommene Einrichtung und Programmierung des Moduls nachzuweisen. Für die Programmierung müssen alle Parameter vor Ort exakt ermittelt werden.

Eine konkrete Bezeichnung der Gebäudeflächen an den jeweiligen Immissionsorten erfolgt im Falle einer Genehmigung jedoch nicht; dies ist bisher von der Rechtsprechung auch nicht gefordert worden.

Nachweise zur Einhaltung der Grenzwerte können von der unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen der Anlagenüberwachung gefordert werden. Eine regelmäßige Datenübergabe an Dritte ist rechtlich nicht vorgesehen und auch nicht angezeigt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Es liegt offensichtlich ein neuer Antrag vor, der sich auf eine WEA E141 bezieht. Dieser Antrag wurde am 02.04.2019 gestellt. Der Antrag ist daher nach dem Antrag für die WEA DP-36 gestellt worden. Dies bedeutet, dass hinsichtlich der Belastung durch den Schattenwurf und den Lärm die Anlage DP-36 als Vorbelastung zu berücksichtigen ist.



Insoweit sind das Schattenwurf- und das Lärmgutachten neu zu erstellen.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangenen bzw. nachfolgenden Bewertungen der Einwendungen zum Schattenwurf und zum Rangfolgeverhältnis zu der benachbarten WEA DP-36 verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die vorliegende Schattenprognose ist m. E. schwebend falsch. Solange der Vorrang hinsichtlich des Lärms der Anlage vor der DP36 nicht geklärt ist, kann die Prognose nur falsch sein. Daher ist auch dieser Teil der Offenlage nicht korrekt und es wird im Nachgang wieder eine Aktualisierung der Schattenprognose erstellt, die kein Bürger zu sehen bekommt.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangenen bzw. nachfolgenden Bewertungen der Einwendungen zum Schattenwurf und zum Rangfolgeverhältnis zu der benachbarten WEA DP-36 verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.3.3 Infraschall

„Das Gutachten berücksichtigt nicht mögliche Lärmbelästigungen durch niederfrequenten Schall, sogenannten „Infraschall.“

Die Argumentation, warum dieser unberücksichtigt bleiben kann, stützt sich dabei auf folgende Argumente:

- *Infraschall liegt unterhalb der Hörschwelle des menschlichen Ohres bzw. ist nur oberhalb bestimmter, sehr hoher Lärmwerte „hörbar“*
- *Infraschall ist ubiquitär; bereits nach wenigen hundert Metern geht der von Windkraftanlagen emittierte Lärm nicht mehr über den von anderen Quellen (z. B. Wind) hinaus (so z. B. LUBW Baden-Württemberg)*

Hörschwelle

„Sie mag Musik nur wenn sie laut ist, das ist alles was sie hört, sie mag Musik nur wenn sie laut ist, wenn sie ihr in den Magen fährt, dann vergisst sie, dass sie taub ist.“



singt Herbert Grönemeyer und bringt es damit eigentlich schon auf den Punkt: Menschen nehmen Schall nicht nur mit den Ohren wahr, sondern der Schall wirkt als Druckwelle immer auf den ganzen Körper.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Im Fall von Infraschall wurde die Wirkung auch niedriger Infraschall-Dosen auf das menschliche Gehirn durch eine Studie der Charité Berlin in Zusammenarbeit mit dem UKE nachgewiesen:

Hier zeigt sich im MRT ein deutlicher Einfluss auf verschiedene Bereiche des Gehirns, die gerade dann besonders groß waren, wenn es sich um Werte unterhalb der Hörschwelle handelte. (Die Studie sowie ein deutschsprachiger Artikel, welcher die Ergebnisse zusammenfasst, sind diesem Schreiben als Anhang beigefügt.)

*(Darstellung von Ergebnissen zur Reizung des rechten oberen Schläfenlappens)
Forscher der Universität Mainz konnten außerdem eine Schwächung des Herzmuskels bei Beschallung durch Infraschall nachweisen.*

(Auch diese Studie, sowie ein zitierenden Beitrag im Ärzteblatt sind diesem Schreiben als Anhang beigefügt.)

Das Argument der Unschädlichkeit aufgrund der „Nicht-Hörbarkeit“ ist damit klar widerlegt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass zur Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen durch niederfrequenten Schall immer die „echten“ dB-Werte heran gezogen werden müssen, da innerhalb der A-bewerteten Pegel, welche sich an der menschlichen Hörschwelle orientieren, bereits eine – unzulässige – Abwertung stattfindet.

Infraschall durch WEA nicht lauter als Umgebungs-Infraschall

Insbesondere das LUBW Baden-Württemberg, auf dessen Ausarbeitungen sich auch einige Verwaltungserlasse stützen, gibt an, in Messungen an zwei WEA zeigen zu können, dass der emittierte Infraschall bereits nach wenigen hundert Metern im Umgebungs-Infraschall „aufginge“ und somit nicht mehr spezifisch mess- und wahrnehmbar sei.

Hier konnte jedoch der Physiker Dr. Ceranna nachweisen, dass in den Messungen des LUBW – unzulässiger Weise – nicht isolierte Frequenzen dargestellt werden, sondern sogenannte Oktav- oder Terzbänder. Dabei werden mehrere Frequenzen zusammengefasst, wodurch Schallspitzen einzelner Frequenzen „weggemittelt“ werden.

(Darstellung Bild Frequenzanalyse eines Schallsignals)

(Der Beitrag von Dr. Ceranna sowie eine aktuelle Präsentation der DGSG e. V. zum Thema Infraschall sind ebenfalls diesem Schreiben als Anhang beigefügt.)



Das LUBW hat inzwischen auf die Vorwürfe reagiert und argumentiert, man habe keinesfalls einen Mittelwert gebildet, sondern die Werte innerhalb des Frequenzbandes vielmehr aufsummiert, sodass sich die Spitzen, anders als von Dr. Ceranna und seinem Team in obiger Abbildung visualisiert, in Wirklichkeit unterhalb der ausgegebenen Terzbandwerte befinden:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

(Darstellung Frequenzanalyse für WEA vom LUBW)

Fazit:

Dass die Argumentation des LUBW nicht stichhaltig ist, kann leicht belegt werden. Denn mathematisch ist es völlig unerheblich, ob die Werte des Terzbandes nur aufsummiert oder anschließend noch durch drei geteilt werden (Mittelwertbildung), denn in jedem Fall findet beides sowohl beim Terzband der WEA als auch beim Umgebungs-Infraschall statt. Im Ergebnis bleibt es bei der „Wegmittelung“ der Spitzen. Aufführung eines Rechen-Beispiels [...] und weitere Ausführungen zu den Messungen des LUBW [...].

Aufgrund der hier angesprochenen Punkte und der zitierten Studien hat sich auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages mit dem Thema Infraschall befasst und sieht ganz klar weiteren Forschungsbedarf, bevor weiterhin von einer Unschädlichkeit des von WEA emittierten Infraschalls ausgegangen werden kann.

(Das veröffentlichte Papier des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages ist ebenfalls diesem Schreiben als Anhang beigefügt.)

Innerhalb eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das nach dem Grundsatz verfährt, dass die Planungen „auf der sicheren Seite“ liegen müssen, dürfen die Zweifel an der Unschädlichkeit des mutmaßlich von der beantragten WEA Enercon E-138 emittierten Infraschalls daher nicht unberücksichtigt bleiben.

Das Mindeste ist, dass eine konkrete Aufstellung des niederfrequenten Frequenzbereichs vom Hersteller nachgereicht und gutachterlich eingeordnet wird. Eine pauschale Ablehnung, sich des Themas überhaupt anzunehmen, ist vor dem Hintergrund der zitierten Studien nicht mehr akzeptabel.“

„Die nicht konkret prognostizierten Infraschallimmissionen stehen der Genehmigungsfähigkeit der Anlage ebenfalls entgegen. Das Gutachten geht im Ergebnis davon aus, dass der von der WEA erzeugte Infraschall erheblich unterhalb der relevanten und damit für den Menschen wahrnehmbaren Schwelle liegen würde. Aus diesem Grund wird eine konkrete Berechnung der Infraschallimmissionen unterlassen und die individuelle Auswirkung nicht betrachtet. Das ist allein schon deshalb fehlerhaft, weil unsere Mandantschaft (wie unter dem Kapitel „Schattenwurf“ näher erläutert und mit Attest im Parallelverfahren zur WEA DP-36 mit dem Az.: 766.0012/18/1.6.2 belegt) unter einer neurologischen Erkrankung leidet, die u. a. auch durch Infraschalleinwirkungen verstärkt werden kann.



Das Umweltbundesamt schließt Gesundheitsschäden durch eine kurz- und langfristige Exposition gegenüber Infraschall nicht aus, wie sich aus der Dokumentation WD 8-3000-099/19 Seite 2 „InfraschallStudien zu Wirkungen auf Mensch und Tier Aktenzeichen: WD 8-3000-099/19 Abschluss der Arbeit: 12. August 2019 Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung“ des wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestages aktuell ergibt. Die Gesundheitsgefahren bestätigt auch eine neue Studie von Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) B3.11, Seismologie Stilleweg 2, 30655 Hannover speziell für Infraschallimmissionen von WEA.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Unter diesem Aspekt ist deshalb mindestens zu fordern, dass die konkreten gesundheitlichen Auswirkungen der geplanten WEA auch unter dem Gefährdungstatbestand der Infraschallwirkungen gutachterlich überprüft und prognostiziert werden.“

„Zu dem Thema Infraschall möchte ich nur auf das Grundgesetz Artikel 2 Recht auf körperliche Unversehrtheit verweisen. Immer mehr Institute und Forschungsanstalten finden heraus, dass auch nicht hörbarer Schall (Infraschall) durchaus gesundheitsgefährdend ist. Auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages kommt zu der Erkenntnis, dass aufgrund vorliegender neuerer Kenntnisse (u. a. vom Umweltbundesamt) eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Dies bitte ich daher auch zu berücksichtigen. Eine einfache Aussage, was man nicht hört macht nicht krank, kann ich so nicht stehen lassen. Atomare Strahlung sieht man auch nicht und ist trotzdem lebensgefährlich.“

Bewertung der Einwendungen:

Lt. aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen liegt der von WEA verursachte Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Ein Zusammenhang zwischen dem Infraschall und Gesundheitsschäden ist nicht belegt.

Es wird auf die diesbezüglichen Aussagen im WEA-Erlass 2018 verwiesen:

„Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden.“ [...] „Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können.“



Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“

Vgl. Windenergieerlass NRW v. 08.05.2018, Nr. 5.2.1.1 b)

Darüber hinaus sind die verifizierten Wirkungszusammenhänge nach aktuellem Stand im Windenergiehandbuch zusammengefasst:

„Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt.

Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5% der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln – aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle – reagieren. Die im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierenden Begriffe „Windturbinen-Syndrom“ und „Vibroakustische Krankheit“ sind keine medizinisch anerkannten Diagnosen. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.

Der Höreindruck von WEA ist der eines „tiefen“ Geräusches – dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; der Höreindruck von WEA lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wäre [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010].

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgäräusches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches aktuelles Messprojekt der LUBW [LUBW 2016] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (< 300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht. Auch von diversen Autoren und Institutionen durchgeführte Metastudien und Expertenbewertungen zeigen immer wieder dasselbe Ergebnis, nämlich dass es keine Hinweise auf relevante schädliche Wirkungen von Infraschall oder tieffrequenten Geräuschen von WEA auf Menschen gibt [z. B. van den Berg/Kamp 2018, ANSES, SHC].

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Zusammenfassend stellen sowohl das Umweltministerium NRW als auch die LAI fest, dass erhebliche Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren durch Infraschall von WEA nicht gegeben sind [Nr. 2 LAI 9-2017, MKULNV 12-2016].“

Vgl. Agatz in Windenergiehandbuch 2018, S. 134, 135, abrufbar unter <http://windenergiehandbuch.de/windenergie-handbuch/>

Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster bestätigt diese Auffassung indes.

„Tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen liegt nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs und führt grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren (Bestätigung der Senatsrechtsprechung, vgl. Beschluss vom 6.5.2016 – Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.).“

Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 29. November 2017 – 8 B 663/17, ZUR 2018, 159

Die Auffassung, dass Infraschall durch WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt, wird auch durch aktuelle verwaltungsgerichtliche Urteile (unter Verweis auf obergerichtliche Rechtsprechung) vertreten (z. B. 11 K 775/17, 11 K 4664/16, 11 K 3616/19).

So auch: OVG NRW, 8 B 3616/19, Beschluss v. 19.12.2019 (letzteres insbesondere auch vor dem Hintergrund der neueren Studien).

Unter Bezugnahme auf das Urteil des OLG Schleswig-Holstein, wird mitgeteilt, dass dieses keine Änderung der Rechtsauffassung des OVG NRW bedeutet. Das OLG hatte ein zivilrechtliches Verfahren, in dem die Kläger die Unterlassung von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen begehren, an die Vorinstanz zurückverwiesen, damit diese Beweis u. a. darüber erhebt, ob Infraschall, den Windenergieanlagen verursachen, schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei den Klägern jenes Verfahrens auslöst. Die dort angeführten Studien haben das OVG NRW jedoch nicht dazu veranlasst, die dargestellte

verwaltungsgerichtliche und für die Genehmigungsbehörde zu berücksichtigende Rechtsmeinung zu ändern (s. OVG NRW, 8 B 3616/19, Beschluss v. 19.12.2019).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Mit Datum vom 14.03.2019 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW weiterhin ein Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ veröffentlicht. Darin wird ausgeführt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.3.4 Lichtimmissionen

„Eine bedarfsgerechte Nachtbefeuerung ist bei der hier beantragten WEA offensichtlich nicht vorgesehen. Da insbesondere beim Immissionsort F – Voßheider Straße 8 – alle Schlafräume und Kinderzimmer nach Westen (also zur Anlage hin) ausgerichtet sind, sollte die Installation einer solchen bedarfsgerechten Befeuerung im Fall einer Genehmigung zur Auflage gemacht werden.“

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass auch die Bundesregierung hier mehrfach betont hat, dass sie die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Steuerung sieht. Ab Juli 2020 sollen nur noch solche WEA eine Vergütung erhalten, die mit einem solchen System ausgestattet sind.“

„Zum Zwecke des Nachbarschutzes ist die Befeuerung der Anlage mit einem Passiv-Radar-System auszustatten, so dass sich die Warnbefeuerung erst bei der Annäherung eines Flugzeuges einschaltet.“

„Auf Grund der Nähe zu den Ortschaften Wendlinghausen, Vossheide und Stumpenhagen sollte eine bedarfsgerechte Befeuerung eingebaut werden. Ab Mitte 2020 sollte diese Pflicht für alle Windkraftanlagen eingeführt werden.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Ausstattung von WEA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist eine Voraussetzung zur Weiterzahlung der EEG-Vergütung. Bisher war hier ein dreistufiges Zulassungssystem erforderlich (Zulassung, Praxistest durch Befliegung, Prüfung durch BR Münster / Bundeswehr). Eine Durchsetzungsmöglichkeit für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden besteht hieraus nicht.

Die Bundesnetzagentur hatte mit Beschluss vom 22.10.2019 die Umsetzungsfrist für die Ausstattung von WEA mit einer BNK um ein Jahr (bis zum Ablauf des 30.06.2021) verlängert.

Aufgrund der zahlreichen Umsetzungsprobleme hat die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 05.11.2020 festgestellt, dass der Umfang der am Markt angebotenen technischen Einrichtungen gegenwärtig noch nicht ausreicht, um alle Anlagen innerhalb der First mit einem BNK-System auszustatten. Mit Blick auf die prognostizierten Projektlaufzeiten von 6 – 18 Monaten und den daraus resultierenden Sturm auf die Genehmigungsbehörden hat die Bundesnetzagentur die Frist daher erneut bis zum 31.12.2022 verlängert.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen (AVV) ist am 01.05.2020 in Kraft getreten. Die AVV regelt, welche Anforderungen die Systeme zur sogenannten bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfüllen müssen. Zur Akzeptanzsteigerung sollen die Lichter an Windenergieanlagen mittels BNK nachts nur noch dann blinken, wenn sich ein Flugobjekt nähert. Die Änderung der AVV wurde nötig, weil die Bundesregierung auch die Transpondertechnologie zur Umsetzung der BNK erlaubt hatte, obwohl dieser bislang die Zulassung fehlte.

Die Art und Betriebsweise der Befeuerung wird jedoch grundsätzlich durch die zivile Luftverkehrsbehörde (Bezirksregierung Münster – Dez. 26 Luftverkehr) vorgeschrieben. Die Bezirksregierung Münster wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat mit ihrer abschließenden Stellungnahme vom 28.05.2019 ihre Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt und die unter Abschnitt III. Buchstabe J) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Aufgrund der Anlagendimension ist eine Befeuerung der Windenergieanlage im Hinblick der Luftverkehrssicherheit zwingend erforderlich. Mit der immissionsschutzrechtlichen Ergänzung zu den Flugsicherheitsnebenbestimmungen (siehe Abschnitt III. Buchstabe B)) wird die Belästigungswirkung so weit verringert, dass diese nicht im Widerspruch mit den luftrechtlichen Nebenbestimmungen steht. Zur Verringerung der Belästigungswirkung wurde in dieser Genehmigung festgeschrieben, dass die Abstrahlung der Tages- und Nachtbefeuerung so weit wie möglich nach unten zu begrenzen ist. Die Lichtstärke ist mittels Sichtweitenmessgerät zu steuern. Zur weiteren Vermeidung von Belästigungen sind Windenergieanlagen untereinander in Ihrer Blinkfrequenz zu synchronisieren. Zudem ist die Betriebsdauer der Befeuerung mittels Dämmerungsschalter zu steuern, um eine möglichst geringe Einsatzzeit der Nachtbefeuerung zu erzielen.

Die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Befeuerung wird aktuell „nur“ durch das EEG gefordert und mit Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung gefördert.

So verweist das EEG in der derzeit gültigen Fassung auf technische Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung von WEA (z. B. IntelliLight bei Vestas). Das Luftverkehrsrecht sah diese technischen Vorkehrungen bisher noch nicht vor. Der Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen regelt nun die Anforderungen an die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK).



Sollte die Antragstellerin nach Genehmigungserteilung beabsichtigen, die bisher vorgesehene Befeuerng der Windenergieanlage zur ändern, ist ein Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG einzureichen. Im Änderungsgenehmigungsverfahren wären dann die Bezirksregierung Münster und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.4 Landschafts- und Naturschutz

3.3.1 Artenschutz

„Zweifel an den Kartierungen der Firma Bioplan

Zunächst sind hier die Termine der Erfassung der Vogelbeobachtungen beachtenswert: Diese stimmen weitgehend überein, d. h. Tag und Uhrzeit der Kartierungen sind bei beiden Monitorings (dem zur WEA DP-36 und dem zur WEA LE-61) an 11 von 14 Beobachtungsterminen identisch:

(Aufführung von Tabellen mit Beobachtungszeiten)

Auch räumlich scheinen sich die Beobachtungspunkte zu gleichen (in der Karte zur LE-61 sind die Ansitzpunkte verzeichnet), so dass man insgesamt sagen kann, dass es sich im Prinzip um das gleiche Monitoring handelt.

Zu erwarten wäre demnach, dass auch die kartierten Flugbewegungen des Rotmilans (weitgehend) identisch sind.

Dem ist aber nicht so:

(Aufführung von Auszügen aus den Antragsunterlagen, Raumnutzung Rotmilan 2017 – LE-61 und Flugbewegungen Gesamt 2017 – DP-36)

Hier zeigt die obere Karte die kartierten Flugbewegungen des Monitorings für die DP-36, die untere die des Monitorings für die LE-61. (vertauscht)

Zunächst fällt auf, dass die hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Milane auf den Ablenkflächen, die in der oberen Karte zu sehen ist (quod erat demonstrandum), auf der unteren so nicht erscheint. Und das, obwohl, wie gesagt, das Monitoring an 11 von 14 Terminen identisch war. Offenbar hat sich der Vogel also an genau den 3 Tagen, die nicht in das Monitoring der LE-61 eingeflossen sind, besonders intensiv auf der Ablenkfläche aufgehalten.

Gehen wir nun ins Detail:



Der Abgleich der Beobachtungszeiten zeigt, dass alle Beobachtungstermine des LE-61-Monitorings ab dem 03.05.2017 auch in das Monitoring der DP-36 eingeflossen sind.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

*In der Visualisierung der LE-61-Monitorings sind die verzeichneten Flugbewegungen dabei nach Aufnahmezeitpunkt unterschiedlich gefärbt: **gelb** bedeutet, dass die Aufzeichnung aus den Monaten März/April stammt, **rote** Fluglinien sind aus Mai bis Juni, **blaue** aus Juli bis Oktober.*

Dies bedeutet:

Alle roten und blauen Fluglinien aus dem LE-61-Monitoring müssen sich zwingend auch auf der Karte des DP-36-Monitorings befinden.

(Gelbe Flugbahnen nicht, da die Kartierungstermine im März/April der LE-61 nicht in das Monitoring der DP-36 eingeflossen sind – auch wenn dies sinnvoll gewesen wäre. Liegt dies daran, dass sich der Rotmilan an diesen Tagen intensiv in der Nähe der DP-36 aufgehalten hat?)

Dem ist aber nicht so:

Ich habe auf der folgenden Seite (exemplarisch) jeweils das Anwesen Voßheider Straße 8 markiert.

(Aufführung von Auszügen aus den Antragsunterlagen, Flugbewegungen Gesamt 2017 – DP-36 und Raumnutzung Rotmilan 2017 – LE-61)

Auf der Kartierung zur DP-36 sind dort kaum Flugbewegungen zu sehen, obwohl die Kartierung der LE-61 dort jede Menge blaue und rote Flugrouten ausweist. Flugrouten also, die während des Monitorings zur DP-36 aufgenommen wurden und sich in unmittelbarer Nähe der DP-36 befinden, auch räumlich also relevant und beachtenswert gewesen wären.

Weiter kann man schlussfolgern:

Da alle Beobachtungstermine im März/ April zu unterschiedlichen Zeiten stattgefunden haben, ist es logisch unmöglich, dass sich eine im LE-61-Monitoring gelb gefärbte Flugbahn auch in der Kartierung zur DP-36 befindet.

Genau dies ist aber der Fall: Auf der folgenden Seite habe ich in beiden Karten eine solche Flugbahn markiert.

(Ich habe sie exemplarisch ausgewählt, da sie aufgrund ihrer Form prägnant und gut zu erkennen ist; es finden sich aber zahlreiche weitere Beispiele.)

Das Auftauchen einer Flugbahn, die an einem Tag kartiert wurde, dessen Aufzeichnungen laut Bioplan gar nicht in das betreffende Monitoring eingeflossen sind, zeigt, dass man es mit der vorgegebenen fachgutachterlichen Sorgfalt der Beobachtungsdokumentation wohl



nicht so genau genommen hat; die Zuordnung von Flugrouten zu Beobachtungszeiten sind nicht nachvollziehbar und sogar widersprüchlich.

(Aufführung von Auszügen aus den Antragsunterlagen, Flugbewegungen Gesamt 2017 – DP-36 und Raumnutzung Rotmilan 2017 – LE-61)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Gesamtfazit:

- *Die Monitorings zur DP-36 und LE-61 sind faktisch identisch. Alle Beobachtungsposten zur LE-61 befinden sich rund um die DP-36 oder deren Ablenkfläche. Vermutlich wurde das fertige Monitoring zur DP-36 einfach nur leicht angepasst und für die LE-61 wiederverwendet.*

Offenbar wurde für das Monitoring zur DP-36 an (mindestens) 17 Terminen beobachtet und kartiert. Es wurden aber nur 14 der 17 Termine für das Monitoring ausgewertet, wobei ausgerechnet die Beobachtungstermine unbeachtet blieben, an denen sich der Rotmilan besonders intensiv in der Nähe der DP-36 aufgehalten hat (gelbe Flugrouten auf der LE-61-Karte)

- *Auch zahlreiche Flugrouten, die an den „gemeinsamen Terminen“ von Bioplan innerhalb des LE-61-Monitorings aufgezeichnet wurden, sind nicht in das Monitoring der DP-36 eingeflossen oder wurden wieder entfernt – obwohl sie dort hätten erscheinen müssen und auch zeitlich und räumlich relevant gewesen wären. Die Visualisierung zur Beurteilung der Wirksamkeit der Ablenkmaßnahmen wurde dadurch erheblich verfälscht!*
- *Das Monitoring zur LE-61 weist trotz fast identischer Beobachtungszeiten keine besondere Konzentration der Flugrouten über der Ablenkfläche der DP-36 auf. Dass diese ausschließlich an den 3 (!) Beobachtungsterminen stattfanden, die nicht auch in das LE-61-Monitoring eingeflossen sind, erscheint zumindest fraglich.*
- *Die in der Tabelle angegebenen Begehungszeiten stimmen nicht mit den farblich in der Karte markierten überein; wie oben gezeigt, finden sich im Monitoring der DP-36 Flugrouten, die von Beobachtungsterminen stammen, an denen laut Bioplan für diese WEA überhaupt nicht kartiert wurde.*

Insgesamt muss das Monitoring der Firma Bioplan daher als unvollständig, unplausibel und im Ergebnis nicht nachvollziehbar bewertet werden; Flugrouten wurden offenbar willkürlich und in widersprüchlicher Weise Beobachtungsterminen zugeordnet, kartierte Vögelbewegungen entfernt und möglicherweise sogar im Sinne der Aufgabenstellung hinzugefügt.“

Bewertung der Einwendung:

Ein Einwender führte im Rahmen des Erörterungstermins aus, dass die Kartierungen aus 2015 denen aus 2017 teilweise widersprechen. So seien die in 2013 und 2014 ermittelte

Horste 2017 nicht mehr dargestellt worden. Auch die damaligen Ansitzpunkte (der Kartierer, Klarstellung siehe unten) seien andere, was zu anderen Resultaten führe.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Zudem habe man es unterlassen, die Wechselwirkungen mit der DP-36 hinsichtlich des Rotmilans zu berücksichtigen. Die Ablenkflächen widersprüchen sich aus seiner Sicht. Der Rotmilan müsse durch den Rotorbereich der DP-36 fliegen, um zur Ablenkfläche der LE-61 zu kommen.

Der Gutachter der Antragstellerin stellte klar, dass die Ansitzpunkte nicht die Beobachtungspunkte der Kartierer seien, sondern die aufgezeichneten Aufenthaltspunkte der Rotmilane während der Kartierungen.

Der Gutachter erläuterte weiter, dass die Fa. Bioplan für beide Vorhaben (DP-36 und LE-61) in 2017 beauftragt worden sei. Eine Zusammenarbeit zwischen beiden Antragstellern sei nicht gewünscht worden. Ursprünglich hatte das Büro Forna die Kartierungen begonnen (3 Kartiertage). Krankheitsbedingt konnte Forna die Kartierungen jedoch nicht mehr fortsetzen, sodass Bioplan die weiteren 11 Kartiertage übernahm und den Auftrag letzten Endes übernahm. Die Kartiererergebnisse der ersten drei Tage hätte man erst später erhalten, sodass diese nicht mehr für das Vorhaben der DP-36 eingearbeitet worden seien.

Anhand der Karte 4 erläuterte der Gutachter weiter, dass die roten Linien eigentlich rausgenommen werden müssten, da diese noch Kartierungen zur DP-36 seien (Balzzeit).

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (uNB) sieht die Unterlagen zum Artenschutz (Kartierungen und Schlussfolgerungen) grundsätzlich als prüffähig an. Unabhängig von den für die Einwender dargestellten Fehlern, sei die parallele Kartierung für zwei unterschiedliche Projekte legitim. Zweifelsohne ist erkennbar, dass Ablenkflächen erforderlich sind. Diese wurden mit der uNB abgestimmt und ein Monitoring hinsichtlich der Wirksamkeit der Ablenkflächen durchgeführt.

Zu den nicht mehr betrachteten Horsten, stellte die uNB klar, dass diese zwar betrachtet wurden, sie sich jedoch außerhalb des Untersuchungsgebiets befänden. Nach Artenschutzleitfaden müsse das Untersuchungsgebiet einen 1000 m-Radius abdecken. Die Antragstellerin hätte sogar einen Radius von 1500 m untersucht. Es sei Erlasslage, dass über das Untersuchungsgebiet hinaus nicht untersucht werden muss.

Hinsichtlich der Ablenkflächen verwies die uNB auf die Antragsreihenfolge. Grundsätzlich bekäme aber jede WEA (LE-61 und DP-36) seine eigene Ablenkfläche für den Rotmilan, sodass damit die Rotmilane weg von den WEA gelockt würden und nicht durch diese hindurch fliegen würden. Von einer Funktionsfähigkeit dieser Flächen sei grundsätzlich auszugehen.



Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Falsch gewählte Ansitzposten

Alle gewählten Ansitzposten befinden sich westlich der WEA DP-36, in Richtung der WEA, also nach Osten ausgerichtet, und südlich der geplanten Ablenkfläche für die DP-36.

(Aufführung einer Abbildung aus der Raumnutzung Rotmilan 2017 – LE-61)

Von den Ansitzposten rund um die Ablenkfläche ist das Gebiet der LE-61 bestenfalls entfernt zu sehen; sie sind für die vorliegende Aufgabenstellung daher vollkommen untauglich.

Zwei weitere Ansitzposten, in der Karte nicht markiert, liegen jenseits des Strubbergs; von hier aus ist die beantragte LE-61 überhaupt nicht zu sehen.

Einzig (!) von den Ansitzposten westlich der DP-36 (und süd-östlich der LE-61) ist das Gebiet um die LE-61 zwar im Prinzip zu sehen, allerdings auch dann nicht, wenn man - wie vorliegend ganz offensichtlich der Fall - seine Beobachtungen in Richtung der DP-36 ausgerichtet hat. Dann liegt die LE-61 nämlich „im Rücken“.

Weitere Ansitzposten, die auch zur Erfassung der nördlich und westlich an die LE-61 angrenzenden Flächen tauglich gewesen wären, fehlen vollkommen. Dieser Bereich wird daher völlig unzureichend abgebildet.

Auch aus diesem Grund sind die Kartierungen der Firma Bioplan daher zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der beantragten LE-61 unzureichend.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangenen Bewertungen der Einwendungen zum Artenschutz und zu den Zweifeln an den Kartierungen der Firma Bioplan verwiesen.

Die tatsächlichen Beobachtungspunkte wurden im Rahmen des Erörterungstermins anhand einer Karte dargestellt. Die Karte wurde den Einwendern im Nachgang übersendet.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Monitoring während aktiver Testphase der Ablenkmaßnahme DP-36

Das gesamte Monitoring fand während der Testphase der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen „Ablenkung des Rotmilans auf speziell bewirtschaftete Flächen östlich des Gutes Wendlinghausen“ statt.



Den Antragsunterlagen (11.2.1 AFB_Voßheide, Seite 22) entnehme ich, dass diese Maßnahme für die vorliegend beantragte WEA „nicht gesichert“ ist - d. h., falls die DP-36 nicht gebaut werden sollte, findet auch die Ablenkmaßnahme nicht statt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Das vorliegende Monitoring der Firma Bioplan aber bildet die Raumnutzung des Rotmilans nur unter dieser aktiven Ablenkmaßnahme ab und trifft somit überhaupt keine Aussage darüber, wie eine Raumnutzung ohne diese Maßnahme aussehen würde.

Eine artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit kann somit überhaupt nur unter der Voraussetzung (ggf.) bejaht werden, dass die Anlage DP-36 gebaut wird und somit die Ablenkmaßnahme hinter dem Gut Wendlinghausen als gesichert betrachtet werden kann. Anderenfalls gibt es keine aktuelle aussagekräftige Raumnutzungsanalyse für die Flugbewegungen des Rotmilans.“

Bewertung der Einwendung:

Eine Einwenderin führte im Erörterungstermin aus, dass die Kartierungen während der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen bzw. des Monitorings der Kompensationsmaßnahmen der DP-36 stattgefunden hätten und daher nicht verwertbar seien. Die Kartiertage seien falsch gewählt worden.

Der Gutachter der Antragstellerin ergänzte, dass man dies sehr wohl berücksichtigt habe.

Im Rahmen der Kartierungen ist der Ist-Zustand zu betrachten. Der Umstand, dass im Umfeld der LE-61 aus anderen Gründen bereits eine Ablenkfläche existiert, ist ebenfalls als gegebener Ist-Zustand zu bewerten. Hypothetische Betrachtungen, beispielsweise potentielle Veränderungen durch die Aufgabe der bestehenden Ablenkfläche, sind nicht zu berücksichtigen auch vor dem Hintergrund, dass dem Gutachterbüro dieser Umstand nur deshalb bekannt ist, da es zufällig ebenfalls vom Vorhabenträger der DP-36 mit der artenschutzrechtlichen Bewertung beauftragt worden ist. Eine Prognose der artenschutzfachlichen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung sämtlicher potentieller Veränderungen in der unmittelbaren Umgebung des Anlagenstandortes ist weder leistbar noch verhältnismäßig. Die Kartierungen werden diesbezüglich seitens der uNB nicht angezweifelt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Fehlende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

In vorangegangenen Gutachten (z. B. Kortemeier Brokmann) wurde stets auf ein besonders hohes Konfliktrisiko des Rotmilans bzgl. der Potenzialfläche 8 (in welcher die beantragte LE-61 gebaut werden soll) hingewiesen.

(Aufführung eines Textauszuges, 5. Zusammenfassung)



Fraglich ist daher, ob dies nicht sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich macht.

Die Planung einer oder mehrerer solcher Maßnahmen kann den Antragsunterlagen jedoch nicht entnommen werden. Die CEF für die DP-36 in Form der Ablenkmaßnahme ist – wie oben schon erwähnt – für die hier beantragte Anlage nicht gesichert.

Die bloße Absichtserklärung einer Landwirtin aus Hagendonop, wie sie den Antragsunterlagen beigelegt ist, eine bestimmte Fläche zur Verfügung zu stellen und in regelmäßigen Abständen zu mähen, ist offensichtlich unzureichend.

Es fehlen nicht nur Angaben zur Größe und Beschaffenheit der Fläche, auch eine Erfolgskontrolle der Maßnahme durch Test- Mahden, begleitet durch entsprechendes Monitoring, hat offenkundig überhaupt nicht stattgefunden.

Fazit:

- *Die Kartierungen und gutachterlichen Beurteilungen durch Bioplan sind – nachweislich – falsch und dürfen daher nicht verwendet werden. Zudem tragen sie nicht dem Umstand Rechnung, dass während der Kartierung eine (für die hier beantragte WEA nicht gesicherte) Ablenkmaßnahme durchgeführt wurde.*
- *Die dem Artenschutz dienlichen Maßnahmen greifen angesichts des bekannt hohen Konfliktpotentials des Standorts viel zu kurz; zudem wurde ihre Wirksamkeit nicht belegt.“*

Bewertung der Einwendung:

Eine Einwenderin fragte im Rahmen des Erörterungstermins, ob die anwesenden Einwender das Monitoring bekommen können. Die Antragstellerin stimmte dem zu.

Der Bericht über das Rotmilan-Monitoring zum Ablenkkonzept wurde den Einwendern, die eine Übersendung im Erörterungstermin gewünscht hatten, mit E-Mail vom 14.02.2020 übersendet; ebenso die durch die Fa. Bioplan GbR vorbereiteten Karten für den Erörterungstermin zu den erfolgten Kartierungen.

Der Gutachter der Antragstellerin erläuterte, dass eine Ablenkfläche als CEF-Maßnahme vorgesehen sei. Ein Monitoring sei zwischenzeitlich der uNB vorgelegt worden.

Für die uNB ist die Datenlage prüffähig und wurde im Verfahren geprüft und bewertet.

Mit abschließender Stellungnahme vom 28.04.2020 hat das FG 670 als untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise wurden unter Abschnitt III. Buchstabe H) dieses Bescheides festgesetzt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Ergänzungen zum Bereich Artenschutz / Kartierungen Fa. Bioplan

(Bezugnahme auf die Argumente von Bioplan, wie sie im Genehmigungsbescheid DP-36 zusammengefasst wurden)

Auszug aus dem Genehmigungsbescheid DP-36, Seite 140:

„Bewertung der Eingabe:

Im Rahmen der Prüfung des Sachverhalts wurde das Büro Bioplan gebeten, sich zu den nachträglichen Eingaben zu äußern.

Mit Schreiben vom 22.10.2019 nahm das Büro Bioplan umfangreich Stellung zu den angeführten Unstimmigkeiten in den zwei vorliegenden Gutachten.

Das Büro Bioplan führt dazu aus, dass sowohl die Kartierungen für die DP-36 als auch für die LE-61 mit jeweils 14 Terminen angeboten worden seien, davon ein Termin wegen Regens abgebrochen worden sei und es somit 13 vollständige Kartiertage gegeben habe. Es wird betont, dass beide Kartierungen als eigenständige Projekte behandelt worden seien. Die Kartierungen seien ursprünglich so geplant worden, dass das Büro Bioplan die Kartierungen für die DP-36 durchführen sollte und die Kartierungen zur LE-61 vom Kartierbüro forna vorgenommen werden sollten. Auf Grund von krankheitsbedingten Ausfällen wurden durch das Büro forna jedoch nur die ersten drei Termine für die parallel beantragte WEA LE-61 durchgeführt. Die folgenden 11 Termine seien daraufhin gemeinsam für beide Vorhabenprojekte durch das Büro Bioplan durchgeführt worden, wobei die Ergebnisse des westlich positionierten Beobachters nur für das Gutachten zur LE-61 verwendet wurden. Dementsprechend sind die Kartierungen des im Osten positionierten Beobachters nur in das Gutachten zur DP-36 eingeflossen. Die Beobachtungen des mittig im Süden stationierten Kartierers seien Gegenstand beider Gutachten geworden, da das Beobachtungsgebiet für beide Untersuchungsräume auf Grund der Überschneidung Relevanz hatte.

Das Büro Bioplan räumt des Weiteren noch einen redaktionellen Fehler ein; so wurde versäumt, zwei weitere im Frühjahr durchgeführte Kartiertermine in der Tabelle der WEA LE-61 anzugeben.

Das Büro Bioplan kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich festzuhalten bleibt, „dass die Untersuchungen, hätten sie unabhängig voneinander stattgefunden, zum exakt selben Ergebnis gekommen wären und somit für sich sprechen. Der Umstand, dass nicht alle Daten für beide Gutachten verwendet wurden, ist darin begründet, dass beide Vorhaben als eigenständige Projekte betrachtet werden mussten.“

Zum einen gibt Bioplan hier an, die Kartierungen als jeweils eigene Projekte behandelt zu haben, weshalb sich kartierte Flugbahnen des einen Gutachtens nicht unbedingt in dem anderen Gutachten wiederfinden müssen.

Inhaltlich möchte ich hier zunächst einwenden, dass die im Sinne der zu begutachtenden Fragestellung offensichtlich nicht sinnvoll ist: hier werden Erkenntnisse bewusst nicht angewendet oder ausgeblendet (hier: Kartierungen zur LE-61), die zur Bewertung des Sachverhalts (hier: Erfolgskontrolle der Ablenkmaßnahme der DP-36) sehr relevant gewesen

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



wären. (Dies ist genau genommen ein Punkt, der nur gegen die Genehmigungsfähigkeit der DP-36 spricht, ich möchte es aber trotzdem nicht unerwähnt lassen.)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Darüber hinaus erscheint aber auch fraglich, ob diese Darstellung von Bioplan der Wahrheit entspricht:

Behauptet wird, dass der „westliche“ und „südlich-mittige“ Kartierer für die LE-61 kartiert habe. In der Karte sind das die folgenden Ansitzposten:
(Aufführung eines Auszugs Raumnutzung Rotmilan 2017 (LE-61))

Hier stellt sich zunächst die Frage, warum der „östliche“ Ansitzposten überhaupt im Gutachten zur LE-61 verzeichnet ist, wenn von dort aus, wie behauptet, nur für die DP-36 kartiert wurde(?).

Dazu kommt, dass sich der „südlich-mittige“ Ansitzposten unmittelbar süd-östlich des „Strubberges“ befindet.

Dazu muss man wissen, dass der „Strubberg“ erstens ein Wald ist und zweitens – wie der Name schon sagt – ein kleiner Berg. (Wenn man es nicht weiß, hätte man die Information aber auch der Karte entnehmen können.

Im Ergebnis bedeutet das, dass weder der Standort der (nord-westlich gelegenen) LE-61 noch der der (ebenfalls nord-westlich gelegenen) DP-36 von diesem Ansitz aus zu sehen sind.

Was man von diesem Ansitz vermutlich recht gut beobachten kann, sind lediglich die Anflug- und Abflugbewegungen des in der Nähe gelegenen Brutplatzes - und deshalb wurde er vermutlich auch ausgewählt.

Für die Kartierung von Flugbewegungen im Bereich der Standorte der WEA(n) allerdings ist er komplett untauglich.

Sollte dies also – wie von Bioplan behauptet – der einzige Ansitzposten gewesen sein, von dem aus für beide WEA kartiert wurde, dürften sich überhaupt keine gemeinsamen Flugbahnen in den Gutachten befinden. Dies ist aber offenkundig zahlreich der Fall.

Des Weiteren hatte ich in meiner Einwendung Flugbahnen erwähnt, die – laut Bioplan – zu Beobachtungszeiten für die LE-61 kartiert wurden, die sich nicht unter den Beobachtungszeitpunkten der DP-36 befinden, aber trotzdem auch dort im Gutachten auftauchen:

(Aufführung eines Auszugs Raumnutzung Rotmilan 2017 (LE-61))

Offenkundig lässt sich dieser Widerspruch nun nicht mehr durch „unabhängige Begutachtungen“ auflösen, und so räumt hier Bioplan dann auch „redaktionelle Fehler“ ein: Man habe „versäumt, zwei im Frühjahr durchgeführte Kartiertermine in der Tabelle der LE-61 zu vermerken“.



Nach Angaben von Bioplan – und dies erscheint glaubhaft – hat im Frühjahr bzw. mindestens bis zum 17.04.2019 (unterschiedliche Termine, gelb markierte Flugbahnen) – allerdings ja noch die Firma forna für die LE-61 kartiert.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die (oben) markierte Flugbahn stammt, laut Angaben von Bioplan im Gutachten der DP-36, allerdings vom 11.04.2017 – also zeitlich vor der Übernahme der Kartierung von forna durch Bioplan:

(Aufführung eines Auszugs Tageskarte RM 11.04.2017, Rotmilan-Monitoring Wendlinghausen 2017 (DP-36))

Und auch schon am 30.03.2017 wurden bereits Flugbahnen von Bioplan kartiert, die es ins Gutachten der LE-61 geschafft haben, obwohl hier ja nach Angaben von Bioplan noch forna am Werk war (wie vorausschauend von Bioplan):

(Aufführung eines Auszugs Tageskarte RM 30.03.2017, Rotmilan-Monitoring Wendlinghausen 2017 (DP-36))

Fazit:

Die aktuelle Darstellung von Bioplan wirft bei Lichte betrachtet mehr Fragen auf, als dass sie irgendetwas erklärt oder entkräftet, und erscheint zudem wenig glaubwürdig. (Nach Salami-Taktik werden genau die „redaktionellen“ Fehler eingeräumt, die sowieso bereits nachgewiesen sind und sich auch nicht anders erklären lassen.)

Die sachlichen und methodischen Widersprüchlichkeiten sind dabei auch für ornithologische und geographische Laien offensichtlich.

Schade, dass sie der Genehmigungsbehörde nicht aufgefallen sind.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangenen Bewertungen der Einwendungen zum Artenschutz und zu den Zweifeln an den Kartierungen der Firma Bioplan verwiesen.
Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Zum Thema Artenschutz wird auf die Einwendungen von Frau P. vom 09.11.2019 verwiesen, denen wir uns in vollem Umfang anschließen.

Dies ist als Anregung gegenüber den zuständigen Behörden und Institutionen zu verstehen, sich unabhängig von den gutachterlichen Aussagen dazu, ein Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu machen.

Abschließend und zusammenfassend ist mit Nachdruck zu reklamieren, dass zur geplanten WEA viele offene Fragen bestehen, zudem eine Reihe von Unstimmigkeiten in den Prognosen vorliegen und mehrere Aspekte verdeutlichen, dass eine Genehmigung der



WEA, wie beantragt, auf Basis des jetzigen Erkenntnisstandes zur Rechtsgüterverletzung bei unserer Mandantschaft führen würde und damit rechtswidrig wäre.

Wir fordern daher die Genehmigungsbehörde auf, den Genehmigungsantrag zurückzuweisen, mindestens aber das Verfahren auszusetzen und dem Antragsteller zu empfehlen, einen rechtskonformen Antrag vorzulegen und die Rechte Dritter u. a. unserer Mandantschaft gebührend zu achten.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangenen Bewertungen der Einwendungen zum Artenschutz und zu den Zweifeln an den Kartierungen der Firma Bioplan verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die nunmehr geplante Anlage verstößt gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, so dass die Anlage nicht genehmigungsfähig ist.

Durch die geplante Anlage werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.

Nach dem Umweltbericht der Firma Kortemeier / Brokmann vom 20.09.2016, der für die Gemeinde Dörentrup erstellt wurde, ergibt sich, dass in dem Planungsgebiet folgende geschützte Arten nachgewiesen sind:

Baumfalke, Grünspecht, Rotmilan, Uhu und Wachtel.

Aus dem Abschlussbericht zu den avifaunistischen Kartierungen im Stadtgebiet Lemgo der Firma Kortemeier / Brokmann folgt, dass in dem Planungsgebiet weitere geschützte Arten nachgewiesen sind:

Wiesenschafstelze, Neuntöter, Kiebitz und Kraniche.

Darüber hinaus wird in dem Bericht festgestellt, dass sich das Planungsgebiet in einem Bereich befindet, welcher als Sammelplatz des Rotmilans anzusehen ist. Dies begründet eine besondere Schutzbedürftigkeit, da sich dort auch Rotmilane einfinden, die dort nicht brüten.

Es ist zu berücksichtigen, dass auch Rauchschwalben und Mehlschwalben das Planungsgebiet befliegen, da sie auf meinem Grundstück brüten.

Ferner ist das Weißstorchvorkommen in Donop zu beachten, da die Störche im Frühjahr und Herbst auf den anliegenden Äckern nach Nahrung suchen.“

Bewertung der Einwendung:

Der Gutachter der Antragstellerin führte aus, dass die aufgezählten Arten alle im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen und in der Bewertung berücksichtigt worden seien. Ein



Schlafplatzmonitoring sei durchgeführt und entsprechende Abschaltmaßnahmen vorgeschlagen worden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe bestätigte die Ausführungen des Gutachters.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Das artenschutzrechtliche Gutachten weist erhebliche Mängel auf, da sich die Ergebnisse dieses Gutachtens nicht in Einklang mit den Ergebnissen in dem Gutachten in dem Verfahren DP-36 bringen lassen.

Dort kartierte Milanflugbewegungen finden keinen Eingang in das vorliegende Gutachten. Außerdem sind die beiden Beobachtungspunkte in den Verfahren die gleichen, was für das Verfahren bzgl. der WEA LE-61 als fehlerhaft anzusehen ist. Von den gewählten Beobachtungspunkten lassen sich die Flugbewegungen, die für die LE-1 bedeutsam sind, nicht ausreichend beobachten.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangenen Bewertungen der Einwendungen zum Artenschutz und zu den Zweifeln an den Kartierungen der Firma Bioplan verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage nach der fachlichen Qualität der Gutachten, so dass ich beantrage, dass die Frage des Artenschutzes, des Schattenwurfs und der Lärmbelastung durch einen vereidigten Sachverständigen erneut beurteilt wird.

Dies gilt umso mehr, als dass sich der Eindruck aufdrängt, dass die als Gutachten bezeichneten Darstellungen nur parteiisch und nicht objektiv sind. Dies mag daran liegen, dass der Personenkreis, der die Gutachten erstellt, wirtschaftlich viel zu eng mit der Windenergiebranche verwoben ist, da diese ihr wesentlicher Auftraggeber ist.“

Bewertung der Einwendung:

Es gibt keine rechtlichen Anforderungen an Gutachterbüros. Durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt eine inhaltliche Prüfung der eingereichten Unterlagen; es gibt keine weiteren Vorgaben an die Qualifikation.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„M. E. können die Gutachten, die den Artenschutz, den Schattenwurf und die Lärmbelastung betreffen, nicht zur Grundlage in einem behördlichen Verfahren herangezogen werden, da die Gutachten gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verstoßen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Da sich die Gutachten mit vertieften Fragen des Immissionsschutzrechts und des Artenschutzrechts befassen, werden durch sie Rechtsdienstleistungen im Sinne des RDG erbracht.

Da nicht ersichtlich ist, dass es sich bei den Verfassern der Gutachten um registrierte Rechtsdienstleister handelt, denen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gestattet ist, stellen die vorgelegten Gutachten eine unerlaubte Rechtsdienstleistung im Sinne von § 3 RDG dar, die weder in einem behördlichen Verfahren noch in einem gerichtlichen Verfahren verwendet werden dürfen.“

Bewertung der Einwendung:

Ein Einwender kritisierte, dass der Begriff Gutachter kein geschützter Rechtsbegriff sei. Vielmehr sei der Antrag mit Gutachten ein Vortrag des Antragstellers. Eine Aussage zum Tötungsrisiko dürfe man nicht treffen. Dies sei die Aufgabe der Genehmigungsbehörde.

Der Einwender gab weiterhin an, dass Verstöße gegen das RDG durch das OLG Hamm überprüft werden könnten. Bei Verstößen seien Owi-Verfahren möglich.

Die Einreichung von Unterlagen (Fachgutachten, Studien,...) ist für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren vorgesehen. Diese Pflicht des Antragstellers ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV. Danach sind einem Antrag die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

In den §§ 4 ff. der 9. BImSchV werden weiterhin die Anforderungen an den Inhalt der Antragsunterlagen formuliert, die insbesondere auch Grundlage für die Erstellung und Einreichung der vom Einwender angesprochenen Gutachten zum Artenschutz, Schattenwurf und zur Lärmbelastung sind. Insofern ist die Einreichung, Prüfung und Berücksichtigung von Fachgutachten die regelmäßige und auch gerichtlich anerkannte Vorgehensweise in Genehmigungsverfahren.

Diese Fachgutachten als technische bzw. wissenschaftliche Gutachten fallen auch bereits nicht unter den Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG). Nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG ist Rechtsdienstleistung explizit nicht die Erstattung von wissenschaftlichen Gutachten. In der amtlichen Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 16/3655, S. 49) wird klargestellt, dass damit zwar zunächst nur „Rechtsgutachten“ gemeint sind; weiterhin wird jedoch darauf verwiesen, dass technische, medizinische oder ähnliche Gutachten schon nach der Definition in § 2 RDG keine Rechtsdienstleistung sind und damit bereits der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 nicht eröffnet wird.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



„Hier ist mit Bioplan der gleiche Gutachter für die WKA LE61 und DP36 tätig. In seinem Artenschutzbeitrag zu der LE61 weist er darauf hin, dass er das Monitoring sowohl für die DP36 als auch für die LE61 verwendet und die gleichen Ansatzpunkte und Tage verwendet. Somit muss er bei beiden Flächen zu identischen Ergebnissen kommen. Dies ist nicht der Fall.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Hierzu folgende Beispiele:

- *Für den Antrag LE61 empfiehlt der Gutachter eine Abschaltung für die Sammelplatzbildung des Rotmilans von August bis September. Komischerweise wird im Antrag der DP36 darauf verzichtet, da kein Sammelplatz nachgewiesen wurde. Das ist für mich widersprüchlich, da auch die gleichen Sammelplätze dokumentiert wurden.*

Die Kartierung aus dem Antrag LE61 zeigt im Jahr 2017 durchaus kräftige Flugbewegungen über der Fläche für die DP36. Gerade in den frühen Terminen des Jahres (Balzzeit) haben die Flüge über die Fläche der DP36 stattgefunden. Diese Beobachtungstage (März-Mai) fehlen in dem Antrag der DP36.

Da der Ersteller explizit erwähnt, dass sein Monitoring für beide Anlagen an den gleichen Tagen und an den gleichen Punkten durchgeführt wurde, kann das Fehlen der entsprechenden Daten nur als Versehen (was die Qualität des Gutachtens in Frage stellt) oder als Gestaltung im Sinne des Auftraggebers gewertet werden.

- *Im Antrag zu der DP36 sieht man ebenfalls eine starke Häufung von Flugbewegungen des Rotmilans über der Ausgleichsfläche. Diese extreme Überflugbewegung sieht man in dem Antrag LE61 nicht mehr. Da, wie oben erwähnt, eine einheitliche Datenbasis erhoben wurde, ist dies ebenfalls nicht nachvollziehbar.*
- *Es hat für die geplanten Ausgleichsflächen kein Monitoring stattgefunden! Daher kann nicht abschließend geklärt werden, ob die Flächen von den Vögeln angenommen werden. Weiterhin liegt m. E. nur eine Absichtserklärung des Grundstücksinhabers zur Verfügungstellung der Flächen und keine Absichtserklärung einer grundbuchlichen Eintragung vor. Auch hat kein Monitoring im Zusammenhang mit der Ausgleichsfläche DP36 stattgefunden. Gerade bei gleichzeitiger Mahd könnte ein Flug von der Fläche DP36 zur LE61 über die WKA Flächen stattfinden. Als Anwohner sieht man diese Flüge gerade bei Beackerung der Flächen um die beiden WKA's sehr deutlich und der Rotmilan fliegt dann durchaus direkt von den Flächen hinter dem Schloss über den Steinbrink, Stumpenhagen und die WKA DP36 zu den Flächen Hagendonop. Daher müssen zum Schutz der windkraftempfindlichen Vögel viel mehr Flächen in die Abschaltung und nicht Bewirtschaftung kommen als bisher.*
- *Es liegen für beide Anträge Erläuterungen des gleichen Planungsbüros vor, diese Daten zusammen zeigen, dass die jeweils erstellten Artenschutzbeiträge mindestens nicht vollständig sind, wesentliche Tatbestände im Sinne des Artenschutzes nicht aufgegriffen wurden und somit der Nachweis für die Funktionalität der Ausgleichs-*

maßnahmen nicht erbracht werden konnte. Der Antrag kann somit aufgrund der vorliegenden Gutachten nicht genehmigt werden.

- *Auch hier bitte ich das Grundgesetz diesmal Artikel 20a zu berücksichtigen: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“*

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Die Ablenkflächen werden durch grundbuchliche Eintragungen gesichert. Dies wurde auch entsprechend in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe H) Nr. 1.14 dieses Bescheides festgesetzt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Ein Nachweis, dass hier eine Ausgleichsmaßnahme getroffen werden kann, die greift, kann aufgrund der mangelhaften und in sich widersprüchlichen Unterlagen der Fa. „Bioplan“ nicht erfolgen. Mit diesen Unterlagen kann keine Genehmigung erteilt werden.“

Bewertung der Einwendung:

Zum Zeitpunkt des Erörterungstermins lag zwischenzeitlich ein Ergebnis-/ Monitoringbericht vor; allerdings noch nicht die abschließende Stellungnahme der uNB.

Die abschließende Stellungnahme erhielt die Genehmigungsbehörde am 28.04.2020 (mit letzten Ergänzungen aus 2021). Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in Abschnitt III. Buchstabe H) verfügt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA auf dem o. g. Flurstück bestehen erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken. Der NABU lehnt den Bau und den Betrieb einer WEA an diesem Standort ab.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangenen Bewertungen der Einwendungen zum Artenschutz verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



„Bereits das Flächennutzungsplanverfahren der Stadt Lemgo hat ergeben, dass im Bereich der ausgewiesenen Windkonzentrationszone artenschutzrechtliche Konfliktrisiken bestehen bzw. zu erwarten sind. Da der Artenschutz im FNP-Verfahren nicht abschließend geprüft wurde, kommen diese Artenschutzkonflikte im jetzigen Genehmigungsverfahren voll zum Tragen.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Die artenschutzrechtliche Detailprüfung wird im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationsflächen (FNP-Verfahren) regelmäßig in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Der Raum um die geplante WEA stellt einen Hotspot der Artenvielfalt im Kreis Lippe dar. Vorkommen von Rotmilan, Baumfalke und Kiebitz sind belegt, eine Brut der Rohrweihe wird vermutet. Zur Zugzeit sind jedes Jahr hunderte Kiebitze, aber auch weitere Limikolen wie Goldregenpfeifer, Großer Bachvogel und Kampfläufer auf den WEA nahen Flächen zu beobachten.“

„Insbesondere der kollisionsgefährdete Rotmilan erreicht hier die höchste Brutplatzdichte im Kreis Lippe, wenn nicht sogar in ganz NRW. Die geplante Anlage liegt in der Nähe von mindestens 8 Brutplätzen, die sternförmig um die geplante WEA verteilt liegen. Von Norden bis Westen haben die Brutplätze folgende Entfernungen: 3.100 m, 2.900 m, 1.200 m, 2.300 m, 3.500 m, 4.300 m, 2.900 m, und 2.500 m. Alle Brutplätze sind schon seit vielen Jahren besetzt, so auch 2018 und 2019. Im Jahr 2019 sind 7 Brutplätze besetzt. In einer Entfernung von 900 m wurde 2019 ein Brutversuch unternommen, aber wahrscheinlich aufgrund von anhaltenden Störungen kurz nach Brutbeginn aufgegeben. In einer Entfernung von 4 bis 6 km kommen nachweislich noch 3 weitere Brutplätze hinzu.

60 bis 70 % aller Flugbewegungen finden beim Rotmilan in einem Radius von 3,5 km um den Brutplatz statt. Das heißt, dass 7 Brutpaare aufgrund ihrer Horstnähe zur geplanten WEA die attraktiven Nahrungsflächen um die WEA aufsuchen und einem hohen Kollisionsrisiko ausgesetzt sind.

Dies belegen auch aktuelle Beobachtungen von NABU-Mitgliedern in der Zeit vom 26.04. bis 04.05.2019. In diesem Zeitraum wurden um die geplante WEA ca. 80 ha mit Rüben, Mais oder anderen Sommerfrüchten bestellt. Bei einer Beobachtungszeit von nur einer Stunde am Tag wurden jedes Mal zwischen 2 und 6 Rotmilane festgestellt, zusätzlich oft 1-2 Mäusebussarde. Und das, obwohl die Weibchen in dieser Zeit noch brüten. Die Vögel müssen also aus dem Umfeld mit einem Radius von max. 3-4 km eingeflogen sein. Dies zeigt die hohe Attraktivität der Flächen um die geplante Anlage.“

„Welche fatalen Auswirkungen WEA haben können, die ohne Beachtung artenschutzrechtlicher Konflikte aufgestellt wurden, zeigen die WEA am Püllenberg in Großenmarpe. Schon



mehrfach wurden hier tote Greifvögel (Mäusebussard, Wespenbussard, Rotmilan) unter den Anlagen gefunden, zuletzt ein Rotmilan am 25.04.2019.“

„Bei einem Abstand von nur 900 m, wie hier gegeben, ist das Risiko besonders groß, daher legt der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW“ einen Mindestabstand von 1.000 m fest. Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) fordern beim Rotmilan sogar 1.500 m, dies ist als Stand der Wissenschaft anzusehen und wurde auch mehrfach durch Gerichtsurteile bestätigt.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendungen:

Es wird auf die vorangegangenen Bewertungen der Einwendungen zum Artenschutz verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Leider sind die Kartierungen der Firma Bioplan mit weiteren wesentlichen Fehlern behaftet. Die Kartierungen wurden gleichzeitig mit den Kartierungen für die Anlage DP-36 durchgeführt. Je nach Zielsetzung für die jeweilige Anlage wurden Ergebnisse weggelassen oder hinzugefügt. Dies zeigt, dass das Büro Bioplan nicht an der Sache orientiert begutachtet, sondern die Daten so auswertet, dass das Vorhaben möglich wird.

Dies wurde durch Frau P. eindeutig nachgewiesen.

Zusammenfassend zeigen die Recherchen folgendes:

- *Die Kartierung zu DP-36 und LE-61 sind faktisch identisch. Alle Beobachtungsposten zur LE-61 befinden sich rund um die DP-36 oder deren Ablenkfläche. Wahrscheinlich wurde das fertige Monitoring zur DP-36 einfach nur leicht angepasst und für die LE-61 wiederverwendet. Offenbar wurde für das Monitoring zur DP-36 an (mindestens) 17 Terminen beobachtet und kartiert. Es wurden aber nur 14 der 17 Termine für das Monitoring ausgewertet, wobei ausgerechnet die Beobachtungstermine unbeachtet blieben, an denen sich die Rotmilane besonders intensiv in der Nähe der DP-36 aufgehalten haben.*
- *Auch zahlreiche Flugrouten, die an den „gemeinsamen Terminen“ von Bioplan innerhalb des LE-61-Monitorings aufgezeichnet wurden, sind nicht in das Monitoring der DP-36 eingeflossen oder wurden wieder entfernt – obwohl sie dort hätten erscheinen müssen und auch zeitlich und räumlich relevant gewesen wären. Die Visualisierung zur Beurteilung der Wirksamkeit der Ablenkmaßnahme wurde dadurch erheblich verfälscht.*
- *Das Monitoring zur LE-61 weist trotz fast identischer Beobachtungszeiten keine besondere Konzentration der Flugrouten über der Ablenkfläche der DP-36 auf. Dass*



diese ausschließlich an den 3 Beobachtungsterminen stattfanden, die nicht auch in das LE-61-Monitoring eingeflossen sind, erscheint sehr fraglich.

- *Die in der Tabelle angegebenen Begehungszeiten stimmen nicht mit den farblich in der Karte markierten überein. Im Monitoring der DP-36 finden sich Flugrouten, die von Beobachtungsterminen stammen, an denen laut Bioplan für diese WEA überhaupt nicht kartiert wurde.*

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bei der Stellungnahme des Büros Bioplan (s. Genehmigungsbescheid zur WEA DP-36) zu den oben angeführten offenkundigen Fehlern seines „Gutachtens“ verstrickt sich das Büro erneut in Widersprüche. Eingezeichnete Flugrouten können z. B. von den angegebenen Ansitzposten aufgrund der Topographie gar nicht gesehen worden sein. Die Darstellung von Bioplan erscheint wenig glaubwürdig, sie offenbart zahlreiche Fehler und Unvollständigkeiten in den Rotmilan-Kartierungen zu beiden WEA-Projekten auch besonders zu dem von LE-61. Auch die zufällige Befragung einer Kartiererin im Gelände lässt den Schluss zu, dass sie keine ausreichende Qualifikation für die Aufgabenstellung mitbrachte. Wir verlangen Einsicht in die Rohdaten der einzelnen Kartierer, die die systematischen Fehler belegen werden.

Daher besteht insgesamt der sehr große Zweifel an der Qualität und Richtigkeit der von der Firma Bioplan durchgeführten Kartierungen. Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit dieser und der nahen Dörentruper Anlage dürfen die Kartierungen nicht herangezogen werden.

Dieser Mangel kann nur durch neue Kartierungen eines neutralen Gutachters behoben werden. Im Nachbarland Hessen gibt es wesentlich bessere Regeln für die Auswahl eines Gutachterbüros.

Aus unserer Sicht zeigen die zahlreichen nachgewiesenen Brutpaare im Umfeld bzw. im Einflussbereich der WEA, das ein erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikt besteht. Es ist mehr als zweifelhaft, ob die artenschutzrechtliche Konfliktsituation durch Schutzmaßnahmen gelöst werden kann. Die Lage der Ausgleichflächen der WEA DP-36 führt dazu, das Vögel von benachbarten Brutplätzen durch den Luftraum der geplanten WEA zu den Ausgleichflächen fliegen und dadurch einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt sind.

Alle anderen bekannten Maßnahmen wie Abschaltzeiten, temporäre Einschränkung während der Feldbestellung (Pflügen, Eggen, Aussaat), Ernte und Mahdtätigkeiten oder sogenannte Ablenkfutterflächen, reichen nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht aus bzw. sind in ihrer Wirksamkeit zweifelhaft.

Zudem ist es mittlerweile gängige Praxis, dass Investoren Abschaltzenarien, denen sie zunächst zugestimmt haben und die im Genehmigungsbescheid festgelegt wurden, durch Gerichtsentscheide aushebeln.



Es erscheint mehr als fraglich, dass häufige Abschaltungserfordernisse tagsüber aus Vogelschutzgründen und nächtliche Abschaltungen wegen Fledermäusen mit einem wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zu vereinbaren sind, insbesondere wie hier in der niedrigen collinen Höhenstufe an einer nicht gerade sehr windhöffigen Stelle.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Ein Einwender betonte, dass nach seiner Ansicht das Helgoländer Papier berücksichtigt werden müsse.

Die Behörde hat keinen Einfluss auf die Auswahl der Gutachter.

Der Untersuchungsbereich des Artenschutz-Leitfadens NRW wird nicht als Abstandsvorgabe formuliert. Die Abstandsvorgaben aus dem Helgoländer Papier (Vogelschutzwarte) sind in NRW lt. Leitfaden (durch Erlass eingeführt) nicht anzuwenden.

Hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Fledermäuse wird auf die nachfolgende Bewertung der Einwendungen unter Abschnitt IV. Nr. 3.3.3 verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.3.2 Sammelplätze

„In dem Raum um die geplante WEA gibt es 3 nachgewiesene lokal bedeutsame Sammelplätze in 3.300 m, 1.900 m und 1.200 m Entfernung. Diese werden im Frühjahr/ Sommer von Brutabbrechern, nicht geschlechtsreifen und unverpaarten Tieren aufgesucht, im Sommer/ Herbst kommen Jungvögel dazu. Meistens kann man dort 6-10 Vögel beobachten, nicht selten wurden auch Ansammlungen von 20-30 Vögeln vorgefunden. Sammelplätze bieten Schutz vor Prädatoren, die gemeinsame Nahrungssuche und die Partnerwahl stehen aber auch im Vordergrund. Somit sind Sammelplätze von entscheidender Wichtigkeit für die Populationsentwicklung des Rotmilan.“

„Durch den zu kurzen Kartierzeitraum (nicht leitfadenkonform) von nur einem Monat kommt das Büro Bioplan zu dem falschen Ergebnis, dass es in der Nähe der geplanten Anlage keine konkreten Sammelplätze gibt. Die Beobachtungen von NABU-Mitgliedern dagegen zeigen, dass dieser Raum im gesamten Kreis Lippe die höchste Dichte an nachgewiesenen Sammelplätzen aufweist und zudem die Sammelplätze mit den meisten Individuen.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Antragstellerin gab hierzu an, dass ein Monitoring / eine Kontrolle stattgefunden habe. Eindeutige Schlafplätze seien nicht vorgefunden worden. Es sei vorsichtshalber dennoch eine Abschaltung vorgeschlagen worden.

Die untere Naturschutzbehörde sieht Abschaltungen grundsätzlich als geeignete Maßnahmen an.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.3.3 Fledermäuse

„Der Bericht „Windpotenzialflächen Stadt Lemgo Potenzial für Fledermäuse“ der Firma Kortemeier / Brokmann weist darauf hin, dass die Wasserfledermaus, die Große und Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus in dem Bereich der geplanten Anlage leben.

Ferner ist aus meinem Grundstück das Vorkommen von Fledermäusen der Art „Braunes Langohr“ nachgewiesen.“

Bewertung der Einwendung:

Zum Schutz von Fledermäusen ist eine „Fledermausabschaltung“ der WEA entsprechend der Vorgaben des Artenschutz- Leitfadens NRW vorgesehen. Ein separates Gutachten bzw. eine Untersuchung/ Kartierung von Fledermäusen hat nicht stattgefunden.

Bei Betrieb der WEA ist weiterhin ein zweijähriges Gondelmonitoring geplant. Die Erfassung von Fledermausbewegungen würde dann über Batcorder/ Mikrofone erfolgen, die Ultraschallwellen erfassen und aufzeichnen. Die Abschaltung gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW und anschließendem Gondelmonitoring wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan als Vermeidungsmaßnahme (V/T 9) vorgeschlagen.

Die untere Naturschutzbehörde hat dieser Vorgehensweise zugestimmt und unter Abschnitt III. Buchstabe H) die Abschaltalgorithmen gemäß dem Artenschutz- Leitfaden NRW in den Nebenbestimmungen vorgeschrieben. Nach der Regelfallvermutung wird demnach im per Erlass eingeführten Artenschutz- Leitfaden NRW davon ausgegangen, dass damit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse ausgeschlossen ist.

Auf Grundlage eines freiwilligen Gondelmonitorings können softwaregestützt Auswertungen über Fledermausbewegungen erfolgen und ggf. im Rahmen eines Änderungsverfahrens nach § 16 BImSchG Abweichungen von den festgelegten Abschaltalgorithmen beantragt werden (Modifizierung der Abschaltparameter).

Grundsätzlich sind bodenbezogenen Kartierungen nicht geeignet, im Frühling und Herbst ziehende Fledermäuse zu erfassen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.



3.3.4 Landschaftsbild

„Auch das Landschaftsbild wird durch die Anlage LE-61 weit mehr beeinträchtigt als im Antrag dargestellt. Hierbei muss auch der Kumulationseffekt durch die räumlich eng benachbarte Anlage DP-36 mit berücksichtigt werden. Der gesamte Talraum der Bega und der des Oberlaufes der Werre, also gut ein Drittel der Fläche des Kreises Lippe, wird durch die über 200 m hohen Anlagen künstlich überformt und geschädigt. Das harmonische Landschaftsbild in diesem Talraum wird stark entwertet und der Bau der Anlagen verstößt gegen § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft werden hier besonders stark beeinträchtigt. Dies kann durch Geldzahlungen in keiner Weise ausgeglichen werden. Mit der Beeinträchtigung und Störung des Landschaftsbildes der gewachsenen Kulturlandschaft geht ein Teil der Heimat verloren. Von vielen Blickrichtungen aus betrachtet, besonders aus südlicher und westlicher Richtung aus, drehen sich die Rotoren genau vor den Gebäuden der Höhenburg Sternberg, die als markantes und exponiertes Baudenkmal bisher die Horizontlinie des Höhenzuges prägte, der den nördlichen Rand des Begatales bildet. Zudem wird diese landschaftsprägende morphologische Großstruktur von den WEA überragt und die Fernwirkung dieser Anlagen reicht weit in das nordlippische Bergland hinein.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendungen:

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da durch die Errichtung einer Windenergieanlage in das Landschaftsbild eingegriffen wird; demzufolge sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Der Antragsteller ist gem. § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Der für die Behörde bindende Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 besagt unter Nr. 8.2.2.1, dass das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe (über 20 m) in der Regel nicht ausgleich- oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG seien. Es ist daher ein Ersatz in Geld für die Beeinträchtigung zu leisten.

Die Ermittlung des Ersatzgeldes zur Kompensation des Landschaftsbildes wird unter Anwendung der Vorgaben des WEA-Erlasses 2018 anhand der Flächenanteile der einzelnen Landschaftsbildeinheiten und der Zuordnung der Preise pro Meter Anlagenhöhe vorgenommen.

Mit der Vorlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde eine Berechnung der gem. dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) festgelegten Landschaftsbildeinheiten i. V. m. dem vorgeschriebenen Ermittlungsverfahren gem. Anhang des Windenergie-Erlasses von 2018 vorgenommen.

Mit den Festsetzungen im Genehmigungsbescheid (siehe Abschnitt III. Buchstabe H)) wird die Höhe der Ersatzgeldzahlung festgesetzt und gegenüber der Antragstellerin als verbindliche Maßnahme erklärt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

„Mich wundert, dass für die LE61 eine UVP von Ihnen verlangt wurde, dieses für die nur 850 Meter entfernt liegende DP36 nicht. Obwohl jeweils ein relevanter Rotmilanbrutplatz viel näher an der DP36 liegt, als an der LE61. Und der nachgewiesene Horst auch näher an der DP36 als an der LE61 liegt (laut Gutachter Bioplan).“

Bewertung der Einwendung:

Das Verfahren LE-61 ist ein ursprünglicher Antrag aus 2017. Die Entscheidung für eine UVP wurde bereits im Juli 2017 von der Behörde getroffen (Artenschutz). Diese Entscheidung wurde auch nach dem Wechsel des Anlagentyps beibehalten.

Im September 2017 ist das neue UVPG in Kraft getreten. Der Antrag für die WEA DP-36 ist in 2018 eingegangen. Daher musste hier das neue UVPG angewendet werden.

§ 2 Abs. 5 UVPG: „Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere dann angenommen, wenn sich die WKA in derselben Konzentrationszone befinden....“. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine freiwillige UVP wurde vom Antragsteller der WEA DP-36 nicht gewünscht oder beantragt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.5 Sonstige Einwendungen

„Pferde

Die hier beantragte WEA befindet sich in < 1.000 m Nähe zu einer ganzen Reihe von Pferdehaltern und -züchtern:

Herr S. und seine Frau sind passionierte Reiter und züchten auch. Sie halten ihre Pferde am Haus in artgerechter Offenstallhaltung – also ganzjährig „draußen“. Die Tiere sind somit den Licht- und Schallimmissionen permanent ausgesetzt.



Selbiges gilt für die Familie G. (Hagendonop 131), die ebenfalls seit Jahren züchtet. Auch alle Kinder reiten von Kindesbeinen an. Die Pferde werden ebenfalls in Offenstallhaltung gehalten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Herr M. (Voßheider Straße 7) hält ebenfalls Pferde in Offenstallhaltung.

Zum Haus Voßheider Straße 8 gehört als Nebengebäude ein Kutscherhaus mit Stallungen im EG und einem Reitplatz. Auch hier wurden immer Pferde gehalten und dies ist in naher Zukunft auch wieder geplant.“

„Sicherheitsrisiko

Fraglich ist daher zunächst, ob die Emissionen der geplanten WEA für Pferd und Reiter ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass Pferde Fluchttiere sind. Ihre Eigenschaft, im Zweifel zuerst wegzulaufen und später zu schauen, ob wirklich eine Gefahr vorlag, hat sich in Millionen Jahren der Evolution als erfolgreich erwiesen.

Für den Reiter jedoch stellt gerade diese Schreckhaftigkeit und Unberechenbarkeit eines der größten Gefährdungspotentiale dar.

Im deutschsprachigen Raum gibt es zu der besonderen Problemstellung „Windkraft und Pferde“ kaum Literatur. Lediglich eine Bachelorarbeit der Universität Bielefeld hat sich mit dem Thema befasst, indem man - unzureichender Weise - eine Hand voll Pferdebesitzer nach ihren Erfahrungen befragt hat.

Im englischsprachigen Raum sieht es dagegen etwas besser aus:

Die britische Ausarbeitung „Wind Turbine and Horses - a Guidance for Planners and Developers“ stellt klar fest, dass eine Aussage hinsichtlich einer Unbedenklichkeit nicht getroffen werden kann.

Das Gesamtfazit: Jedes Pferd reagiert anders. Viele Pferde gewöhnen sich zumindest bei längerfristiger Exposition sehr gut an die Anlagen, andere aber auch nicht, so dass eine Gefährdung des Reiters nicht ausgeschlossen werden kann.

Des Weiteren wird ein Mindestabstand in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe gefordert („three times blade tip“).

Ein solcher Mindestabstand wird zu den Reitplätzen Voßheider Straße 8 und Stumpenhagen 2 vorliegend nicht eingehalten. [...]“

„Entwicklungsstörungen bei Fohlen

Zumindest seit in Dänemark im Umfeld eines Windparks ein Pelztier-Züchter über massive Fehlbildungen seiner neugeborenen Jungtiere berichtet hat, erscheint des Weiteren fraglich, ob negative Auswirkungen der geplanten WEA auf die Gesundheit der im Umfeld der WEA gezogenen Fohlen befürchtet werden müssen.



Eine portugiesische Masterarbeit hat sich dieser Fragestellung angenommen mit zum Teil erschreckenden Ergebnissen: Ein großer Teil der auf einer Lusitano-Farm nahe eines Windparks geborenen Fohlen wies starke Deformationen der Extremitäten auf. Die Züchterfamilie züchtete dabei schon länger an diesem Ort und berichtet, vor dem Bau des Windparks nicht mit derartigen Missbildungen konfrontiert gewesen zu sein.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Auch hier kann demnach eine Gefährdung der im Umfeld der WEA lebenden ungeborenen Tiere bei weitem nicht ausgeschlossen werden, die züchterischen Aktivitäten der Anwohner werden durch die Sorge um ihre - auch ungeborenen - Tiere in massiver und nicht hinnehmbarer Art und Weise eingeschränkt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zumindest die Familie Granzow ihre Zucht als Bestandteil ihrer Landwirtschaft hauptberuflich betreibt. Eine Einschränkung würde somit auch einen Eingriff in ihre Berufsfreiheit bedeuten.“

Bewertung der Einwendungen:

Hinsichtlich der negativen Auswirkungen von WEA auf Pferde wird auf ein Gutachten der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld, Frau Anja Sedding, verwiesen, in dem die von WEA ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich erachtet werden. Weiterhin ist in den hierzu geführten Klageverfahren bislang in keinem Fall eine erhebliche Beeinträchtigung von WEA auf Pferde nachgewiesen worden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nach der aktuellen Rechtsprechung Voraussetzung dafür, dass diese im Rahmen von Genehmigungsverfahren von WEA berücksichtigt werden kann.

Die Rechtsprechung fordert stets, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nachgewiesen sein muss (was bisher in keinem Fall gelang), um berücksichtigt werden zu können (OVG Lüneburg 12 LB 8/07, 12 ME 85/16 und 12 ME 131/16, VG Ansbach AN 11 K 11.01921). WEA sind im Außenbereich gleichberechtigte Nutzungen mit der landwirtschaftlichen Tierhaltung, daher sieht die Rechtsprechung WEA-Betreiber nicht in der Pflicht, ihre Interessen pauschal zu Gunsten einer anderen Nutzung zurückzustellen, sondern konkurrierenden Nutzungen müssen ein relativ hohes Maß an zumutbaren Belastungen hinnehmen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

*„Für eine Genehmigung eines **Antrages auf sofortige Vollziehung** einer Genehmigung nach dem BImSchG für die WEA LE-61 besteht einerseits kein Raum, weil die Ausgangsgenehmigung wie dargelegt rechtswidrig wäre und andererseits durch die erhobenen Einwendungen deutlich wird, welche vielfältigen privaten Interessen von etlichen Betroffenen und zudem auch öffentliche Interessen gegen das private Interesse des Antragstellers „Casa Projekt GmbH“, das maßgeblich von der Gewinnerzielungsabsicht bestimmt ist,*



stehen. Der darauf bezogene Abwägungsprozess darf nicht zugunsten der Interessen des Antragstellers ausfallen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Selbst wenn die Genehmigungsbehörde die Genehmigung (unseres Erachtens rechtswidrig) erteilen würde, dürfte sie unter keinen Umständen die sofortige Vollziehbarkeit anordnen, damit vollendete Tatsachen schaffen und den regelmäßig und grundsätzlich garantierten Gerichtsentscheidungsvorbehalt aushebeln.“

*„Sollte der Kreis Lippe trotz der durchgreifenden rechtlichen Bedenken einen Genehmigungsbescheid erteilen, ist dem Antrag auf **sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO** nicht zu entsprechen.*

Es mag sein, dass die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides im Interesse des Vorhabenträgers liegt. Es ist aber nicht ersichtlich, dass dieses Interesse das Interesse der Beteiligten P. und S. überwiegt.

Die bloßen wirtschaftlichen Interessen haben nach dem Grundsatz „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ hinten anzustehen, da der Klärung der Rechtmäßigkeit des Genehmigungsbescheides Vorrang einzuräumen ist.

Dies gilt umso mehr, weil der Vorhabenträger seinen ersten Antrag zurückgenommen hat, weil er die dort ursprünglich geplante Anlage durch eine andere ersetzt hat.

Wenn sich der Vorhabenträger nun auf ein Beschleunigungsinteresse beruft und vor diesem Hintergrund auf wirtschaftlich Nachteile verweist, kann er sich nicht darauf berufen, weil er durch seine eigene Fehlplanung die zeitliche Verzögerung selbst hervorgerufen hat.

Aus diesem Grund liegt die sofortige Vollziehung auch nicht im öffentlichen Interesse, zumal mit den Stadtwerken Lemgo bereits ein Vorhabenträger das Projekt nicht durchgeführt und entsprechende Anträge zurückgenommen hat. Läge das Projekt LE-61 tatsächlich im öffentlichen Interesse, wäre in der Vergangenheit genug Zeit gewesen, um es zu realisieren.“

Bewertung der Einwendungen:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Eiswurf

Der Abstand zu der Straße K 83 beträgt nur ca. 155 m. Der Abstand beträgt gemäß Berechnungsformel des Windenergieerlasses ca. 518 m. Es besteht somit ein erhebliches Risiko für die Nutzer der Straße. Auch mit einer Eisabschaltung bleibt das Risiko weiterhin bestehen, daraufhin weist sogar der Eigenbetrieb Straßen hin und übernimmt keine Haftung für Schäden an Leib und Seele. Artikel 2 des Grundgesetzes auf körperliche Unversehrtheit bitte ich in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Der Eigenbetrieb Straßen hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Anlage gemäß WEA-Erlass mit funktionssicheren technischen Einrichtungen zur Gefahrenabwehr auszustatten ist (z. B. Außerbetriebnahme, Rotorblattheizung). Weiterhin wird ausgeführt, dass eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen gem. Anlage 2.7/12, Abs. 3.3 beigefügt ist.

(Der weitere Hinweis dient dazu, den Kreis Lippe bei einem Ausfall der Systeme von Ansprüchen Dritter freizustellen. Mit der Stellungnahme wird jedoch nicht die Genehmigungsfähigkeit der Anlage versagt, sondern unter Auflagen zugestimmt.)

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch WEA (z. B. durch Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gem. Nr. 5.2.3.5 der „Liste der Technischen Baubestimmungen“ Anlage 2.7/12 der LTB zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ von klassifizierten Straßen einzuhalten.

Diese technischen Vorkehrungen (Eiserkennungssystem, Gutachten zur Bewertung der Funktionalität des Systems) sind ausweislich der dem Antrag zugrundeliegenden Antragsunterlagen vorgesehen. Damit erklärt sich die Antragstellerin bereit, das System in der Anlage zu errichten.

Zudem wurde die Anforderung, die hier gegenständliche Windenergieanlage mit einer funktionssicheren technischen Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z. B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) auszustatten mit der Nebenbestimmung des Eigenbetriebs Straßen unter Abschnitt III. Buchstabe H) Nr. 1.1 festgesetzt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Benachrichtigung

Ich habe nur durch eigene Recherchen im Internet auf der Seite des Kreises Lippe die Offenlegung des Antrags gefunden. Bis heute (16.10.2019) habe ich als Verfahrensbeteiligter noch keine Mitteilung über die Offenlage erhalten. Dabei hatte ich mich extra eintragen lassen, um die Benachrichtigung wie bei dem Antrag DP36 zu erhalten, um Offenlage und damit die Frist eines Einspruchs nicht zu verpassen. Können Sie mir sagen, wo hier der Fehler lag?“

Bewertung der Einwendung:

Im Vergleich zum Genehmigungsverfahren der WEA DP-36 ist die separate Benachrichtigung der im Verfahren Hinzugezogenen tatsächlich nicht erfolgt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Bekanntmachung der Offenlage hat jedoch gemäß den gesetzlichen Vorgaben des BlmSchG und der 9. BlmSchV im Kreisblatt, in der LZ, im Internet und im UVP-Portal stattgefunden. Darüber hinaus sind keine weiteren Veröffentlichungsorte vorgesehen. Insofern ist eine wirksame und rechtskonforme Bekanntmachung erfolgt.

Bis Anfang 2019 war es übliche Vorgehensweise Hinzuziehungsbescheide auch im förmlichen Verfahren zu erteilen. Hierzu hat sich die Verwaltungspraxis jedoch geändert. Nach Prüfung der Rechtslage wird spätestens seit dem März 2019 beim Kreis Lippe von einer Hinzuziehung bei der Durchführung von förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen. Einwender sind nicht Beteiligte im Sinne des § 13 VwVfG. Dieser Paragraph ist im förmlichen Genehmigungsverfahren nicht anwendbar.

Die Benachrichtigung an den Einwender und an alle in den Vorjahren Verfahrensbeteiligten wurde mit E-Mail-Nachricht vom 21.10.2019 nachgeholt. Einwendungen konnten bis zum 04.12.2019 eingereicht werden. Die Offenlage begann am 04.10.2019. Die kompletten Antragsunterlagen konnten weiterhin im Internet heruntergeladen werden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die Qualität der vorliegenden Gutachten ist m. E. unzureichend. (Bewusst nenne ich ab sofort die Unterlagen nicht mehr Gutachten.) Exkurs Gutachten: Ein Gutachten enthält eine allgemein vertrauenswürdige Beurteilung eines Sachverhalts im Hinblick auf eine Fragestellung oder ein vorgegebenes Ziel. Es tritt als verbindliche (z. B. bezeugte oder unterschriebene) mündliche oder schriftliche Aussage eines Sachverständigen auf. Die allgemeine Vertrauenswürdigkeit wird in Deutschland durch die öffentliche Bestellung und Vereidigung, sowie die Zertifizierung oder Bestellung durch ein Gericht (z. B. gemäß § 404 ZPO) erreicht.

Diese Voraussetzungen sind beiden vorliegenden Erläuterungen nicht gegeben. Es sind alles Beiträge / Erläuterungen von Planungsbüros etc. und von keinem bestellten Sachverständigen.“

Bewertung der Einwendung:

Es gibt keinen Qualitätsstandard zu den einzureichenden Gutachten. Die eingereichten Gutachten werden geprüft und falls Fehler oder erforderliche Ergänzungen festgestellt werden, entsprechend Nachforderungen formuliert. Wenn Gutachten offensichtlich falsch sind, kann von der Behörde eine externe zweite Prüfung beauftragt werden. Bei den Schallimmissionen kann das Gutachten vom Kreis mit dem Programm CadnaA überprüft



werden. Alle vorliegenden Gutachten wurden von den Fachbehörden grundsätzlich für prüffähig befunden.

Es wird auf die vorangegangenen Bewertungen der Einwendungen zu den eingereichten Gutachten verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Im Nachgang zu den Einwänden findet dann der Erörterungstermin statt. Dort haben die Projektierer und Ersteller der Beiträge die Möglichkeit auf Fragen der Einwender zu antworten. Wie bei dem letzten Termin zu DP36 wird das auch dieses Mal so gehandhabt. Werden allerdings Fehler in den Erläuterungen aufgezeigt, bekommen die Projektierer die Möglichkeit, diese ohne erneute Offenlage zu beantworten. Dieses kann m. E. nicht korrekt sein. Gerade im Artenschutzbeitrag zu DP36 und LE61 sieht man diese Vorgehensweise.

Im Genehmigungsverfahren zu der LE61 wurde nach dem Erörterungstermin der DP36 von dem gleichen Ersteller ein anderer Sachverhalt dargestellt, der für das Verfahren der DP36 eine nicht unerhebliche Auswirkung hat. Auf einen Hinweis meinerseits wurde gesagt, dass der Ersteller das gegenüber dem Kreis erläutern darf und es wohl auch könnte. Wobei auf erste Nachfrage wohl erst 80 % geklärt waren. Warum man nicht sofort alles erläutern kann, kann ich nicht verstehen. Im Genehmigungsbescheid wird dann auf redaktionelle Unklarheiten hingewiesen, die jetzt durch den Ersteller des Artenschutzbeitrages angeblich gehoben wurden. Als Bürger hat man außerhalb des Erörterungstermins keine Möglichkeit auf nachträgliche Nachbesserungen zu antworten. Weiterhin hat man das Gefühl, wenn man als Bürger Fehler in den Unterlagen findet, dass der Projektierer die Möglichkeit bekommt das nachzubessern und dann ist alles wieder gut...Findet man den Fehler nicht, ist es gut und Grundlage einer eigentlich fehlerhaften Genehmigung. Dieses erweckt für mich den Eindruck, dass bewusst unvollständige bzw. fehlerhafte Erläuterungen von den Erstellern der Beiträge an der Tagesordnung sind.“

Bewertung der Einwendung:

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens entspricht den Vorgaben des BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG.

§ 10 Abs. 1, S. 3 der 9. BImSchV: Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Das Genehmigungsverfahren der WEA DP-36 ist in dem hier zu betrachtenden Verfahren zwar nicht relevant. Da dieses Verfahren jedoch durch die Einwender herangezogen wurde, wird darauf hingewiesen, dass die gem. § 10 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV vorge-



sehene Zurverfügungstellung von nachträglichen Unterlagen nach den Vorschriften des UIG in dem dortigen Verfahren durch Einwender genutzt wurde. Diese haben die Unterlagen nachträglich erhalten und auch mehrfach nachträglich Stellung dazu genommen. Auch diese nachträglichen Eingaben sind umfassend im dortigen Genehmigungsbescheid abgearbeitet bzw. schriftlich beantwortet worden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Als normaler Bürger kann ich diese vielen widersprüchlichen Aussagen und Feststellungen der selbsternannten Gutachter bei der Betrachtung der beiden Anträge nicht nachvollziehen. Man bekommt dabei das Gefühl, dass die Erläuterungen so erstellt werden wie der jeweilige Auftraggeber es benötigt und der Ersteller nicht eine objektive Beurteilung des zu Begutachtenden erstellt. Dieses führt dann zu einem Vertrauensverlust bei mir als Bürger aber auch bei Ihnen als Genehmigungsbehörde in objektive und korrekte Stellungnahmen des Projektierers. Und das gerade bei so sensiblen Verfahren wie Windkraftanlagen. Dieses führt dazu, dass es mittlerweile so viel Gegenwind und Gerichtsverfahren für diese Anträge in Deutschland gibt.“

Meine Ausführungen bitte ich Sie in dem Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und daher keine Genehmigung für keine der beiden Anlagen zu erteilen.“

Bewertung der Einwendung:

Eine Einwenderin erkundigte sich im Rahmen des Erörterungstermins, ob die Original Kartierkarten (Handzeichnungen bei den Kartierarbeiten) eingesehen werden können. Die Antragstellerin und der Gutachter gaben hierzu ihr Einverständnis.

Darüber hinaus wurden auch die Karten, die im Rahmen des Erörterungstermins vorgelegt wurden, den Einwendern mit E-Mail-Nachricht vom 14.02.2020 übersendet.

Hat die Genehmigungsbehörde Zweifel an vorliegenden Gutachten, ist es gängige Vorgehensweise, dass externe Sachverständige zur Prüfung der Gutachten beauftragt werden. Hierfür wurde im gegenständlichen Verfahren kein Erfordernis gesehen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



3.6 Nach dem Erörterungstermin eingegangene Eingaben/ Hinweise

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.6.1 Vorbelastungssituation Schattenwurf

„Die mit Bescheid vom 11.11.2019, Az.: 766.0012/18/1.6.2, genehmigte WEA DP-36 ist als Vorbelastung im Rahmen der Beurteilung des zulässigen Schattenwurfkontingents der antragsgegenständlichen WEA LE-61 zu berücksichtigen. Ggf. ist durch Abschaltauflagen die Einhaltung des für die WEA LE-61 verbleibenden Kontingents sicherzustellen.

1. *Die WEA DP-36 wurde mit Antrag vom 23.08.2018 zur Genehmigung gestellt. Das Vorhaben wurde am 25.03.2019 nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht und die Antragsunterlagen vom 02.04.2019 bis 02.05.2019 ausgelegt. Die Genehmigung erfolgte mit Bescheid vom 11.11.2019, Az.: 76.0012/18/1.6.2.. Der Genehmigungsbescheid vom 11.11.2019 enthält in Ziff. 3.2 die folgende Nebenbestimmung:*

„Durch Abschaltreinrichtung ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 d/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summer aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.“

Die zugrundeliegende Schattenwurfprognose des planGIS GmbH vom 19.07.2018 berücksichtigt die Erstplanung der WEA LE-61, Typ ENERCON E-141 EP4 (TES) als Vorbelastung (siehe Seite 6, Ziff. 2.1 zweiter Absatz des Gutachtens vom 19.07.2018).

Für die WEA LE-61 hat die Casa Project GmbH zunächst im Jahr 2017 einen Antrag auf Genehmigung des v. g. Typs ENERCON E-141 EP4 (TES) gestellt. Im zweiten Quartal 2019 (Antragsformular vom 02.04.2019) hat die Casa Projekt GmbH im Wege eines Antrags auf Neugenehmigung nach § 4 BImSchG den Anlagentypen in einer ENERCON E-138 EP3 (TES) ausgetauscht. Diesem Antrag hat die Antragstellerin eine Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom 23.06.2019 beigegeben. Dort heißt es auf Seite 6 unter Ziff. 2.1 im zweiten Absatz

„Vorbelastrungen sind in dem Bereich der neue geplanten Anlagen aktuell keine vorhanden (s. Abb. 3).“

Die Auslegungsbekanntmachung zu diesem Antrag erfolgte am 25.09.2019, die Auslegung der Antragsunterlagen fand zwischen dem 04.10.2019 und dem 04.11.2019 statt.

2. *Die WEA DP-36 hat hinsichtlich des Schattenwurfs keine Vorbelastrungen zu berücksichtigen. Denn zum Zeitpunkt der Genehmigung der WEA DP-36 am 11.11.2019 war keine andere Windenergieanlagen im Gebiet vorhanden im Sinne der Auflage Ziff. 3.2 des Bescheids vom 11.11.2019. Die Auflage läuft daher leer. Sie bezog sich auf die Situation vor der Neubeantragung des Typenwechsels der WEA LE-61. Am*



Anfang des dem Bescheid vom 11.11.2019 vorangegangenen Genehmigungsverfahrens bestand noch eine möglicherweise berücksichtigungspflichtige WEA. Bei Genehmigungserteilung der WEA DP-36 war der Antrag auf Genehmigung der WEA LE-61, Typ ENERCON E-141, aus dem Jahr 2017 jedoch durch die Ersetzung und Neubeantragung des Typs ENERCON E-138 hinfällig. Die neue beantragte WEA LE-61 des Typs ENERCON E-138 ist nicht als „vorhandene“ Anlage zu berücksichtigen, weil diese zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für die WEA DP-36 noch nicht genehmigt war und im Übrigen auch erst nach Einleitung des Genehmigungsverfahrens für die WEA DP-36 beantragt wurde. Die Vollständigkeit des Genehmigungsantrags zur WEA DP-36 wurde mit Schreiben vom 07.03.2019 bestätigt, der Antrag auf Genehmigung der WEA LE-61 wurde erst im April 2019 eingereicht.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die später neubeantragte WEA LE-61 hat demgegenüber die vorab beantragte und genehmigte WEA DP-36 als Vorbelastung zur berücksichtigen. Die Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom 26.03.2019 ist insoweit zu korrigieren. Die Genehmigungsentscheidung hat dies zu berücksichtigen.“

„Die Regelung zur Beibehaltung der Rangfolge eines Antrags trotz Typenänderung nach nachgewiesenem Ausschluss negativer Auswirkungen auf Dritte entspricht nicht der Rechtsprechung.

[...]

Für die Frage, wann eine wesentliche, die ursprüngliche Vorrangstellung vernichtende Anlagenänderung vorliegt, wird auf die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG abgestellt (OVG RP, a.a.O, Rn. 53; ThürOVG, a.a.O. Rn. 39ff.). Nach § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG liegt eine wesentliche - und damit genehmigungs- und nicht bloß nach § 15 BImSchG anzeigepflichtige - Änderung vor, wenn durch die Änderung (der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs) der Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Ihre „internen Spielregeln“ stehen damit nicht in Einklang. Denn wenn der Antragsteller zur Beibehaltung der Vorrangstellung durch gutachtliche Stellung nachweisen kann und muss, dass keine negativen Auswirkungen für Dritte bestehen, liegt gerade ein Fall des § 16 Abs. 1 BImSchG vor. Negative Auswirkungen sind dann nicht von vornherein ausgeschlossen, die Änderung kann vielmehr nachteilige Auswirkungen verursachen, die eben erst noch durch ein Gutachten zu prüfen sind. Die Genehmigungsfrage wird insoweit neu aufgeworfen und es entsteht neuer Prüfungswand. In diesem Fall entfällt der Vorrang des Antrags aber nach der zitierten Rechtsprechung.

[...] Dementsprechend wäre die von Ihnen beabsichtigte Ermessensausübung im vorliegenden Fall fehlerhaft. Ihr Schreiben belegt vielmehr, dass die Grenze des § 16 BImSchG überschritten ist und damit der Rang verloren geht.

[...] Die Genehmigungsbehörde hat der Antragstellerin der WEA LE-61 ihre Rangfolge zu Unrecht aufrechterhalten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bestätigt wird dies durch die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in den Beschlüssen vom 03.04.2019, Az.: 22 CS 19.345 u. a., vom 05.04.2019, Az.: 22 CS 19.281 u.a. und vom 05.04.2019, Az.: 22 CS 18.2572, 22 CS 19.23. Danach stellt eine Typenwechsel eine vollständige Auswechslung der Anlage dar, die die Genehmigungsfrage neu stellt und in jedem Fall einer Änderungsgenehmigung nach 16 BImSchG bedarf.“

Bewertung der Einwendung:

Bei konkurrierenden Anträgen stellt sich in parallelen Genehmigungsverfahren regelmäßig die Frage, welche WEA als vorrangig zu betrachten sind. Dies führt häufig dazu, dass als nachrangig eingestufte WEA in ihrem Betrieb durch als vorrangig eingestufte WEA und der von ihnen ausgehenden Immissionsbelastung eingeschränkt werden müssen.

„Bei der Behandlung von WEA wird in der Verwaltungspraxis meist das Prioritätsprinzip („Windhundprinzip“) angewendet, wonach Anträge nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bewertet werden. Das Prioritätsprinzip ist jedoch weder im Verfahrensrecht des BImSchG und des Baurechts, noch im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht verbindlich festgelegt. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen besteht lediglich ein **Willkürverbot bei der Behandlung von (widerstreitenden) Anträgen** [Gatz, VG Weimar 1 EO 35/12, OVG Koblenz 8 B 10139/14, OVG Koblenz 8 B 10260/18, OVG Münster 8 A 1886/16]. Um dem Willkürverbot Rechnung zu tragen, kann die zeitliche Reihenfolge der Anträge als ein mögliches, allgemein anerkanntes Bewertungskriterium herangezogen werden. [...]

Im Falle einer **Änderung eines Antrages im laufenden Verfahren** können der Umfang und der Anlass der Änderung sowie ihre Auswirkungen dafür maßgeblich sein, ob der Antrag auf Grund dieser Änderung gegenüber zwischenzeitlich gestellten, weiteren Anträgen zurückgestuft wird oder nicht [OVG Lüneburg 1 L 74/91]. [...] In Phasen, in denen eine schnelle Fortentwicklung von WEA-Typen oder Projektentwicklungen stattfindet, viele Betreiber im laufenden Verfahren oder kurz nach Abschluss des Verfahrens einen Typwechsel vollziehen, kann der Ansatz, dass jede WEA bzw. jeder Betreiber mit seiner WEA-Gruppe an seiner ursprünglichen Position im Windhundprinzip bleibt, sofern er sicherstellt, dass er „innerhalb seines Kontingents“ bleibt und die anderen Betreiber durch seine Änderung nicht stärker als zuvor beeinträchtigt, eine für alle Betreiber gerechte und für die Behörde praktikable Lösung sein, um Streitigkeiten und unübersichtliche Situationen zu vermeiden.“

Vgl. Windenergie-Handbuch, Monika Agatz, 16. Ausgabe, Dezember 2019, S. 55, 56

Die Casa Projekt GmbH hat mit Antrag vom 28.06.2017 einen Antrag gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Außenbereich

der Alten Hansestadt Lemgo eingereicht. Die beantragte WEA wurde bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unter der internen Bezeichnung LE-61 und das zugehörige Genehmigungsverfahren unter dem Aktenzeichen 766.0009/17/1.6.2 geführt. Gegenständlich war hier eine WEA des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer daraus resultierenden Gesamthöhe von 229,5 m.

Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 15.10.2018 den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat die Genehmigungsbehörde Hinweise zu einer Problematik der Standsicherheit (Betonrisse im Mast der WEA) erhalten und entsprechende Nachweisführungen bei der Antragstellerin angefordert. Da von Herstellerseite keine Lösungsansätze angeboten wurden, hat die Antragstellerin am 02.04.2019 eine Änderung des Antragsgegenstandes eingereicht. Es hat hier ein Wechsel des Anlagentyps zu einer WEA des Typs Enercon E-138 EP3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,59 und einer resultierenden Gesamthöhe von 229,3 m stattgefunden.

Der Antrag für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage WEA DP-36 wurde am 23.08.2018 eingereicht. Dieser wurde am 14.12.2018 mit der Behördenbeteiligung eingeleitet und hatte die in der Rangfolge vor ihm eingegangene WEA LE-61 als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Nach erfolgter Durchführung des Verfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit konnte mit Bescheid vom 11.11.2019 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der WEA DP-36 erteilt werden. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass der Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der WEA DP-36 unter Berücksichtigung der im Genehmigungsverfahren eingereichten Gutachten der Antragstellerin bereits mit Datum vom 11.11.2019 erteilt wurde (zugestellt am 14.11.2019) und damit ihr gegenüber insgesamt auch bestandskräftig geworden ist. Vorab hatte die Antragstellerin mit den Entwurfsfassungen des Bescheides auch die Gelegenheit sich zu Unstimmigkeiten im Bescheid zu äußern, von welcher sie auch Gebrauch gemacht hat. Anmerkungen hinsichtlich des Prioritätenprinzips wurden jedoch nicht vorgebracht. Des Weiteren beinhaltet die Genehmigung für die Regelung des Betriebes hinsichtlich des Schattenwurfes die Auflage, dass die antragsgegenständliche „Schattenwurfprognose für eine neue Windenergieanlage, WEA Dörentrup-Stumpenhagen, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen“ (Revision 06, der Firma planGIS GmbH, 30161 Hannover, Sedanstr. 29, Projektnummer: 4_17_026) vom 19.07.2018 Bestandteil der Genehmigung und zu beachten sei. Da die Schattenwurfprognose der WEA DP-36 als Vorbelastung die WEA LE-61 berücksichtigt, ist die Auflage hinsichtlich des Betriebes und der Programmierung des Schattenwurfabschaltmoduls und Berücksichtigung der Vorbelastung der WEA LE-61 inhaltlich bestimmt, wirksam und nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auch bestandskräftig.

Die Antragstellerin der WEA LE-61 konnte der Genehmigungsbehörde nach der Änderung des Anlagentyps im laufenden Verfahren durch Vorlage von gutachtlichen Stellungnahmen eindeutig nachweisen, dass die Änderung des Anlagentyps keine negativen Auswirkungen auf Dritte haben wird und die damit einhergehenden geänderten Schattenwurfzeiten sich innerhalb der sich aus dem Rangfolgeplatz ergebenden Kontingente befinden.

Unter dieser Voraussetzung konnte die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe der Beibehaltung der Rangfolge zustimmen. Um eine „willkürliche Rangfolge“ bei der Behandlung von konkurrierenden Anträgen auch gemeindeübergreifend und bei unterschiedlichen SachbearbeiterInnen zu vermeiden, wurden bereits in 2015 Vorgaben innerhalb der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe hinsichtlich des Rangfolge-/Prioritätenprinzips („Windhund-Prinzip“) festgelegt. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass Entscheidungen willkürlos getroffen werden. Es bleibt zu ergänzen, dass die Änderung des Anlagentyps weiterhin keine Auswirkungen auf den Standort hatte, welcher beibehalten wurde.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Einhaltung der Kontingente kann für den Bereich des Schattenwurfes auch recht einfach nachvollzogen werden, da die nun geplante WEA LE-61 (Enercon E-138 EP3) sogar einen geringfügig kleineren Rotordurchmesser und eine geringfügig kleinere Gesamthöhe aufweist, als die zuvor beantragte Enercon E-141 EP4. Weiterhin konnte diese Prüfung durch einen einfachen Vergleich der Berechnungsergebnisse zum Schattenwurf an den in den Gutachten betrachteten Immissionsorten erfolgen; dabei konnte eindeutig festgestellt werden, dass die Beschattungszeiten an allen Immissionsorten unterhalb der ermittelten Werte für die ehemals beantragte WEA Enercon E-141 EP4 (TES) liegen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich bei der Änderung des Anlagentyps im Genehmigungsverfahren - wie in der Einwendung formuliert - um eine wesentliche Änderung im Sinne vom § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG handelt und damit der Vorrang des Antrages für die WEA LE-61 entfällt. Unabhängig davon, dass es sich bei der Abgrenzung, ob eine wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG bzw. eine anzeigepflichtige Änderung nach § 15 BImSchG vorliegt, um die Beurteilung eines Änderungsvorhabens nach Genehmigungserteilung handelt, kann hier davon ausgegangen werden, dass bei entsprechender Anwendung der Definition einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG diese nicht auf den hier zu betrachtenden Sachverhalt anwendbar ist.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

„Ein Verfahren nach § 16 BImSchG ist [...] nur dann notwendig, wenn **gerade durch die Änderung (im Vergleich zum unveränderten Zustand) nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden** und wenn - zusätzlich - diese nachteiligen Änderungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.“



Vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 15.10.2012 - 22 CS 12.2110, openJur 2012, 129295, Rn. 15; Hervorhebung durch den Unterzeichner

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Bei der Abgrenzung, ob eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich ist oder eine Anzeige nach § 15 BImSchG ausreicht, kommt es nicht mehr auf die Änderung des Charakters der Anlage an, sondern auf die möglichen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der Änderung.“

Vgl. Windenergie-Handbuch, Monika Agatz, 16. Ausgabe, Dezember 2019, S. 15

Dies zugrunde gelegt, ist bei der Beurteilung dieses Einzelfalls nicht von einer wesentlichen Änderung auszugehen, die einen Entfall des Vorrangs der WEA LE-61 im Rahmen der Rangfolgetabelle zur Folge hätte. Dies auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die zu beurteilende (nicht fristgerecht eingegangene) Einwendung lediglich zu dem Belang des Schattenwurfes verhält. Wie oben bereits dargestellt, konnte für den Bereich des Schattenwurfes eindeutig und offensichtlich festgestellt werden, dass durch die Änderung des Anlagentyps keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können, da die mit diesem Bescheid genehmigte WEA LE-61 (Enercon E-138 EP3) einen geringfügig kleineren Rotordurchmesser und eine geringfügig kleinere Gesamthöhe als die ehemals beantragte WEA Enercon E-141 EP4 (TES) hat. Dies wurde bestätigt durch einen bloßen Abgleich der berechneten Beschattungszeiten an den betrachteten Immissionsorten. Eine vertiefte Prüfung, ob sich nachteilige Auswirkungen ergeben können, war demzufolge nicht erforderlich. Die insofern durch die im Verfahren vorgenommene Typänderung resultierenden Folgen können somit keine nachteiligen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen haben bzw. sind offensichtlich gering.

Unter Berücksichtigung der willkürfreien und jederzeit transparent kommunizierten Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit konkurrierenden WEA, der mittlerweile eingetretenen Bestandskraft der Genehmigung für die WEA DP-63 sowie der angeführten Erwägungen bzgl. einer nicht vorliegenden wesentlichen Änderung im Sinne von § 16 BImSchG konnte es bei der hier geführten Rangfolge der Windenergieanlagen LE-61 und DP-36 verbleiben, sodass die WEA DP-36 im Rahmen der Schattenwurfkontingente die prioritäre WEA LE-61 zu berücksichtigen hat.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

4.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt durch die Genehmigungsbehörde auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten und der UVS, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, eigener Erkenntnisse und allgemein vorhandenes bzw. spezielles Wissen der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Sie werden unter Abschnitt IV. Nr. 3 „*Einwendungen*“ dieses Genehmigungsbescheides im Einzelnen abgearbeitet.

4.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die konkret beantragte WEA vom Typ Enercon E-138 EP3. WEA sind gemäß § 2 Abs. 5 UVPG dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.



Als überschlagsartiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken kann grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers herangezogen werden. Innerhalb dieses Umkreises liegt süd-westlich in einer Entfernung von ca. 850 m auf dem Gemeindegebiet Dörentrup die mit Datum vom 11.11.2019 genehmigte WEA DP-36 vom Typ Vestas V136 – 3.45/3.6 MW eines anderen Betreibers. Unter angemessener Berücksichtigung des Qualifizierungsgrades der Verfahrensstände ist in der vorliegenden Konstellation eine Zusammenfassung der WEA LE-61 und der DP-36 zu einer Windfarm im Sinne des UVPG jedoch nicht geboten, da die WEA DP-36 sich zum Zeitpunkt der Einleitung des Genehmigungsverfahrens der LE-61 am 15.10.2018 nicht in einem verfestigten Verfahrensstand befand. Diesbezüglich ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass ein derart qualifizierter Antrag, der wie die WEA LE-61 einen verfestigten Verfahrenstand erreicht hat, einen später nachfolgenden Antrag nicht mehr berücksichtigen muss [OVG Weimar 1 EO 448/08, OVG Münster 10 B 679/13, OVG Münster 8 B 1371/16, VGH Hessen 9 B 2184/13].

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Im weiteren Umfeld der WEA LE-61 befinden sich zwar weitere WEA auf dem Stadtgebiet Lemgo (östlich), dem Stadtgebiet Blomberg (südlich), dem Gemeindegebiet Dörentrup (nördlich) und dem Gemeindegebiet Extertal (nord-westlich). Diese befinden sich jedoch jeweils in einem Abstand von deutlich über 4.000 m zur WEA LE-61; von einer Überschneidung der Einwirkbereiche dieser WEA auf die Schutzgüter des UVPG ist unter Berücksichtigung der schutzgut-spezifischen Einwirkbereiche nicht auszugehen.

Der betrachtete Einwirkbereich des 10-fachen des Rotordurchmessers deckt auch Einwirkbereiche in Bezug auf das Landschaftsbild sowie auf windenergiesensible Tierarten mit artspezifischen Wirkradien nach Anhang 2, Spalte 2 des Leitfadens Artenschutz NRW bis zu 1380 m ab. Windenergiesensible Tierarten mit größeren artspezifischen Wirkradien könnten allerdings dazu führen, dass WEA weiträumig zusammenzufassen wären. Im relevanten Umfeld um die WEA wurden jedoch keine Brutvorkommen oder regelmäßige Rast- oder Schlafplätze von Vogelarten festgestellt, die einen artspezifischen Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz NRW von mehr als 1.000 m auslösen. Darüber hinaus wurden im Gefahrenbereich der beantragten WEA keine häufig frequentierten Flugkorridore zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten im Sinne des Wirkmechanismus gemäß Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz festgestellt, so dass auch in dieser Hinsicht keine Erweiterung der Windfarm angezeigt ist. Im vorliegenden Fall gibt es also auf Grund fehlender Schutzgüter und fehlender Betroffenheiten keine Einwirkungsbereiche auf das Schutzgut Tier, die die Erweiterung der Windfarm erfordern würden.

Die Windfarmdefinition des § 2 Abs. 5 UVPG enthält neben dem Kriterium der überschneidenden Einwirkbereiche mit dem funktionalen Zusammenhang noch ein zweites, additiv zu erfüllendes und damit einschränkend wirkendes Kriterium. Laut dem Regelbeispiel des Gesetzestextes wird ein solcher funktionaler Zusammenhang angenommen, wenn die WEA innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone liegen. Da eine Zusammenfassung mit anderen WEA aufgrund sich überschneidender



Einwirkbereiche nicht geboten ist bzw. nicht von einem gemeinsame Verwirklichungstatbestand ausgegangen werden kann (WEA DP-36), kommt es auf das Tatbestandsmerkmal des funktionalen Zusammenhangs in der vorliegenden Konstellation nicht an.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Insofern ist hinsichtlich der Windfarmabgrenzung im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren die WEA LE-61 mit keiner weiteren WEA zusammenzufassen. Grundsätzlich werden die Schwellenwerte des UVPG (S-, A- und X- Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG, mind. drei WEA) hinsichtlich einer UVP-Pflicht/ UVP-Vorprüfungspflicht somit nicht erreicht.

„Beantragt der Antragsteller keine UVP, aber hält die Behörde eine UVP für zweckmäßig, da damit Fehler bei der Beurteilung der Erheblichkeit vermieden werden, und reizt sie daher ihren Beurteilungsspielraum ggf. zu weit aus, dürfte eine derartige „fehlerhafte“ Entscheidung für eine UVP rechtlich unkritisch, da überobligatorisch sein [so auch VG Arnsberg 4 K 1499/14 zu einer unnötigerweise durchgeführten UVPVorprüfung und OVG Münster 8 A 870/15, OVG Koblenz 8 A 11958/17, VGH Kassel 9 B 765/18 zu einer allgemeinen Vorprüfung, obwohl nur eine standortbezogene erforderlich war].“

Vgl. Windenergie-Handbuch, Monika Agatz, 16. Ausgabe, Dezember 2019, S. 40

4.3 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage(n) (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen – und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z. B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlage, denn



sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlage.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d. h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Die UVP-Vorprüfung wurde im vorliegenden Fall noch nach § 3b i. V. m. § 3c UVPG a. F. vorgenommen. Im Ergebnis bestand zwischen der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin Einigkeit über die Durchführung einer UVP.

Auf die genaue, formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen der zur Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragte WEA auslösen konnten, kommt es daher nicht an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind. Weiterhin ist nach Fachrecht – wie oben dargestellt – bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u. a.), bleibt die Betrachtung auf die hier beantragte WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden. Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen der beantragten WEA und den bestehenden bzw. zuvor beantragten oder genehmigten WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen anderer WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die UVP selbst ist entsprechend der Übergangsregelungen des § 25 Abs. 1 der 9. BImSchV nach den Vorschriften der 9. BImSchV n. F. über die Durchführung einer UVP durchzuführen, da in dem Genehmigungsverfahren der LE-61 nach § 25 Abs. 1a Nr. 1 der 9. BImSchV weder das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 2a vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde noch die Unterlagen nach den §§ 4 bis 4e der bis dahin geltenden Fassung der 9. BImSchV vor dem 16.05.2017 vorgelegt wurden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

4.4 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

4.4.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA soll tags und nachts im Betriebsmodus „0 s“ (ohne nächtliche Schallreduzierung) mit einer maximalen Leistung von 3.500 kW betrieben werden. Für den beantragten WEA-Typ liegt derzeit ein Typvermessungsbericht vor. Die Schallimmissionsprognose wurde daher auf Basis dieses Messberichts erstellt. Die WEA ist weder ton- noch impuls-haltig. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung ergeben sich durch die WEA sowie den weiteren als Vorbelastung eingerechneten Anlagen insgesamt unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel zwischen 28,1 dB(A) und 40,4 dB(A). Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Nach allgemeiner Erfahrung liegen die Infraschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar. Die Schallimmissionen während der kurzen Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m der TA Lärm, das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ sowie der WEA-Erlass 2018.

Hinsichtlich der geprüften Schallimmissionsprognose der Fa. planGIS GmbH, 30161 Hannover, Sedanstr. 29, Revision 05, vom 13.01.2020 werden an allen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten. Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist ausweislich des antragsgegenständlichen Gutachtens an den Wohnhäusern im Umfeld der WEA offensichtlich eingehalten. Auch für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose die Einhaltung der einzuhaltenden Nachtrichtwerte für den Außenbereich von 45 dB(A) (Immissionsorte: A, B, C, D, E, F_a/b, G, H, I, L, N, O, Q, R, U, V, Y), für ein allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) (Immissionsorte: J, K, M, P, S, W und X) bzw. für Erholung/ reines Wohngebiet von 35 dB(A) (Immissionsort: T) nach. Weiterhin ist bei der Erstellung der Schallprognose die Geländetopographie berücksichtigt worden. Die Berechnungen des Schallgutachters wurden hier mittels des Schallberechnungsprogramms CadnaA überprüft. Sie sind nicht zu beanstanden.



Der in den LAI- Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Die Schallvorbelastungen anderer unter die TA Lärm fallender Anlagen wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen, windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Die Einwendungen befassen sich auch mit diversen Aspekten zum Thema Schall. Hier wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Abschnitt IV. Nr. 3 dieses Genehmigungsbescheides verwiesen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblich nachteiliger Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen geben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie Abnahmemessungen in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.4.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des durch die beantragte WEA LE-61 verursachten Schattenwurfes wurde eine Schattenwurfprognose erstellt.

In der Berechnung des Schattenwurfs werden die zu betrachtenden Parameter (Deklination der Sonne, Sonnenhöhe, Stundenwinkel, Azimut, Sonnenauf- und -untergang) für den ganzen Jahresverlauf und unter „Worst-Case“- Betrachtung abgebildet. Diese „Worst-Case“-Betrachtung geht davon aus, dass die Sonne immer und ungehindert scheint. Unter realen Bedingungen gibt es jedoch auch bewölkte Tage sowie Abschirmung durch Bäume, wodurch in diesen Fällen ein Schattenschlag durch die WEA nicht verursacht würde. Die jährlichen Worst-Case-Beschattungszeiten der betrachteten WEA insgesamt betragen ausweislich der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose an den umliegenden Wohnhäusern zwischen 00:00 und 47:24 Stunden. Für die geplante WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 – 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Ur. v. 18.11.2002 – 7 A 2140/00) bestätigt, sodass eine Nullbeschattung rechtlich nicht gefordert werden kann. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Diese Werte können durch die in den Nebenbestimmungen geforderten Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz einer Schattenwurfabschaltautomatik eingehalten werden.

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter Nr. 5.5.4.3 wie folgt nachvollziehbar aus:

„Durch die geplante Anlage kommt es an 11 von 25 Immissionsorten zu möglichen Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr, sowie bei 16 Immissionsorten auch zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag (PLAN-GIS (2019c)).

Um die Grenzwerte der maximalen Beschattungsdauer einhalten zu können wird beim betrachteten Vorhaben auf eine Abschaltautomatik zurückzugreifen.“

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf geben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen zum Thema Schatten wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Abschnitt IV. Nr. 3 dieses Genehmigungsbescheides verwiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.4.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.



Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES festgeschrieben. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen kann ein Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt.

Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der möglichen Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

4.4.4 Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung

Gemäß ständiger ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung kann sich eine optisch bedrängende Wirkung von WEA mindernd auf die Wohnqualität im Umfeld von Windparks auswirken. Die in diesem Genehmigungsverfahren beantragte WEA LE-61 bewegt sich mit einer Gesamthöhe von 229,3 m im oberen Bereich der für moderne WEA heute üblichen Größenordnung.

Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer vertieften Einzelfallprüfung.

Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Das OVG NRW hat diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17).

Grundsätzlich haben Wohnhäuser im Außenbereich im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohngebieten einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 und OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18). Wohnhäuser in Randlage zum Außenbereich haben (ebenfalls) einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16).



Die optisch bedrängende Wirkung bezieht sich primär auf die Wohnnutzung. Nutzungen im Freien (z. B. Freizeit, Hobbylandwirtschaft, Erholung) gehören nicht zu den geschützten Bereichen (Vgl. OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Der Abstand zwischen der geplanten WEA und der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 585 m. Bei der Gesamthöhe der WEA von 229,3 m würde der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung eine erdrückende Wirkung zu erwarten wäre, ca. 459 m betragen. Die WEA LE-61 liegt somit deutlich außerhalb des 2-fachen Abstands zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Innerhalb der Radien in Höhe des 3-fachen der Gesamthöhe liegen fünf Wohnhäuser. Zwei weitere Wohnhäuser liegen knapp außerhalb des 3-fachen der Gesamthöhe und wurden somit auch im Rahmen der Einzelfallbeurteilung betrachtet.

Bewertung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen ist eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist. Die Rechtsprechung hat mehrfach bestätigt, dass auch für moderne hohe WEA mit großen Rotorflächen die in der Vergangenheit entwickelten Beurteilungskriterien weiter Geltung haben. Daher erfolgt die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung nach Maßgabe der obergerichtlichen Rechtsprechung.

Das Gutachten des Vorhabenträgers zur optisch bedrängenden Wirkung vom 15.06.2020 (Revision 04) kommt zu dem Ergebnis, dass eine optisch bedrängende Wirkung auf die Bewohner bzw. Nutzung der Immissionsorte mit Schutzanspruch nicht gegeben ist. Auch die Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo als zuständige bauplanungsrechtliche Fachbehörde sieht nach Prüfung der erfolgten Untersuchungen und unter Berücksichtigung der eigenen Ermittlungen unter dem Aspekt der gegenseitigen Rücksichtnahme durch das Vorhaben keine optisch bedrängende Wirkung an den betroffenen Wohngebäuden. Dieser Einschätzung wird durch die Genehmigungsbehörde gefolgt.

Das Haus Lütter Straße 182 liegt 585 m nord-westlich von der WEA (Faktor 2,6) entfernt. Über diesen Abstandsfaktor hinaus befinden sich in Blickrichtung der WEA Bäume auf dem Grundstück, die zumindest sichteinschränkend/ aufmerksamkeitsablenkend wirken. Keine Fassade des Hauses ist direkt zur WEA LE-61 ausgerichtet, sodass die WEA in seitlicher Richtung versetzt und nicht in Blickrichtung liegt. Die Hauptblickrichtung aus dem Fenstern des Wohnhauses und auch vom südlichen Balkon bildet damit alternative Blickrichtungen. Somit ist nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Das Haus Lütter Straße 174 liegt 707 m nord-westlich von der WEA (Faktor 3,1) entfernt. Der bereits hohe Abstandsfaktor liegt damit über dem 3-fachen der Anlagenhöhe. Auf dem



Grundstück des Wohnhauses befindet sich in Richtung der WEA in einer Entfernung von ca. 5 m ein Nebengebäude, das eine stark sichteinschränkende Wirkung auf den Blick aus den Fenstern der der WEA zugewandten süd-östlichen Gebäudeseite hat. Weiterhin ist unter Berücksichtigung der Hautwindrichtungssektoren (Hauptwind aus west-südwest bei 43,1 % der Jahresstunden)) davon auszugehen, dass mit großen Zeitanteilen seitlich bis leicht schräg auf die Rotorblattebene geschaut wird und eine verminderte Sichtbarkeit der Rotorblätter gegeben sein wird. Somit ist nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Das Haus Lütter Straße 176 liegt 649 m nord-westlich von der WEA (Faktor 2,8) entfernt. Durch die relativ weite Entfernung (2,8-fache Anlagengesamthöhe), treten die Baukörperwirkung und Rotorbewegung der Anlagen in den Hintergrund. Über diesen hohen Abstandsfaktor hinaus befinden sich direkt angrenzend an das Wohnhaus in Blickrichtung der WEA Laubbäume auf dem Grundstück, die je nach Jahreszeit eine sichtsverschattende und dauerhaft zumindest eine aufmerksamkeitsablenkende Wirkung haben. Weiterhin ist unter Berücksichtigung der Hautwindrichtungssektoren (Hauptwind aus west-südwest bei 43,1 % der Jahresstunden)) davon auszugehen, dass mit großen Zeitanteilen seitlich bis leicht schräg auf die Rotorblattebene geschaut wird und eine verminderte Sichtbarkeit der Rotorblätter gegeben sein wird. Der Schwerpunkt der Wohnnutzung liegt außerdem wohl auf der von der WEA abgewandten Nord-Nordwest-Seite; weiterhin sind aus den der WEA zugewandten Wohnräumen alternative Blickrichtungen nach Westen möglich. Somit ist nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Bei den vorgenannten Häusern wurde weiterhin auch berücksichtigt, dass die Eigentümer der Wohnhäuser als Verpächter bzw. Bewirtschafter des Anlagengrundstücks jeweils an dem geplanten Vorhaben beteiligt sind und erklärt haben, sich durch die optische Wirkung der WEA nicht beeinträchtigt zu fühlen.

„Eine Zustimmung der Bewohner der betroffenen Wohnhäuser kann ein weiterer Aspekt bei der Prüfung sein. Da es sich bei der optisch bedrängenden Wirkung nicht um eine Gesundheitsgefahr, sondern nur um eine (eher geringe) Beeinträchtigung aus dem Bereich des bodenrechtlichen bauplanungsrechtlichen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme handelt, wird man die Möglichkeit einer solchen Zustimmung in Betracht ziehen können. Ob und wie eine solche Zustimmung bei einer trotzdem eingelegten Klage vom Gericht behandelt wird, ist jedoch auf Grund bisher fehlender Fälle kaum bekannt. Lediglich das VG Düsseldorf hat dargelegt, dass eine Einverständniserklärung den Schutzanspruch des betroffenen Anwohners zwar nicht vollständig entfallen lässt, aber mindert [VG Düsseldorf 11 K 6956/10, vgl. auch VGH München 22 ZB 15.113].“

Vgl. Windenergie-Handbuch, Monika Agatz, 16. Ausgabe, Dezember 2019, S. 170

Das Haus Stumpenhagen 2 liegt 703 m nord-östlich von der WEA (Faktor 3,1) entfernt. Der bereits hohe Abstandsfaktor liegt damit über dem 3-fachen der Anlagenhöhe. Insofern tritt die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung bereits aufgrund der Entfernung zur WEA LE-61 in den Hintergrund. Vor dem Wohnhaus in Blickrichtung der WEA stehen



drei hohe Bäume auf dem Grundstück, die je nach Jahreszeit eine sichtverschattende und dauerhaft zumindest eine aufmerksamkeitsablenkende Wirkung haben. Somit ist nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Das Haus Voßheider Str. 6 liegt 627 m nordöstlich von der WEA (Faktor 2,7) entfernt. Über diesen Abstandsfaktor hinaus verläuft angrenzend an das Grundstück in Richtung der LE-61 die Kreisstraße K83 (Voßheider Straße); darüber hinaus befindet sich auf der anderen Straßenseite Vegetation in Form eines größeren Laubbaumbestandes. Diese haben neben einer aufmerksamkeitsablenkenden Wirkung auch eine sichteinschränkende Wirkung auf die WEA. Weiterhin sind auf der der WEA LE-61 noch am ehesten zugewandten westlichen Gebäudeseite (schräg Richtung WEA) Gardinen und Rollos an den Fenstern als mögliche sichtverschattende Elemente vorhanden. Somit ist nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Das Haus Voßheider Str. 7 liegt 639 m nordöstlich von der WEA (Faktor 2,8) entfernt. Durch die relativ weite Entfernung (2,8-fache Anlagengesamthöhe), treten die Baukörperwirkung und Rotorbewegung der Anlagen in den Hintergrund. In einem parallelen Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage in Dörentrup-Wendlinghausen (DP-36) hat am 24.07.2019 ein Ortstermin mit Begehung des Wohnhauses Voßheider Str. 7 mit den umgebenden Gartenflächen stattgefunden. Die Erkenntnisse aus dem Ortstermin wurden in dem hier gegenständlichen Verfahren mit herangezogen. Über den hohen Abstandsfaktor hinaus befindet sich direkt angrenzend zum Wohnhaus in Richtung der WEA LE-61 Vegetation in Form eines größeren Laubbaumbestandes, die zu einer aufmerksamkeitsablenkenden/ sichteinschränkenden Wirkung führt. Weiterhin hat auch das davor liegende Wohnhaus Voßheider Str. 8 in Richtung der WEA eine sichtverschattende Blickwirkung. Ein besonders schützenswerter Raum (Wohnzimmer im EG des Anbaus) weist zwar Fenster nach Westen auf; neben der alternativen Blickrichtung nach Süden, der insgesamt durch die vorliegende Konstellation eingeschränkten Sichtbarkeit der WEA LE-61 sind den Bewohnern des Wohnhauses im Außenbereich auch Selbstschutzmaßnahmen zumutbar. Somit ist nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Das Haus Voßheider Str. 8 liegt 591 m nordöstlich von der WEA (Faktor 2,6) entfernt. In einem parallelen Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage in Dörentrup-Wendlinghausen (DP-36) hat am 24.07.2019 ein Ortstermin mit Begehung des Wohnhauses Voßheider Str. 8 mit den umgebenden Gartenflächen stattgefunden. Die Erkenntnisse aus dem Ortstermin wurden in dem hier gegenständlichen Verfahren mit herangezogen. Über den Abstandsfaktor hinaus befindet sich direkt angrenzend zum Wohnhaus in Richtung der WEA LE-61 Vegetation in Form eines größeren Laubbaumbestandes, die zu einer aufmerksamkeitsablenkenden/ sichteinschränkenden Wirkung führt. Zusätzlich ist der Garten umgeben von einer Hecke. Die Wohnküche im höher liegenden EG sowie ein Kinderzimmer und Schlafzimmer im 1. OG bzw. DG weisen zwar Fenster nach Westen auf; neben tlw. möglichen alternativen Blickrichtungen und der insgesamt durch die vorliegende Konstellation der bestehenden Vegetation eingeschränkten Sichtbarkeit der WEA LE-61 sind den Bewohnern des Wohnhauses im Außenbereich auch Selbstschutzmaßnahmen (z. B. Gardinen in den Schlafzimmern) zumutbar. Insbesondere die Fenster



der Wohnküche nach Westen waren im Rahmen des durchgeführten Ortstermins bereits mit Rollos als Licht-/ Sichtschutz ausgestattet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das VG Minden mit Urteil vom 15.07.2020 (11 K 3616/19) in einem Klageverfahren bzgl. einer im Umfeld zur WEA LE-61 genehmigten WEA nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung der WEA auf das Wohnhaus Voßheider Str. 8 ausgegangen ist und dort bereits auch eine ausreichende Berücksichtigung der Vorbelastung durch die hier gegenständliche WEA LE-61 anführte. Somit ist nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bei allen angeführten Wohnhäusern wurde auch berücksichtigt, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative – auch auf optische – Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 – 12 ME 240/09 – juris Rn. 16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 – 8 B 396/17 – , juris Rn. 27 ff.).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch durch eine optische bedrängende Wirkung ergeben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Abschnitt IV. Nr. 3 dieses Genehmigungsbescheides verwiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da im Ergebnis keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt werden konnte, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

4.4.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Löschanlagen sind aufgrund des Abstandes zu Waldflächen für die Anlage nicht erforderlich (außerhalb der Abstandsflächenbaulasten).



Die Abstände der WEA zu den nächsten Wohnhäusern beträgt ca. 585 m. Die K 83 verläuft nördlich von der WEA LE-61 in ca. 155 m Entfernung.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Weiterhin liegt für die geplante WEA ein Brandschutzkonzept vor.

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

4.5.1 Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen stehen Kartierungsergebnisse in dem von Bioplan – Büro für Ökologie und Umweltplanung, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Hötter, erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) in der Fassung der 1. Überarbeitung (Stand: März 2019) vom 13.03.2019 zur Verfügung. Ergänzend werden regelmäßig Daten der einschlägigen Fachdatenbanken des LANUV und der Naturschutzbehörde des Kreises Lippe sowie die Kenntnisse der Fachgutachter und des ehrenamtlichen Naturschutzes herangezogen.

Vertiefende Fledermausuntersuchungen haben nicht stattgefunden. Die Antragstellerin hat stattdessen entsprechend dem Leitfaden Artenschutz eine Maximalabschaltung für Fledermäuse vorgesehen.

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter Nr. 5.8.1.3 wie folgt nachvollziehbar aus:

„Bei der Bewertung der Auswirkung der WEA auf die Fauna werden Vögel, Fledermäuse und weitere planungsrelevante Tiergruppen betrachtet. Die Daten basieren alle auf dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) (BIOPLAN 2017a). In diesem wurde die geplante WEA betrachtet. Der Puffer für das UG variiert je nach Artengruppe zwischen 500 m und 1.500 m. Die detaillierten Ergebnisse sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) (BIOPLAN 2017a) zu entnehmen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Fledermäuse

Eine Bestandsaufnahme der vorkommenden Fledermausarten erfolgte nicht.

Gemäß LANUV (2014a) sind aber folgende Arten im UG zu erwarten: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula*, *N. leisleri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) in den betreffenden Messtischblättern (MTBs) (3919, 3920, 4019 und 4020).

Vögel

Im Rahmen der Kartierungen zum AFB (BIOPLAN 2017a) zwischen Frühjahr und Herbst 2015 wurden insgesamt 46 Vogelarten erfasst, von denen 23 Arten vom LANUV als planungsrelevant eingestuft sind. Insgesamt handelt es sich um 25 Brutvögel, 12 Nahrungsgäste und 22 Durchzügler.“

Bei den ermittelten Brutvogelarten handelt es sich um die Arten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Goldammer, Grünspecht, Kiebitz, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Rotmilan, Singdrossel, Turmfalke, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wiesenschafstelze und Zilpzalp (planungsrelevante Arten unterstrichen).

Darüber hinaus konnten die Arten Bergfink, Dohle, Erlenzeisig, Graureiher, Kranich, Krickente, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Nilgans, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Saatkrähe, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Star, Stieglitz, Stockente, Wacholderdrossel, Weißstorch, Wiesenpieper und Wiesenweihe auch als Durchzügler und/oder Nahrungsgäste im UG beobachtet werden (planungsrelevante Arten unterstrichen).

Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter Nr. 5.8.1.3 wie folgt nachvollziehbar aus:



„Der **Baumfalke** tritt sporadisch im UG auf, konnte im Rahmen der Kartierungen 2015 jedoch nicht im UG nachgewiesen werden. Von der Art wurde 2013 ein besetzter Horst, ein altes Krähenest, westlich der geplanten WEA in einer Pappelreihe, ca. 400 m zur WEA registriert. Im Jahr 2014 befand sich der Horst schon in einem schlechten Zustand und war 2015 nicht mehr vorhanden. Gemäß der schriftlichen Mitteilung der BIOLOGISCHEN STATION LIPPE (2015) bestand für das Jahr 2015 aber ein Brutverdacht im UG. Im Jahr 2017 konnte im UG kein Baumfalke nachgewiesen werden, so dass eine Brut im Relevanten Umkreis um die Anlage in diesem Jahr ausgeschlossen werden kann.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Von der **Feldlerche** wurden insgesamt vier Reviere innerhalb des 500 m-UGs nachgewiesen. Eines der Reviere liegt zudem in einem Abstand von deutlich unter 100 m zum gepl. Vorhaben.

Als weitere Art wurden in etwa 250 m zur WEA entfernt fünf Brutpaare des Kiebitzes festgestellt⁴. Auch im Jahr 2012 wurden zwei Brutpaare im Umfeld der geplanten WEA erfasst (GROTE 2012 [zit. KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2015]).

Vom **Mäusebussard** wurden im Jahr 2015 zwei Horste im UG als besetzt eingestuft: H01 ca. 850 m nördlich der WEA und H02 im Wald am Strubberg knapp 1,5 km südöstlich vom Vorhaben entfernt (vgl. Karte 4.1). Ein weiterer Horst liegt in ca. 2,9 km Entfernung süd-östlich. Des Weiteren ist im Jahr 2016 ein Horst nördlich von der Ortschaft Wendlinghausen besetzt gewesen, jedoch außerhalb des 1.500 m-UG (BIOPLAN 2016). Der Mäusebussard nutzte 2015 den Nahbereich der WEA (200 m) regelmäßig, aber insgesamt nicht in hoher Aktivitätsdichte. Im Vergleich zur Jungenaufzuchtphase (Mitte Mai bis Ende Juni) wurde der Bereich häufiger zur Reviergründungs- und Balzphase von Anfang März bis Anfang Mai überflogen. Im Jahr 2017, ließen sich auf Grundlage der Flugrouten, vor allem zwei Aktivitäts- oder Revierzentren nördlich und südlich der geplanten WEA ableiten. Der Nahbereich der gepl. Anlage wurde mit nur 2,2% bezogen auf die Gesamtanzahl an Flugrouten innerhalb des 1.500 m-UG relativ wenig frequentiert. Die hier festgestellten Flüge fanden zudem noch unterhalb der kritischen Höhe von 80 m statt. Zur Reviergründungs- und Balzphase Anfang März bis Anfang Mai konnte 2017 kaum Aktivität des Mäusebussards festgestellt werden. Erst zur Jungenaufzuchtphase (Mitte Mai bis Ende Juni) nahm die Aktivität vor allem in den beiden Revierzentren (s.o.) stark zu. Während und nach der Ausflugszeit der Jungtiere (ab Anfang Juli) nimmt dann die Flugaktivität wieder leicht ab, bewegt sich jedoch, wie schon in der Jungenaufzuchtphase, im Bereich der beiden Hauptaktivitätszentren.

Im Jahr 2015 wurden außerhalb des 1.000 m-Bereichs zwei Reviere des Waldkauzes (Wald nordwestlich und südöstlich der geplanten WEA), 2017 konnte der Waldkauz im Wald des Strubbergs verhört werden (GROTE mdl. 2017).

Die **Waldohreule** wurde 2015 zweimal außerhalb des 1.000 m-UG (Wald nordwestlich und südlich der geplanten WEA) festgestellt, im Jahr 2017 wurde keine Waldohreule nachgewiesen (GROTE mdl. 2017).



Als weitere Eulenart kommt ein **Uhu** seit 2013 regelmäßig in den Waldbereichen südöstlich der geplanten WEA an verschiedenen Brutplätzen vor (Entfernung gut 1.000 m). Im Jahr 2014 wurde die Art nördlich von der Ortschaft Hagendonop beobachtet (LEDERER 2015). Im Jahr 2015 brütete der Uhu in einer aufgegebenen Mergelgrube und im Jahr 2016 in einem Baum am ‚Strubberg‘. 2017 wurde keine Brut im 1.000 m-UG nachgewiesen. Es konnten jedoch an einem ehemaligen Steinbruch südöstlich des „Strubberg“ in mehr als 1000 m Entfernung Rufe des Uhus nachgewiesen werden, sodass der Uhu 2017 dennoch als Reviervogel einzustufen ist (Grote mdl. 2017).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Vom **Rotmilan** konnte im Jahr 2015 innerhalb des UG ein besetzter Horst südöstlich ca. 1,3 km entfernt im Wald am ‚Strubberg‘ und ein Horst in etwa gleicher Entfernung bei der Ortschaft Hasebeck, südwestlich der WEA, nachgewiesen werden. Daneben wurden drei weitere Horste außerhalb des 1.500 m-UG erfasst. Darüber hinaus sind aus den Jahren 2013/14 noch vier weitere Wechselhorste südlich der geplanten WEA außerhalb des 1.500 m-UG bekannt. Der Rotmilan nutzte 2015 die Landschaft um die geplante WEA regelmäßig. Im Vergleich zur Reviergründungs- und Balzphase (Anfang März bis Anfang Mai) wurde der Bereich häufiger zur Jungenaufzuchtphase (Mitte Mai bis Ende Juni) überflogen. Insgesamt betrug der relative Anteil der Flüge im 200 m-Nahbereich der geplanten WEA im Jahr 2015 ca. 14,3 %. Dies ist laut den Erfahrungswerten von Bioplan aus Windkraftprojekten ein verhältnismäßig hoher Aktivitätswert an dem WEA-Standort. Im Jahr 2017 betrug der relative Anteil der Flüge im 200 m-Nahbereich im Jahr 2017 nur noch 8,4 %, was erfahrungsgemäß einem durchschnittlichen Aktivitätswert entspricht. Der Flugroutenanteil in Rotorhöhe liegt lediglich bei 0,4 %, die restlichen Routen spielten sich unterhalb von 80 m und damit außerhalb des Gefahrenbereichs der Anlage ab. Im Vergleich zur Reviergründungsphase und Balzphase (Anfang März bis Anfang Mai), die sich 2017 hauptsächlich im näheren Umfeld des Horstes am Strubberg abspielte, wurde zur Jungenaufzuchtphase (Mitte Mai bis Ende Juni) die Aktivität auf das gesamte UG ausgeweitet. Viele der Nahrungsflüge führten östlich aus dem Gebiet. Während und nach der Ausflugszeit der Jungtiere (ab Anfang Juli) nimmt dann die Flugaktivität etwas ab und verteilt sich hauptsächlich auf den Bereich um den Horst am Strubberg sowie den Nordwesten des Gebietes.

Der **Schwarzmilan** ist im MTB vorkommend, konnte im UG jedoch während der Kartierungen 2015 nicht nachgewiesen werden. In den Jahren 2013 und 2014 soll der Schwarzmilan südlich der Ortschaft Hagendonop gebrütet haben. Zudem wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ der Stadt Lemgo eine Schwarzmilanbrut im nördlichen UG bekannt (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2015). Durch BIOPLAN (2016) wurden im Bereich Wendlinghausen bei Untersuchungen, die den hier geplanten WEA-Standort tangierten, vereinzelt, aber regelmäßig Individuen von Schwarzmilanen beobachtet. Das bei diesen Untersuchungen seltene Auftreten der Art spricht nicht dafür, dass 2016 im Norden oder Nordosten des WEA-Standortes in relevanten Abständen eine Schwarzmilanbrut stattfand. Auch im Jahr 2017 konnte der Schwarzmilan, sowohl durch die Raumnutzung als auch durch das Monitoring der Maßnahmenflächen östlich von



Wendinghausen (BIOPLAN 2017c), als regelmäßiger, aber mit insgesamt mit nur 0,6 % Beobachtungszeitanteil seltener Gast, im UG beobachtet werden. So kann auch im Jahr 2017 von keiner Brut im relevanten Umkreis der WEA ausgegangen werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Vom **Turmfalken** wurde im Jahr 2015 ein Horst nördlich der WEA in ca. 1,6 km Entfernung nachgewiesen. Zwei weitere Horste befanden sich ebenfalls knapp außerhalb des 1.500 m-UG: ein Horst liegt in der Ortschaft Lütte (1,6 km) und der andere in der Ortschaft Wendinghausen (1,7 km). Auch aus dem Jahr 2012 sind Brutnachweise der Art bekannt (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2015). Im Jahr 2017 konnte die Art ebenfalls regelmäßig im Gebiet beobachtet werden.

Die **Wachtel** wurde 2015 insgesamt mit drei Revieren im UG nachgewiesen. Dabei lagen zwei der Reviere im 200 m-Nahbereich, eines sogar deutlich unter 100 m von der geplanten Anlage entfernt.“

Aufgrund von Prognoseunsicherheiten in Bezug auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei den betroffenen Fledermausarten sowie dem Rotmilan schlägt der Gutachter Vermeidungsmaßnahmen vor.

Das Maßnahmenkonzept beinhaltet Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten für Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, wandernde Fledermausarten sowie für den Rotmilan). Es sieht außerdem die Vermeidung von attraktiven Jagdgebieten im WEA- Bereich für Rotmilan und Uhu, eine Bauzeitenregelung für Wachtel und Lerche, Ablenkflächen bzw. Ausweichnahrungshabitate für den Rotmilan, die Mastfußbepflanzung für den Uhu sowie die Anlage von Lerchenfenstern vor. Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien der einzelnen Maßnahmen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe H) als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Durch die Bautätigkeit kann bei der Errichtung der WEA insbesondere in Bezug auf boden- und baumbrütende Vögel das Störungs- oder Beschädigungsverbot verletzt werden. Daher werden in den Nebenbestimmungen entsprechende Bauzeitbeschränkungen vorgesehen.

Die von der Antragstellerin vorgesehene Maximalabschaltung für Fledermäuse entsprechend der im Artenschutz-Leitfaden NRW formulierten Kriterien entspricht einer „Worst-Case“-Betrachtung und macht daher vertiefte Untersuchungen entbehrlich. Die Abschaltungen wurden verbindlich als Nebenbestimmung festgelegt.

Die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten nach Prüfung und Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Dabei hat insbesondere auch das durch den Antragsteller in Auftrag gegebene und durchgeführte Monitoring zum Ablenkkonzept vom 19.09.2019 (erstellt durch Bioplan – Büro für Ökologie und Umweltplanung, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Hötter), das insgesamt eine Wirksamkeit der Ablenkflächen für den Rotmilan bestätigt, Berücksichtigung bei dieser Entscheidung gefunden.

In Bezug auf das erweiterte Untersuchungsgebiet der Spalte 3 des Anhangs 2 im Artenschutz-Leitfaden NRW ist nach expliziter Aussage des Leitfadens Artenschutz nur das Tötungsverbot, nicht jedoch das Störungs- oder Beschädigungsverbot relevant. In diesen großen, über die Radien der Spalte 2 hinausgehenden Abständen ist regelmäßig nicht mit einer Wirkung von WEA zu rechnen. Lediglich in sehr seltenen und sehr speziellen räumlich-funktionalen Konstellationen können auch weiter entfernt liegende Habitatelemente für die Bewertung des Tötungsverbots von Bedeutung sein. Werden bestimmte Orte (z. B. weil sie ein außergewöhnlich attraktives oder ausschließliches Nahrungshabitat sind) häufig von Vögeln auf einer festen Route angefliegen, kann sich hieraus ein erhöhtes Tötungsrisiko ergeben, wenn diese Route den geplanten Windpark kreuzt, da die Vögel dann - ähnlich wie bei WEA in der Nähe ihres Brutplatzes - eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der WEA haben. Egal von wo nach wo eventuelle häufig genutzte Flugrouten verlaufen, sie alle müssten über die beantragte WEA führen, damit diese ein erhöhtes Tötungsrisiko auslösen könnten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Weder die Fachanalyse noch die Kartierungen gaben Hinweise auf häufige, gerichtete Flugbewegungen der v. g. windenergiesensiblen kollisionsgefährdeten Vogelarten, so dass sowohl alleinige Wirkungen der beantragten WEA als auch kumulierende Wirkungen mit den bestehenden im Sinne der Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz sicher ausgeschlossen werden können. Da in der Umgebung der WEA zahlreiche Grünlandflächen und eine generell divers genutzte Offenlandschaft vorhanden sind, sind keine essentiellen Nahrungshabitate in der Umgebung vorzufinden. Sowohl die Grünlandflächen, als auch die Ackerflächen, sind potentielle Nahrungshabitate des Rotmilans, die besonders bei Ernte und Mahd eine anziehende Wirkung auf den Rotmilan entfalten. Dementsprechend ist zum Schutz des Rotmilans u. a. eine Abschaltung bei Ernte und Mahd vorgesehen.

Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit weiteren WEA bzgl. der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Bezug auf die windenergiesensiblen Arten (Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse) sind nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde und ausweislich der durchgeführten fachgutachterlichen Kartierungen nicht zu besorgen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass, auch unter Berücksichtigung der Einwendungen, keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Artenschutz gegeben sind.

Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen zum Thema Artenschutz wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Abschnitt IV. Nr. 3 dieses Genehmigungsbescheides verwiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der verbindlich vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschalt Szenarien und der entsprechend festgesetzten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides für baubedingte



Wirkungen auf Vögel sowie betriebsbedingte Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit weiteren WEA (z. B. Bestand-WEA im weiteren Umfeld und WEA DP-36), die zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen würden, sind nicht gegeben.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

4.5.2 Habitatschutz/Natura 2000 – Gebiete

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter Nr. 5.8.1.1 wie folgt nachvollziehbar aus:

„Die im Folgenden angesprochenen FFH-, und Naturschutzgebiete werden in Abbildung 12 dargestellt und liegen z.T. innerhalb des 3 km-UG. Südwestlich in ca. 2,5 km Entfernung zur WEA liegt das Naturschutzgebiet (NSG) ‚Passadetal‘ (LIP-098) und in ca. 1 km nördlich das FFH-Gebiet DE-3919-302 ‚Begatal‘, welches sich mit dem gleichnamigen NSG ‚LIP-036‘ überlagert.

Vogelschutzgebiete sind im UG nicht vorhanden.

Als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind im 3 km-UG in den Regionalplänen des REGIERUNGSBEZIRKS DETMOLD (2008) das zwischen Dörentrup, Spork und Voßheide liegende „Begatal“, sowie das bei Voßheide in südlicher Richtung verlaufende „Passadetal“ ausgewiesen.“

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Auf die Entwicklungs- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-3919-302 „Begatal“ hat die WEA LE-61 bei dem hier zugrundeliegenden Abstand offensichtlich keine Auswirkungen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der offensichtlich ausgeschlossenen Wirkung nicht erforderlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

4.5.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind im Kreis Lippe nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen.

Das unter 4.6.2 aufgeführte FFH-Gebiet in einer Entfernung von ca. 1 km nördlich der WEA LE-61 ist gleichzeitig auch als Naturschutzgebiet 2.1-5 Begatal (LIP-036) ausgewiesen, wobei der Schutzzweck im Landschaftsplan Nr. 6 „Oberes Begatal“ entsprechend definiert ist („[...] Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines weitgehend natur-

nahen Bach-/Flusstales mit abschnittsweise frei mäandrierendem Gewässerlauf und uferbegleitendem Gehölzsaum, von altholzreichen naturnahen Laubwäldern sowie von ausgedehnten, tlw. extensiv genutzten und teils brachgefallenen Grünlandflächen (z.T. Feucht- bis Nassgrünland) von internationaler Bedeutung in der naturräumlichen Einheit des Tales der Bega im Landschaftsraum Lipper Bergland als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen und Tiere,[...]“)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Hinzu kommt das Naturschutzgebiet 2.1-5 ‚Passadetal‘ (LIP-098), festgesetzt im Landschaftsplan Nr. 7 „Lemgo“, in einer Entfernung von ca. 2,5 km Entfernung südwestlich der WEA LE-61 (Schutzzweck: Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines landesweit bedeutsamen naturnahen Baches und angrenzenden Auwald- und Grünlandbereichen im Landschaftsraum Detmolder Hügelland als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten).

Die genannten Landschaftspläne sehen bei der Ausweisung der genannten Naturschutzgebiete lediglich ein Bauverbot für Anlagen innerhalb des Schutzgebietes vor; Beeinträchtigungen durch Anlagen oder Tätigkeiten, die von außerhalb auf das Schutzgebiet einwirken, werden von der Schutzgebietsausweisung und somit auch von § 23 Abs. 2 BNatSchG nicht erfasst. Ungeachtet dessen wären aber auch faktisch keine negativen Wirkungen zu erwarten.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 BNatSchG. Es sind keine rechtserheblichen Auswirkungen gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

4.5.4 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu 4.7), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen.

Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche, um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. An der Anlage werden für die Fundamente, die Aufstellflächen und die Lager- und Montageflächen ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden bzw. eine Straßenböschung überbaut. Extreme bzw. schützenswerte Standortbedingungen sind durch die Windenergieanlage und die Nebenanlagen (Aufstellfläche, Zufahrten) im Hinblick auf die biologische Vielfalt nicht

betroffen. Im Rahmen der Zuwegung wird zudem ein Einzelbaum entfernt werden müssen.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Pflanzung einer Hecke sowie zwei Einzelbäume) ausgeglichen und ersetzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.6 Schutzgut Boden und Fläche

4.6.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter Nr. 5.1.4.2 wie folgt nachvollziehbar aus:

„Im Bereich des dauerhaft vollversiegelten Fundamentes gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Es handelt sich um eine beanspruchte Fläche von insgesamt 380 m², von denen jedoch nur 133 m² als vollversiegelter Sockel an der Oberfläche herausragen. Die restlichen 247 m² werden je zur Hälfte mit einer Bodenüberdeckung von ca. 45 – 90 cm von der Kranstellfläche und Acker überlagert. Die Kranstell-, Montage- und Lagerflächen belaufen sich bei Kantenlängen von 50 x 75 m abzüglich des Turmfundamentes auf ca. 3.320 m². Hiervon werden nach Abschluss der Bauarbeiten zwei seitliche Teilflächen von 10 x 30 m (300 m²) und 53 x 50 abzüglich eines Teils der Kranstellfläche (1.520 m²) vollständig zurückgebaut. Die verbleibende Restfläche, von ca. 1.500 m², wird geschottert und bleibt auch nach Beendigung der Bautätigkeit für die Betriebszeit der WEA von 30 Jahren bestehen, wodurch die Bodenfunktionen auf diesen Flächen ebenfalls z.T. verloren gehen.“

Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß für Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung beschränkt. Flächen, die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, werden anschließend wieder hergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zuge-

führt. Der Bodenaushub wird ortsnahe zwischengelagert und anschließend soweit möglich vor Ort (z. B. zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung) genutzt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter Nr. 5.1.4.3 „Fazit Schutzgut „Boden“ wie folgt nachvollziehbar aus:

„Durch die geplante Anlage und den erforderlichen Wegeausbau gehen die Bodenfunktionen in diesen Bereichen z.T. verloren. Der Verlust stellt einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar und ist entsprechend zu kompensieren. Die Kompensationsberechnung wird im LBP vorgenommen (BIOPLAN 2017b).

Andere Beeinträchtigungen können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben somit keine erheblichen Auswirkungen.“

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle.

Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i. V. m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.6.2 Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt.

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Abfallrechtliche Bedenken wurden von der unteren Abfallbehörde des Kreises Lippe im Genehmigungsverfahren nicht geäußert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

4.7 Schutzgut Wasser

4.7.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

Für den Betrieb der WEA werden Getriebeöle und Schmiermittel eingesetzt. Die eingesetzten Stoffe sind überwiegend in der niedrigsten Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Die Gondelverkleidung bzw. der Turmboden und die Rotornabe wirken bereits als Auffangwanne, zudem verfügen die mechanischen Komponenten über Auffangeinrichtungen. In der beantragten WEA kommt ein direktgetriebener Ringgenerator zum Einsatz, sodass lediglich eine geringe Menge an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt wird. Insgesamt handelt es sich bei der geplanten WEA um eine getriebelose Anlage, so dass die Menge an wassergefährdenden Stoffen auf ein Minimum begrenzt ist.

Hinsichtlich einer möglichen Gefährdung in der Bauphase sowie in Abwägung mit den entsprechenden Vorsorgemaßnahmen führt der Gutachter hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter der Nr. 5.2.4.1 nachvollziehbar wie folgt aus:

„Durch den Abtrag des Bodens während der Bauarbeiten geht dieser als Filter und Puffer für das Grundwasser verloren. In Bereichen mit einer günstigen Schutzfunktion der Deckschicht, wie es im UG großflächig der Fall ist, besteht i.d.R. keine erhöhte Gefährdung gegenüber einer Verschmutzung durch extern eingebrachte Schadstoffe während der Bauphase. Unter der Voraussetzung, dass der Umgang mit (grund-)wassergefährdenden Stoffen wie Schmier-, Öl- oder Treibstoffen unter Beachtung der jeweiligen technischen Regelwerke gehandhabt wird, sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser durch das Vorhaben absehbar.“



Bewertung

§ 62 WHG i. V. m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdender Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen.

Um mögliche Gefahren für das Schutzgut „Wasser“ zu minimieren, wurden die im UVP-Bericht unter der 5.2.3 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe geprüft und durch die in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ergänzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung bestimmter Vorgaben und zum Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen während der Bauphase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

4.7.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung

Das Gebiet der beantragten WEA liegt weder im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet noch in einer anderen wasserrechtlichen Schutzgebietskategorie.

Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegen keine Betroffenheiten vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

4.7.3 Abstände von Gewässern, Überbauung von Gewässern

Zusammenfassende Darstellung

Der Standort der WEA liegt nicht direkt an einem Gewässer. Im Untersuchungsgebiet befinden sich lt. Aussage des Gutachters in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter Nr. 5.2.1 mehrere Bäche. Der Lütter-Bach sowie dessen kleinere namenlose Zuflüsse durchziehen Teile des nördlichen UG von Wendlinghausen bis nach Voßheide. Zudem fließt die ‚Bega‘ begleitet von Grünland und Gehölzstrukturen in ihrem Tal nördlich der geplanten WEA. Weiterhin liegt innerhalb des UG ein Stillgewässer am Lütter-Bach. Dabei handelt es sich um einen von Gehölzen umgebenen Teich.



Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen halten einen Abstand von mindestens 5 m zu Gewässern gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ein. Gewässerquerungen sind auf dem Anlagengrundstück nicht erforderlich.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Falls für den Bau der Netzanbindung eine Querung des Lütter Bachs vorgenommen werden muss, sind mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im Rahmen der bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragenden wasserrechtlichen Genehmigung zu prüfen.

Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Bei der geplanten WEA wird der Regelabstand zu Gewässern eingehalten, sodass keine Betroffenheit besteht.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da die vorkommenden Bäche durch das Vorhaben nicht berührt werden, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

4.8 Schutzgut Landschaft

4.8.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellt als Mast- bzw. Turmbau aufgrund der Bauhöhe einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Im Untersuchungsgebiet (Radius = 15-fache Anlagenhöhe) wurden die folgenden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt:

- LBE IV-027-A(1) (2492,17 ha) *Acker*
- LBE IV-028-O(1) (714,11 ha) *Wald-Offenland*
- LBE IV-028-W(1): (331,58 ha) *Wald*
- LBE IV-029-O: (146,09 ha) *Wald-Offenland*
- LBE IV-022-O(2): (38,28 ha) *Wald-Offenland*
- LBE IV-029-W(1): (0,66 ha) *Wald*.

Für die Bewertung des Landschaftsbildes wurde das vorgesehene Verfahren nach dem Windenergie-Erlass NRW 2018 durchgeführt. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW weist für den Untersuchungsbereich (Standort der WEA und Umgebung) Wertigkeiten von überwiegend mittel (ca. 87 %) bis hoch (ca. 13 %) aus.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass auch die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild ergeben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Punkt Abschnitt IV. Nr. 3 dieses Genehmigungsbescheides verwiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und in den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.8.2 Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung

Das Vorhaben ist in dem durch den Landschaftsplan Nr. 7 „Lemgo“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Westliches und Südliches Lipper Bergland“ geplant. Nach Gliederungs-Nr.: 2.2-1.III.14 ist es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.“

Der Anlagenstandort befindet sich in dem im Kreisgebiet Lippe flächendeckenden Naturpark „Teutoburger Wald / Eggegebirge“.

Weiterhin liegt die WEA innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE).

In Bezug auf geschützte Landschaftsbestandteile führt der Gutachter in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter Nr. 5.7.1 und 5.7.4 wie folgt nachvollziehbar aus:

„Innerhalb des UGs sind verschiedene geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) vorhanden, darunter Ufergehölze, Hecken-/Gehölzstreifen sowie Kopfbäume im Bereich des Begatals und einige Obstbaumwiesen südwestlich und nördlich der geplanten Anlagen. Das nächstgelegene GLB, eine Obstwiese, liegt in einer Entfernung von 1.350 m zum Vorhaben.“



„Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden.“

Innerhalb des UG (3.000 m um den WEA-Standort) liegen insgesamt 48 geschützte Biotope. Das nächst gelegene, geschützte Biotop GB-3919-005 (Seggen- und binsenreiche Nasswiesen) liegt in einer Entfernung von ca. 475 m westlich zu der geplanten WEA. Alle weiteren gesetzlich geschützten Biotope sind über 1.000 m entfernt.

Weiterhin befinden sich in diesem UG Naturdenkmäler (eine Eiche südlich von Vogelhorst, eine Linde südlich von Lütte und zwei Eschen am östlichen Rand der Schlosswiese bei Schloss Wendlinghausen). Ein Eingriff auf diese Naturdenkmäler erfolgt nicht durch den Bau der WEA.

Bewertung

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s. o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Gliederungs- Nr. 2 des Landschaftsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone grundsätzlich eine Ausnahme von dem o. g. Verbot.

Bewertungsgrundlage für Naturschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope sind die §§ 23, 27, 28 und 30 BNatSchG. Es sind keine Auswirkungen auf diese Schutzobjekte gegeben. Ein Bauverbot in Naturparks existiert nicht. Die Lage im Naturpark steht der WEA aus den analogen Gründen wie hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter gegeben. Auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im Naturpark steht der Errichtung der WEA nicht entgegen. Die Ausnahme vom Bauverbot für die Errichtung der WEA innerhalb des Landschaftsschutzgebiets nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 des Landschaftsplanes ist von der Konzentrationswirkung dieses Bescheides erfasst.

4.8.3 Nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung

Da keine Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter gegeben. Auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im Naturpark steht der Errichtung der WEA nicht entgegen.

Die Ausnahme vom Bauverbot für die Errichtung der WEA innerhalb des Landschaftsschutzgebiets nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 des Landschaftsplanes ist von der Konzentrationswirkung dieses Bescheides erfasst. Die Flächen des Biotopverbundes, die im Umfeld der WEA liegen, sind durch formale Schutzgebiete erfasst.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Überdeckung mit formalen Schutzgebietsausweisungen berücksichtigt werden. Die Erholungsfunktion ist zudem bereits auf den vorlaufenden Planebenen abgewogen worden, ein Entgegenstehen öffentlicher Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist daher im Rahmen der nachvollziehenden Abwägung nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

4.9 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter Nr. 5.4.4.3 „Fazit Schutzgüter „Klima und Luft“ wie folgt nachvollziehbar aus:

„Durch das Vorhaben kommt es nur durch die Gestalt der WEA, den Verkehr und die kleinflächige (Teil-)Versiegelung allenfalls zu geringfügigen Auswirkungen auf das Klima und die Luft, wobei bestehende Richtwerte nicht überschritten werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter ‚Klima und Luft‘ werden daher als nicht erheblich eingestuft. Der Einsatz regenerativer Energie ist für die Schutzgüter ‚Klima und Luft‘ grundsätzlich positiv zu bewerten.“

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.



4.10 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

4.10.1 Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter Nr. 5.6 Schutzgüter „Kultur- und Sachgüter“ wie folgt plausibel und nachvollziehbar aus:

„Kulturelles Erbe

Im unmittelbaren Eingriffsbereich befinden sich keine bekannten Kulturgüter. Da sich mögliche erhebliche substanzielle Auswirkungen (Verlust von Kulturgütern, Veränderungen von Standortbedingungen, Erschütterungen) nur für den Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme ergeben können und eine funktionale Beeinträchtigung ebenfalls ausgeschlossen werden kann, ist eine Ermittlung der relevanten Kulturgüter über diesen Bereich hinaus nur für potenziell sensoriiell beeinträchtigte Kulturgüter erforderlich. Eine sensorielle Beeinträchtigung kann die Schmälerung der räumlichen Wirkung eines Kulturguts, die Einschränkung der Erlebbarkeit oder die Störungen der Assoziationen und Adaptionsmöglichkeiten (z.B. Minderung der Identifikationsmöglichkeit) umfassen. In Bezug zum geplanten Vorhaben sind damit ausschließlich potenzielle visuelle Auswirkungen vertiefend zu überprüfen.

Die Möglichkeit des Eintretens von visuellen Beeinträchtigungen wurde aufgrund der individuellen Raumwirksamkeit für vom LWL (Email vom 09.03.2017) ausgewählte raumbedeutsamen Kulturgüter bis in eine Entfernung von 10 km um die WEA mittels Screening geprüft. Für folgende raumwirksame Kulturgüter, für die relevante optische Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden konnten, wurde eine vertiefende Prüfung auf Grundlage von Visualisierungen vorgenommen (BEVERBORG 2019):

Gemeinde	Kulturgut	Status
Dörentrup	Villenartiges Wohnhaus Stumpenhagen, Voßheider Straße 8, Dörentrup-Wendlinghausen	Raumwirksames Baudenkmal
	Wasserschloss Wendlinghausen, Am Schloss 4, Dörentrup-Wendlinghausen	Kulturlandschaftsprägendes Bauwerk
	Evangelisch-reformierte Kirche, Katzhagen 1, Dörentrup-Bega	Kulturlandschaftsprägendes Bauwerk
	Evangelische Kirche, Rawaule 10, Dörentrup-Hillentrup	Kulturlandschaftsprägendes Bauwerk
	Domäne Oelentrup, Oelentrup 3, Dörentrup-Schwelentrup	Kulturlandschaftsprägendes Bauwerk
	Ehemalige Meierei Göttentrup, Domänenweg 1, Dörentrup-Schwelentrup	Kulturlandschaftsprägendes Bauwerk



Blomberg	Evangelisch-reformierte Kirche, ehemals St. Paulus, Hagendonop 1, Blomberg-Donop	Kulturlandschaftsprägendes Bauwerk
	Hagenhufensiedlung Hagendonop	Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Landschaftskultur (Entwurf)
Lemgo	Schloss Brake, Schloßstraße 18, Lemgo-Brake	Kulturlandschaftsprägendes Bauwerk

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Sachgüter

Als Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet insbesondere die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Wirtschaftswege vorhanden. Das UG der gepl. WEA wird aufgrund der Bodenverhältnisse zu einem großen Teil ackerbaulich genutzt. Der WEA-Standort befindet sich ebenfalls innerhalb einer Ackerfläche. Zudem liegt der Eingriffsbereich in einem allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich welcher auch als Gebiet zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) gem. Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008) ausgewiesen ist.

[...]

Baubedingte Auswirkungen

Kulturgüter

Bodendenkmäler sind vom Bau der geplanten Anlage der Casa Projekt GmbH und der Netzanbindung nicht betroffen. Bisher unerkannte Funde können bei Erdbewegungen zu Tage treten. Deren Zerstörung kann jedoch durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Da sich weitere baubedingte Auswirkungen durch Emissionen (Lärm, Licht, Staub und Erschütterungen) weitgehend auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränken und darüber hinaus nur kurzfristig auftreten, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch diese ausgeschlossen.

Sachgüter

Baubedingt kommt es zu einer Nutzung des bestehenden Wegenetzes im UG, was zu Schäden und Zerstörung führen kann. Durch Wiederherstellung bei Beschädigung ist der Eingriff ausgleichbar.

Ebenso kommt es zu einer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, die über die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme hinausgeht. Durch Rückbau stehen die Flächen nach der Bauzeit der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung, so dass es sich lediglich um temporärere Auswirkungen handelt, die nicht erheblich sind.

Anlagebedingte Auswirkungen

Kulturgüter

Eine Flächeninanspruchnahme von bekannten Kulturgütern findet nicht statt. Gleichzeitig treten anlagebedingt keine Emissionen auf. Da über den unmittelbaren Eingriffsbereich



hinaus nicht mit erheblichen Veränderungen der Standortbedingungen (vgl. Kap. Boden, Wasser etc.) zu rechnen ist, können diesbezügliche Auswirkungen auf Kulturgüter ebenfalls ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Erscheinungsbildes der WEA treten jedoch visuelle Auswirkungen für raumrelevante Kulturgüter auf. Anlagenbedingt ist mit potenziellen sensorischen (also visuellen) Beeinträchtigungen zu rechnen. Die WEA wirkt aufgrund der Größe optisch weit in die großräumige Kulturlandschaft. Durch das Vorhaben wird diese zwar verstärkt, jedoch ist die Kulturlandschaft im Wesentlichen noch erkennbar.

Bei einigen der raumwirksamen Baudenkmäler kommt es zu sensorischen (=visuellen) Auswirkungen durch die geplante WEA.

Daher wurden in der von BEVERBORG (2019) erarbeiteten Stellungnahme die Auswirkungen für die relevanten Denkmäler und Kulturlandschaftsbereiche durch Sichtachsen beim Blick über das jeweilige Denkmal zur WEA mit Hilfe von Visualisierungen vertiefend geprüft. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Stellungnahme gem. der Bewertungsmatrix aus der Handreichung der UVP-GESELLSCHAFT (2014) übertragen und entsprechend bewertet:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

<p>Boden- denkmäler / archäologische Funde</p>	<p>- Möglicherweise ist mit archäologischen Funden im Eingriffsbereich zu rechnen. Diese sind entsprechend des Denkmalschutzgesetzes NRW anzuzeigen, so dass eine Dokumentation und Untersuchung erfolgen kann. - Für den Fall, dass es zu einer substantziellen (direkten) Betroffenheit kommen sollte, trifft die Stufe „bedingt vertretbar“ zu. Andernfalls ist das Vorhaben als „unbedenklich“ zu werten.</p>
<p>Kultur- historisch bedeutsame Kulturland- schaft</p>	<p>- In einer Entfernung von ca. 200 m von der gepl. WEA entfernt beginnt der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich (KLB) ‚Hagenhufensiedlung Hagendonop‘. Wertgebendes Merkmal sind gem. LWL die spezielle mittelalterliche Siedlungs- und Kulturform, die durch eine reihige Wohnhausansiedlung mit jeweils direkt angrenzenden, parallel verlaufenden, blockförmigen Feldern gekennzeichnet sind. Das eigentliche wertgebende Merkmal, die Hagenhufensiedlung liegt ca. 1.000 bis 2.000 m von der gepl. WEA entfernt. Die gepl. WEA wäre aus dem KLB zwar sichtbar, jedoch wirkt sie sich aufgrund der Entfernung und der topografischen Begebenheiten nur unwesentlich auf das Erscheinungsbild des KLB aus. Daher werden die Auswirkungen des Vorhabens als „vertretbar“ eingestuft.</p>



Baudenkmäler	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einzelnen raumwirksamen Baudenkmälern kommt es durch die Planung zu visuellen Auswirkungen - Für das Schloss Brake in Lemgo konnte eine Betroffenheit im Vorfeld ausgeschlossen werden, da die gepl. WEA weder vom Schloss aus, noch durch andere Blickachsen sichtbar ist. Daher sind die Auswirkungen des Vorhabens als „unbedenklich“ einzustufen. - Im Rahmen der Sichtbarkeitsanalyse wurde festgestellt, dass Beeinträchtigungen der Evangelischen Kirchen Dörentrup-Hillentrup sowie Dörentrup-Bega ausgeschlossen sind, da die gepl. WEA weder von den Denkmälern selbst, noch von umliegenden Aussichtspunkten sichtbar ist. Daher sind die Auswirkungen des Vorhabens ebenfalls als „unbedenklich“ einzustufen. - Für das Wohnhaus Stumpenhagen ergab die Simulation der Planung, dass das Vorhaben zu keinen Auswirkungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes des Denkmals führt. Entsprechend sind die Auswirkungen gem. der Matrix der UVP-Handreichung der Stufe „vertretbar“ zuzuordnen. - Für das Wasserschloss Wendlinghausen, die Ev. Kirche in Donop, die ehemalige Meierei Göttentrup und die Domäne Oelentrup werden die Auswirkungen aufgrund der geringen Sichtbarkeit der WEA im Zusammenhang mit dem Erscheinungsbild der Denkmäler ebenfalls als „vertretbar“ eingestuft. Die Wirkung der Denkmäler wird nur unwesentlich verändert.
---------------------	--

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

Sachgüter

Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt mit Ausnahme der versiegelten punktuellen Fundamente und der Flächen für die Zuwegungen nach Realisierung des Vorhabens bestehen. Durch den punktuellen Flächenverlust kommt es zu keiner erheblichen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen für den betroffenen Landwirt. Hinzu kommt, dass durch den Rückbau der bestehenden WEA die Nutzung auf dieser Fläche wieder ermöglicht wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Kulturgüter

Die betriebsbedingten Rotorbewegungen und die Beleuchtung der WEA haben visuelle Auswirkungen und wurden daher bei der Einschätzung gem. Kap. 5.5.4.2 berücksichtigt.

Sachgüter

Betriebsbedingt wird das vorhandene Wegenetz weiter genutzt. Sollte es erneut zu Schäden kommen, ist – wie bei baubedingt – von einer Wiederherstellbarkeit auszugehen. Die Nutzung führt zu keiner relevanten Einschränkung des landwirtschaftlichen Verkehrs.“

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1b DSchG.

Die Untere Denkmalbehörde der Alten Hansestadt Lemgo hat im Verfahren keine Bedenken erhoben. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass der Denkmalschutz bereits im Flächennutzungsplanverfahren geprüft und abgewogen wurde.

Die Untere Denkmalbehörde der Gemeinde Dörentrup hat diesbezüglich festgestellt, dass die aufgeführten Denkmäler durch die antragsgegenständliche Windenergieanlage nicht beeinträchtigt werden. Dementsprechend hat die Gemeinde Dörentrup als Untere Denkmalbehörde mit Schreiben vom 13.01.2021 die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1b DSchG NRW nach Benehmensherstellung mit dem LWL für das Vorhaben erteilt.

Das Erscheinungsbild von Denkmälern wird durch die beantragte WEA insgesamt nicht beeinträchtigt. Die Untere Denkmalbehörde und auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) haben im Verfahren keine Bedenken erhoben.

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Dörentrup formlos mitzuteilen. Entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in Abschnitt III. Buchstabe E) dieses Bescheides festgesetzt.

Für den Fall, dass Bodendenkmäler oder archäologische Funde beim Bau der WEA entdeckt werden, ist entsprechend der Regelungen des DSchG eine Anzeige- und Meldepflicht vorgesehen.

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen sowie als Berücksichtigung im Rahmend der Bauleitplanung.

Da die beantragte WEA in einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone liegt, hat hier bereits auf planerischer Ebene eine Berücksichtigung und eine räumliche Differenzierung stattgefunden. Diese kann im Rahmen der nachvollziehen Abwägung nach § 35 Abs. 3 BauGB bestätigt werden. Eine negative Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen ist nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Untersuchungen sowie der im Verfahren eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden sind die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. der WEA LE-61 erfüllt. Daher steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Über die in Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen hinaus sind keine weiteren Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid erforderlich.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



4.11 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle (siehe Punkt 4.5). Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits oben unter Punkt 4.5 abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die gesetzlichen Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.12 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgeplante Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und

Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen durch die WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und die Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

4.13 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u. a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

5. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage vorliegen, wenn die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische

Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de) und des Verwaltungsgerichts Minden.

Hinweis

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Im Auftrag

Gez.
(Hildebrand)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – Betriebssicherheitsverordnung



GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt – Produktsicherheitsgesetz
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) v. 08.05.2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz
Artenschutz-Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz
NachweisV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
RDG	Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen – Rechtsdienstleistungsgesetz
Richtlinie 2006/42/EG	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) - Maschinenrichtlinie
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach – Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

VIII. ANLAGEN

1. Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung beim Artenschutz
2. Formular Baubeginnanzeige
3. Formular Anzeige über die Fertigstellung der baulichen Anlage

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

**Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer
zur Mitwirkung beim Artenschutz**

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

**Erklärung zur Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen
im Zusammenhang mit der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der
Windenergieanlage LE-61**

Aktenzeichen 766.0012/17/1.6.2 – Anlagenkennung LE-61:

_____ (Name Eigentümer)

_____ (Anschrift)

Gegenständliche(s) Grundstück(e):

Gemeinde _____ Gemarkung _____

Flur _____ Flurstück(e) _____

Hiermit bestätige ich als Eigentümer des/ der vorbezeichneten Grundstücks/e, dass ich in Bezug auf die Planung und den Betrieb der Windenergieanlage LE-61 die in Bezug auf meine Flächen erforderlichen oder beauftragten artenschutzrechtlichen Maßnahmen genehmigungskonform umsetzen werde resp. lasse bzw. Mitwirkungspflichten nachkommen werde, solange dies im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlage vorgenommen werden muss (demnach bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Windenergieanlage, für die entsprechende Maßnahmen auf meinen Flächen vorgesehen sind).

Dies umfasst ausdrücklich auch die Mitwirkung an Mahd- bzw. solchen Maßnahmen, die sich auf bodenbearbeitende Tätigkeiten beziehen (insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige vorherige Mitteilung an den Windenergieanlagenbetreiber vor Beginn solcher Tätigkeiten).

Hierzu verpflichte ich mich auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Betreibers, wie ich auch eigene Rechtsnachfolger hierzu verpflichten werde.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bauherrin/Bauherr:

Casa Projekt GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 5
27232 Sulingen

urschriftlich zurück an:

**Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht -
32655 Lemgo**

Auskunft erteilt:

Frau Jonas
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht -
Heustraße 36 - 38
Raum 211
Telefon: (05261) 213 - 257
Telefax: (05261) 213-5-257
a.jonas@lemgo.de
03.12.2018

Mein Zeichen
63.24.VO.4/18-0

Bauvorhaben: **Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage**

Gemarkung: **Voßheide** Straße, Haus-Nr.:

Flur: **3**

Flurstück: **31**

B A U B E G I N N A N Z E I G E

(Diese Anzeige ist spätestens eine Woche
vor dem Beginn der Bauarbeiten einzureichen)

Mit den Bauarbeiten für das vorbezeichnete Bauvorhaben beabsichtige ich, am _____
zu beginnen.

Bei **Auflage 140** Benennung des Bauleiters gemäß § 57 (5) BauO NRW:
Firmenstempel und Unterschrift:

(Datum)

Die Bauherrin oder
der Bauherr

(Unterschrift)

Beachten Sie bitte:

- 1.Vor Baubeginn** ggf. den Standsicherheitsnachweis einzureichen.
- 2.Vor Baubeginn** ggf. den Nachweis über den Schall- und Wärmeschutz einzureichen.
- 3.Bei Auflage 148** ist dem Bauaufsichtsamt mit dieser Baubeginnanzeige die Auftragserteilung an den Sachverständigen vorzulegen (Kopie).

Bauherrin/Bauherr:
Casa Projekt GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 5
27232 Sulingen

urschriftlich zurück an:

**Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht -
32655 Lemgo**

Auskunft erteilt:

Frau Jonas
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht -
Heustraße 36 - 38
Raum 211
Telefon: (05261) 213 - 257
Telefax: (05261) 213-5-257
a.jonas@lemgo.de
03.12.2018

Mein Zeichen
63.24.VO.4/18-0

Bauvorhaben: **Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage**

Bauort:

Gemarkung: **Voßheide**

Straße, Haus-Nr.:

Flur: **3**

Flurstück: **31**

A N Z E I G E
über die Fertigstellung der baulichen Anlage
für ein Vorhaben nach § 67 der Landesbauordnung

Das vorbezeichnete Bauvorhaben ist am _____ fertiggestellt.

Hinweis: Die Anzeige ist 1 Woche vor Fertigstellung der baulichen Anlage vorzulegen.

(Datum)

(Unterschrift)